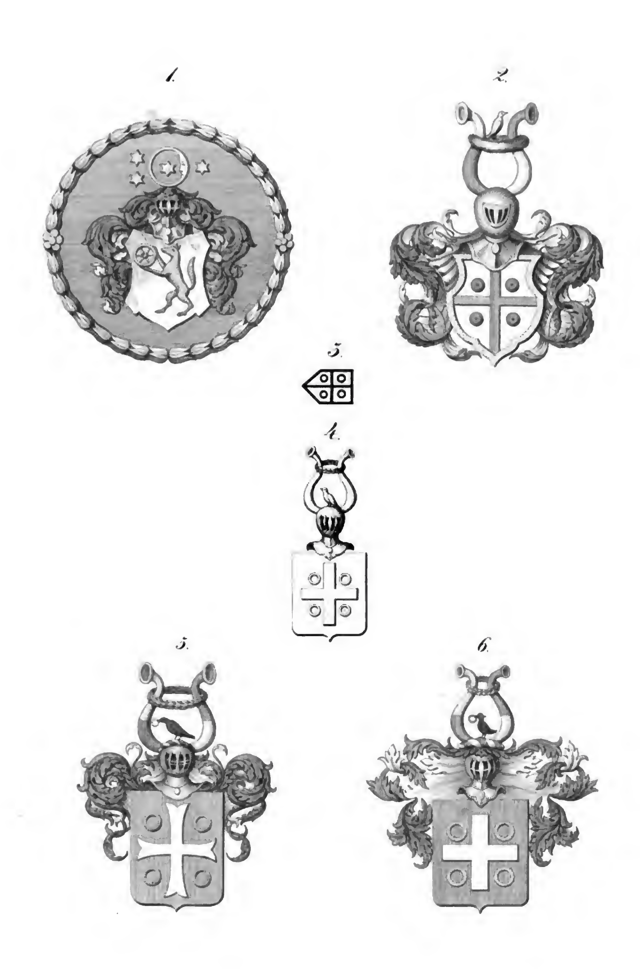
BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER FAMILIE VON FLOTOW: MIT EINER STAMMTAFEL DER SÄMMTLICHEN...

Gustav von Flotow











Beiträge

zur

Geschichte der Familie



mit einer Stammtafel der sämmtlichen dermalen lebenden

Familienmitglieder

in fünf Abtheilungen, zehn Urkunden und sechs Abbildungen des Familien-Wappens.

Gesammelt und in Druck gegeben

von

Gustav von Flotow,

Königl. Sächs. Finanzdirector, und des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens Comthur.

Dresden,

gedruckt in der Buchdruckerei von C. Heinrich.

1844.



Völker verrauschen, Namen verklingen,
Finstre Vergessenheit breitet die Schwingen
Ueber ganze Geschlechter aus.

Schiller.

Darum ist's Pflicht auch der Enkel Schaaren
Ihrer Ahnen Gedächtniß zu wahren
Und es zu ehren durch Wort und durch That.



Vorwort.

Obgleich eine Schrift wie die vorliegende, welche nur für die Mitglieder der Familie, nicht für das Publikum bestimmt ist, einer Rechtfertigung nicht bedarf (die, im entgegengesetzten Falle, bei dem jetzt herrschenden Zeitgeiste, der dem Fortbestehen alles Historischen und namentlich dem Adel so abhold ist, vielleicht eine gewaffnete sein müßte); so scheint es mir doch nöthig, einige Worte über die Entstehung und den Inhalt dieser Schrift vorauszuschicken.

Schon von früher Jugend an, nahm ich lebhaften Antheil an der Geschichte meiner Familie und lauschte begierig den Erzählungen meines Vaters und anderer Personen, besonders meiner, sich für diesen Gegenstand gleichfalls von jeher sehr interessirenden, ältesten Schwester und eines alten Dieners, welcher aus einem Flotowschen Gute in Mecklenburg stammend, sein ganzes Leben in der Familie zugebracht hatte. Doch, da ich außerhalb des Stammlandes und des fortwährenden Hauptsitzes der Familie lebte, und Mecklenburg nur einmal (1810) auf kurze Zeit besuchen konnte, so wurde meiner Neigung nur wenig Befriedigung zu Theil. Sehr erfreut war ich daher, als ich im Jahre 1835 von meinem verehrten Vetter, dem damaligen königl. preuß. Major, jetzigem General-Major und Brigade-Commandanten Carl Friedrich von Flotow, aufgefordert wurde, ihm für seinen Vater, den Stiftshauptmann, Adam Ernst von Flotow, Beiträge zu einer von demselben bearbeiteten Stammtafel sämmtlicher jetzt lebender Mitglieder der Familie, zu liefern, und noch mehr, als ich bald darauf eine Abschrift dieser Stammtafel selbst erhielt. Sogleich keimte in mir der Entschluß auf den Grund dieses verdienstlichen Werks fortzuarbeiten, dasselbe in jeder Hinsicht zu erweitern und zu vervollständigen, auch mit historischen Bemerkungen zu versehen.

Die Ergebnisse der seitdem angestellten Nachforschungen in historischen Werken und Urkundensammlungen, die mir von vielen werthgeschätzten Familienmitgliedern freundlich gewährten Mittheilungen und die in den nachgelassenen Papieren meines Vaters gefundenen archivarischen Nachrichten, sind nun in nachstehender Schrift zusammengestellt. So unvollkommen dieselben auch sein mögen und unter den obwaltenden Umständen, — da mir weder eine Nachforschung in den vorhandenen Archiven der Stammgüter zu Stuer, Woldseegarten, Wahlow und Altenhoff, noch in den großherzoglichen oder ständischen Archiven in Schwerin und Rostock möglich war, — sein müssen; so habe ich doch nicht länger anstehen wollen, dieselben, so wie sie sind, den sämmtlichen Familienmitgliedern bekannt und somit zu einem Gemeingute der Familie zu machen. Theils glaube ich, daß es für jeden Gebildeten, der an dem Familienleben Antheil nimmt, interessant sein müsse, seine Voreltern kennen zu lernen, noch interessanter aber für den der zu einer ausgebreiteten Familie gehört, mit einem Blicke seine ganze Familie, seine, in alle Länder zerstreuten Verwandten, über-

sehen zu können; theils dürfte das Gesammelte doch manches vielen Familienmitgliedern Unbekannte, vielleicht auch, da es sich auf glaubwürdige Nachrichten gründet, manches für die Familie oder einzelne Glieder Nützliche enthalten; theils hoffe ich dadurch andere, besonders jüngere Mitglieder der Familie, die sich in günstigerer Lage befinden, zu weiteren Forschungen anzuregen, (weshalb ich mir auch an einigen Stellen und besonders am Schlusse, behufige Andeutungen erlaubt habe) und endlich, wünsche ich der ganzen Familie ein Zeichen meiner Theilnahme und Anhänglichkeit zu hinterlassen, zumal es mir nicht vergönnt ist, durch eigene Söhne die Familie selbst fortzusetzen.

Indem ich allen denjenigen, welche mich bei der Sammlung dieser Nachrichten unterstützt haben, meinen herzlichsten Dank sage, halte ich es noch für meine Schuldigkeit die gedruckten Werke sowohl, als die handschriftlichen Notizen, welche ich bei dieser Arbeit durchgesehen und benutzt habe, anzuführen, theils um die im Folgenden vorkommenden, kurzen Citate derselben zu erklären, theils um weitere vergebliche Nachforschungen in diesen Werken zu vermeiden.

1) Gedruckte Werke.

de Reichenthal das Concilium so zu Costanz ist gehalten worden des Jahres da man zalt 1413. Fol. (Nach Gatteres Angabe enthält dieses Werk die älteste Wappensammlung).

Messenii theatrum nobilitatis Succanae. 1616. 4.

Speneri opus heraldicum. II. P. Frankf. 1690. Fol.

Lairitz historisch genealog. Palmwald. Nbg. 1686. 4.

Thomas Annalecta Güstrowiens. Güstrow. 1706. 8.

Lochneri singularia Mecclenburg.

Lünigs Reichsarchiv. Lpz. 1710. Fol.

v. Pritzbuer index famil. nobil. Duc. Megapol. 1722.

Westphal specimen doc. ined. Mecclenburg. Rost. 1726. 8.

König genealog. Adelshistorie. Lpz. 3 Thle. 1727.

Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte. Hamb. 1729. 4.

Triers Einleit. z. d. Wapen-Kunst. rc. Lpz. 1729.

Schröders wismar. Erstlinge. Wism. 1732.

Zedlers Universallexikon. Halle und Lpz. 1732—1754. Buchst. F. u. V.

Siebmacher (u. Fürst) großes Wappenbuch. Nürnb. 1737. f. Fol. u. Suppl.

Klüver Beschreib. d. Herzogth. Mecklenb. 3 Thle. Hamb. 1737. (die verbesserte Ausg. von Jarchow habe ich nicht erhalten können.)

de Westphalen monumenta inedita rer. germ. praecip. cimbric. et megapolens. Lips. 1739. T. IV. Fol.

Gauhen Adelslexikon. 2 Bde. Lpz. 1740. 47. 8.

Schröder papistisches Mecklenburg. 2 Bde. Wism. 1741. 4. (Nur unvollständig erhalten.)

de Behr rerum Mecclenburg. libr. 8. Lips. 1741. Fol.

Grundmann Versuch e. Uckermärk. Adelshistorie. Prenzlau. 1744. Fol.

Pötker neue Samml. Mecklenburg. Schriften und Urkunden. VI. St. Wismar 1744.

Beckmann histor. Beschreib. d. Chur- u. Mark Brandenburg. Berl. 1751. 3 Thle.

Buchholz Versuch in d. Gesch. d. Herzogth. Mecklenb. Rost. 1753.

Frank Alt- u. neues Mecklenb. XVI. Bücher. Güst. u. Lpz. 1753. 4.

Lenz markgräfl. brandenburg. Urkunden. 2 Bde. 1753.

v. Schwarz dipl. Geschichte d. Pommersch-Rügischen Städte rc. Greifsw. 1755.
Oetters wöchentliche Wappenbelustigungen. 3 Thle. 1761. 4.
Rudloff pragmat. Handb. der Mecklenb. Geschichte. 3 Bde. 1780.
Rudloff Urkundenliefer. z. Kenntn. d. Mecklenb. Vorzeit. 1789. 4.
Becker Gesch. d. Stadt Lübeck. 3 Thle. Lübeck. 1782. 4.
v. Schlieffen Nachrichten v. einigen Häusern d. Geschlechts der von Schlieffen. Cassel. 1784. 4.
v. Medingen Nachrichten von adelichen Wappen. 3 Thle. Weißenfels. 1791. 8.
Buchholz Gesch. d. Churmark Brandenburg. 3 Thle. Berlin. 1795.
v. Uechtritz diplomat. Nachrichten adel. Familien betr. 8 Thle. Lpz. 1790. 8.
Lexicon over adelige Familier i Danemark, Norge og Hertogdommene. Udgivet af det Kongelige Danske genealogiske og heraldiske Selskab. Kiöbenhaven. II. Bd. ohne Jahreszahl. 4.
Tyroff Wappenbuch des Königreichs Baiern.
Tyroff adeliges Wappenwerk.
Böttiger Heinrich d. Löwe, Herzog d. Sachsen und Baiern. Hannov. 1819. 8.
v. Wersebe über d. niederländ. Colonien rc. III. Bände. Hannov. 1826. 8.
v. Hellbach Adelslexikon. 2 Bde. 8.
v. Lützow Geschichte von Mecklenburg. 3 Thle. Berl. 1827. 8.
v. Ledebur diplomat. Geschichte d. Stadt u. Herrschaft Blotho. Berl. 1829. 8.
Rauschnick Geschichte des deutsch. Adels. 4 Bde. Dresd. 1831.
v. Zedtlitz-Neukirch, neues preuß. Adelslexikon. 4 Bde. Lpz. 1836.
Lisch u. Bartsch, Jahrbücher und Jahresberichte f. mecklenb. Geschichts- und Alterthumskunde, seit 1836. 8.
Lisch, mecklenb. Urkunden. 3 Bde. Rost. 1837. 41. 8.
Masch, Mecklenb. Wappenbuch. Herausg. v. Tiedemann. 4. H. Rost. 1838. 4.
Müller, Geschichte d. alten Grafen zu Tecklenburg. Osnabr. 1842. 8.
Voigt, der Ritter-Orden S. Mariä des deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen, od. Namens-Codex der Deut. Ordens-Beamten rc. Königsb. 1843. 4.

2) Manuscripte.

1) Nachrichten über die Familie von Flotow, aus dem ständischen Landes-Archive zu Rostock und beglaubigt, Rost. d. 17. Sept. 1783, vom Landes-Secretair Wolff. (Die Notizen aus den v. Behrschen Manuscripten, welche von den Ständen angekauft worden, enthaltend.)
2) Schriftliche Notizen meines Vaters, des Cammerdirector, Hellmuth von Flotow.
3) Schriftliche Notizen meiner Schwester, Caroline, Freifrau von Lindenfels, geb. von Flotow.
4) Schriftliche Notizen meines Onkels, des Geheimenraths, Hans von Flotow.
5) Schriftliche Notizen meines Onkels, des Hauptmann Ernst Friedrich August von Flotow auf Kogel rc.
6) Abschriftliche Notizen aus den Manuscripten eines Herrn von Pentz, welches derselbe 1790 den mecklenb. Ständen offerirt hat.

Uebrigens ist mir auch in dem königl. sächs. Haupt-Staats-Archive die Einsicht einiger, für die Geschichte der Familie von Flotow, interessanter Urkunden gestattet gewesen.

Ueber meine Arbeit selbst nur noch wenige Worte. Sie zerfällt in drei Theile: I.) Beiträge zur allgemeinen Geschichte der Familie von Flotow. II.) Stammtafel der Familie und III.) geschichtliche Erläuterungen zu derselben.

Der erste Theil enthält die Ergebnisse der Forschungen über den Ursprung der Familie, über die Entstehung und Bedeutung des Namens, über das Wappen und dessen Abänderungen, über die früheren und gegenwärtigen Besitzungen der Familie, deren Verbreitung und Linien, und schließt mit einigen erläuternden Bemerkungen über die Mecklenburgischen Fürstenhäuser und den Adel überhaupt.

Die Stammtafel zerfällt in fünf Abtheilungen. — Die erste Tafel enthält die ältesten bekannten Mitglieder der Familie, deren Abstammung und Verwandtschaftsverhältniß gänzlich unbekannt, oder doch zu wenig bekannt ist, um dieselben darnach ordnen zu können, soweit thunlich nach der Zeitfolge zusammengestellt. Sie begreift die Zeit von 1228 bis 1477. — Die zweite beginnt mit Andreas von Flotow, von dem die Abstammung sämmtlicher jetziger Mitglieder in ununterbrochener Reihe nachgewiesen und fortgeführt werden kann, und geht bis auf die Stammväter der jetzt noch florirenden Hauptlinien der Familie herab. — Die dritte enthält in 3 Abtheilungen sub A. die Stuer Vorwerk'sche (polnische) und die Aschersleben Linie; sub B. die Käseliner- und sub C. die Kogeler oder Wildkuhler und die Altenhofer und Klein-Vorwerk'sche Linie.

Die historischen Erläuterungen zu der Stammtafel geben über die einzelnen Mitglieder der Familie nähere Auskunft, so weit solche vorhanden, und enthalten alles das, was schon des Raumes wegen in die Stammtafel nicht aufzunehmen war, bei den ältesten Mitgliedern, hauptsächlich die Angabe der Urkunden, in welchen dieselben vorkommen, (wobei die in den Urkunden gebrauchte Schreibart des Namens rc. stets beibehalten ist) und in den Beilagen einige der interessantesten Urkunden selbst. — Die Angabe der Lebensschicksale und Verhältnisse der neueren, zum Theil noch lebenden Mitglieder der Familie gründen sich auf die eigenen Angaben derselben oder ihrer nächsten Angehörigen. Leider sind hier noch wesentliche Lücken zu bemerken.

Ueberall sind die Nachrichten und Urkunden, aus welchen ich geschöpft, getreulich angezeigt. Wo es mir irgend thunlich schien, habe ich mich der Worte der alten Werke und Urkunden, auf welche ich mich beziehe, selbst bedient, theils um jede Veränderung des Sinnes durch Gebrauch anderer Worte zu vermeiden, theils um den Charakter der Zeit dadurch am besten anzudeuten und das allgemeine historische Interesse diesen Mittheilungen zu erhalten. Ueberall habe ich mich streng an das gefundene Historische gehalten und nur hie und da Vermuthungen aufgestellt, wie die sich vorfindenden Lücken auszufüllen sein dürften. Die ganze Schrift ist endlich so eingerichtet, daß das Nachtragen, Berichtigen und Fortführen derselben nicht schwierig sein wird.

Und somit widme ich denn dieselbe mit wohlmeinendem Herzen und dem Wunsche, daß die Familie noch recht lange freudig blühen möge, allen Familienmitgliedern, insbesondere allen denen, die ein wahres und warmes Interesse an der Familie nehmen, und künftig nehmen werden, und bitte mich in gutem Andenken zu behalten.

Geschrieben zu Dresden den 20. März 1844.

G. v. Flotow.

Inhalt.

Beiträge
zur Geschichte der Familie von Flotow.

Ursprung der Familie.

Die Familie von Flotow ist eine der ältesten adeligen Familien des Herzogthums Mecklenburg und kann ihre Ahnen ziemlich so weit hinauf verfolgen und nachweisen, als überhaupt adelige Geschlechts-Namen und Wappen bekannt sind.

Verschiedene Meinungen darüber.

Ob sie ursprünglich aus Mecklenburg stammt? oder vielmehr: ob sie slavischen Ursprungs ist? oder ob sie, wie Einige wollen, mit Herzog Heinrich dem Löwen, bei Bekriegung der Wenden, oder, wie Andere glauben, mit den Dänen oder Schweden in das Land gekommen sey? habe ich mit Zuverlässigkeit allerdings nicht ermitteln können, will aber getreulich hier anführen, was ich für die eine oder andere Meinung aufgefunden habe.

a) Slavische Abkunft.

In Beziehung auf den slavischen Ursprung der Familie heißt es in den archivarischen Nachrichten (aus den v. Behr'schen Manuscripten): „An Antiquität giebt dieses Geschlecht wenigen im Lande etwas nach, und also hat es muthmaßlich einen wendischen Ursprung," wobei freilich zu bemerken, daß der Schluß nicht folgerecht ist, indem sich von mehreren alten mecklenburgischen Familien ihre auswärtige Abstammung nachweisen läßt [1]).

von Lützow Gesch. v. Mecklenburg Thl. II. S. 417. nennt die Flotows unter den adeligen Familien wendischer Abkunft, gründet dieß aber blos auf die Namens-Endung. Darauf dürfte jedoch wenig zu setzen sein, wenn man bedenkt, daß dieselbe nicht blos unter den Wenden, sondern auch in den deutschen Ländern gebräuchlich war, wie z. B. Frau, sonst immer Frow oder Frowe geschrieben wurde, oder das Städtchen Rippoltsau in Schwaben, in den alten Urkunden Rippoltsow geschrieben wird, ꝛc. [2]) Auch führt v. Behr rer. Mecl. p. 140. unter den Familien, welche er als aus deutschen Ländern mit Herzog Heinrich dem Löwen ꝛc., nach Mecklenburg übergegangen ansieht, viele Familien-Namen mit der Endung ow an, als Below, Bülow ꝛc. [3]), und ebenso v. Schlieffen a. a. O. S. 167. unter den aus Deutschland nach Pommern gekommenen Familien.

Uebrigens führt auch Cranz Vandal. lib. VII. cap. 10. unter den wenigen mecklenburgischen Familien, die er für wendischen Ursprungs hält, die Familie Flotow nicht auf, und Frank Alt- und Neumecklb. Bd. I. S. 247. bemerkt sehr richtig, „daß daraus, daß manche mecklenburgische Geschlechter wendische Namen führen, noch nicht zu schließen, daß sie wendischer Abkunft seien, weil man die Zunamen von den Orten nahm, welche man bewohnte, und diese schon zur Zeit der Wenden ihre Namen empfangen hatten." Vgl. Riedel Cod. dipl. brandenb. I. S. 16.

---

1) v. Behr (Bruder des Verf. der Manuscripte) läßt es, in seinen rer. Mecl. lib. VII. Cap. XIV., wo er unter no. XXV. einige Nachrichten von der Familie von Flotow zusammenstellt, unentschieden, ob sie slavischen Ursprungs sei, ob er schon S. 1561, wo er die Meinung des v. Pritzbuer im Index fam. nobil Megapol. „daß nur etwa noch zwei alte slavische oder obotritische Familien (Pritzbuer und Gamme) vorhanden seyen" bestreitet, sich der obigen Meinung zuzuneigen scheint.

2) So sagt auch Professor Fabricius in Breslau: „Uebrigens möchte ich die Endung ow oder aw als eine deutsche in Anspruch nehmen." Lisch und Bartsch a. a. O. 1841. I. S. 30.

3) Vergl. Latomus bei v. Westphal mon. T. IV. S. 80., wo die angeblich von Heinrich dem Finkler in das Land gebrachten Familien aufgeführt sind.

b) Deutsche Abkunft.

Für das zweite, nämlich dafür, daß die Flotows oder deren Stammeltern mit Herzog Heinrich dem Löwen, oder auch schon früher oder etwas später aus dem deutschen Reiche nach Mecklenburg gekommen seien, spricht dagegen, wie es scheint, sehr die Wahrscheinlichkeit, wenn es auch schwer sein dürfte, die völlige Gewißheit zu ermitteln. Es läßt sich dafür nämlich Folgendes anführen.

Wenn es auch dahin gestellt bleiben mag, ob schon unter König Heinrich dem Finkler nach einem Kriege mit den Slaven mehrere deutsche Familien nach Mecklenburg gekommen, wie von Vielen, sogar mit Namhaftmachung der Familien behauptet wird, (vergl. v. Pritzbuer a. a. O., de Westphal mon. T. I. S. 102. und T. IV. S. 80.), während Andere dieses bestreiten (v. Behr rer. Mecl. S. 1562) und jedenfalls wenigstens die Familien nicht mehr nachzuweisen sind (Frank a. a. O. B. II. S. 72); so leidet es doch keinen Zweifel, daß dieß unter Herzog Heinrich dem Löwen, und wohl auch später geschehen ist.

Nun ist so viel gewiß, daß in der letzten Hälfte des 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts in der Nähe der jetzigen Stadt Blotho unweit Minden in Westphalen, ein Geschlecht von Blotho vorhanden war, welches zu dem freien Herren- oder Dynasten-Stande gehörte, als dessen Stammsitz und Eigenthum, die gleichnamige Herrschaft anzusehen ist [1]). Ehe noch des Schlosses zu Blotho [2]) in Urkunden ausdrücklich Erwähnung geschieht, wird schon dieses Geschlechtes gedacht, und zwar zum ersten Male in einer Urkunde ohne Datum des Bischoffs Anno von Minden, der von 1173 bis 1185 den bischöfflichen Stuhl bekleidete. Anno bestätigt nämlich in diesem Briefe die Güter des Klosters Loccum, und sagt darin, daß ein gewisser Godefridus de Vlotowe diesem Kloster 7 Hufen Landes in Lethere und 3 Hufen in Ingrun geschenkt habe [3]). In einer zweiten Urkunde um's Jahr 1198 ausgestellt [4]), verbürgt sich Herr A. de Flotuwe dem Herrn Wittekind von Schalkesberg, Edel-Voigt von Minden für die Edeln Berthold und Thetmar von Büren, in einer Unterhandlung mit dem Bischoff von Paderborn [5]). — Die dritte Urkunde [6]) ist am 22. August 1211 ausgestellt und darin bezeugt Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf am Rhein, daß der Edele Arnold von Flotowe, den von ihm zu Lehn gehenden Hof zu Belthem nebst allem Zubehör der Minden'schen Kirche übertragen habe.

Weitere Nachrichten über dieses Geschlecht fehlen. Das obere Bergschloß Blotowe kam durch Kauf (ohne daß man den Verkäufer kennt) für 60 Mark an den Erzbischoff von Cölln (um's Jahr 1197) [7]), und das untere nebst der Herrschaft Blotho zuerst an die Grafen von Ravensberg, und später an die von Tecklenburg.

Wenn nun gleich v. Ledebur a. a. O. S. 12. sagt: „Damit schließen die Nachrichten über dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach mit Arnold erloschene Edele Geschlecht, von dessen Abstammung, verwandtschaftlichen Verhältnissen, Wappen und Besitzungen, wir durchaus nichts wissen [8]), und S. 14.

---

1) v. Ledebur Gesch. d. Stadt und Herrschaft Blotho S. 10. f. Daß das Geschlecht zu dem freien Herrenstande gehörte, schließt v. L. daraus, weil in jener Zeit der Gebrauch erblicher Besitznamen beim niedern Adel noch ungewöhnlich war, weil die Besitzer dieses Namens „Dominus (Herr)“ genannt werden, und weil die folgenden Schenkungen sehr bedeutend gewesen.

2) Es bestanden in der Nähe der jetzigen Stadt Blotho nämlich zwei Schlösser Blotho. Das untere an der Weser gelegene Schloß wird im Jahre 1258 schon das alte Schloß (antiquum castrum) genannt und erhielt bei seiner Verwandlung in ein Kloster den Namen Segenthal (vallis benedictionis). Das obere Schloß, die neue Burg, oder das sogenannte Haus Blotho, liegt auf einem westlichen Vorsprunge des Berges Ebenöde, der hart an der Weser aufsteigt, und sind jetzt von der alten bedeutenden Veste, welche nach mancher hartnäckigen Vertheidigung, 1679 bei der Invasion der Franzosen unter dem Herzog von Crequi in die brandenburgischen Lande, eingenommen wurde, nur noch Trümmer vorhanden. Die dermalen dort stehenden Gebäude sind neueren Ursprungs.

3) Urkunde in Grupen orig. Hanover. p. 307.

4) Urkunde bei Grupen in origenes Schwalenberg p. 69.

5) Merkwürdig, und für das Folgende vielleicht nicht unbeachtet zu lassen, ist es, daß ein Friedrich von Büren, (um die Mitte des 11ten Jahrh.) dessen frühere Herkunft unbestimmt ist, dessen Abstammung aus einem fränkisch-elsassischen Geschlechte aber v. Raumer vermuthet, der Stammvater der Hohenstaufen gewesen ist. v. Raumer Gesch. d. Hohenstaufen I. 291. und 598.

6) Die Urkunde bei Würdtwein in subsidiis diplomaticis T. VI. p. 370., wo zwar: dilectus vir nobilis Adolfus de Flotuwe steht, was aber von v. Ledebur nach einer schriftlichen Notiz Kindlingers dahin berichtigt wird, daß in Würdtwein statt Arnold irrig Adolf gesetzt sei.

7) v. Ledebur a. a. O. S. 15 sagt: „für 600 Mark.“ In der von ihm angezogenen und S. 109 mitgetheilten Urkunde heißt es aber: „Item castrum Vlotowe sexaginta marc. solutum.“

8) Wie und auf welche Weise die Herrschaft Blotho in den Besitz der Grafen von Ravensberg gekommen ist, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen. Von Ledebur a. a. O. S. 18 meint: es sei möglich, daß die zweite Gemahlin des Herrmann von Ravensberg, die ums Jahr 1200 lebte, des Edelen Arnold von Flotowe Tochter und Erbin von Blotho gewesen sei. Graf Otto von Ravensberg nennt sich von 1226 an, wo er mit seinem Bruder Ludwig theilte, bald Graf von Ravensberg, bald auch Graf von Blotho (in den Urkunden von Blothowe auch Blotawe,

hinzufügt: „daß man dieses Geschlecht der Edelen von Blotho trennen müsse von der noch blühenden Mecklenburgischen Familie von Flotow, welche letztere ihren Namen von dem Dorfe und Rittersitze Flotow im Amte Stavenhagen erhalten habe" (weshalb er sich auf Klüver bezieht), so ist doch zu entgegnen: daß dieses letztere Anführen unerwiesen ist, sich aber auch sehr wohl denken läßt, daß die nach Mecklenburg gekommenen Flotows ihren ersten dasigen Stammsitz zum Andenken an den verlassenen, wieder denselben Namen gegeben haben [1]), und zu bemerken: daß das angebliche Erlöschen oder Verschwinden der Flotowschen Familie in der Gegend von Minden um das Jahr 1211 mit dem Erscheinen des ersten Flotow in Meklenburg, des **Hinricus dictus de Flotowe, miles,** (1228) der damals schon im Mannesalter gewesen sein muß, ganz nahe zusammentrifft.

Erwägt man nun noch,

daß durch die Kämpfe Herzog Heinrichs des Löwen mit Kaiser Friedrich dem Rothbart viele Familien, je nachdem die eine oder andere Partei die Oberhand hatte, ihrer Güter beraubt wurden [2]);

daß in den Zeiten der Kreuzzüge gar manche adelige Geschlechter durch die Kosten dieser Züge, durch Schenkungen oder Veräußernngen an Kirchen und Klöster einen großen Theil ihres Vermögens verloren [3]);

und betrachtet man mit Rücksicht hierauf dasjenige, was über die Flotows dieser Zeit bekannt ist, so wird man die Vermuthung nicht aus der Luft gegriffen finden, daß zwischen den Edelen v. Blotho in der Gegend von Minden und der um jene Zeit in Mecklenburg auftretenden Familie von Flotow wohl ein Zusammenhang stattfinden möge, wenn gleich derselbe, vor der Hand wenigstens, nicht näher nachzuweisen ist [4]).

Dürfte man annehmen, daß die Blotows zur Partei Herzogs Heinrichs des Löwen gehörten, so ließe sich der ganze Vorgang sehr wohl dadurch erklären, daß dieselben bei dem Sturze Heinrich des Löwen, wie so manche andere Familie, ihre Güter in Westphalen verloren und letztere an die Anhänger der Hohenstaufen, wozu der Erzbischoff Philipp von Cölln und die Grafen von Ravensberg gehörten, kamen; Heinrich der Löwe aber die Blotows in den ihm gebliebenen Ländern, wozu damals auch in gewisser Maße Mecklenburg gehörte, entschädigte, oder ihnen dort eine Zuflucht gewährte. (Vergl. Müller a. a. O. S. 51 f. 69 f. 75 f.)

Auch ist zu bemerken, daß mehrere andere Mecklenburgische Familien, wie z. B. die Familie Voß aus derselben Gegend herstammen, und daß die v. Voß die ältesten bekannten Besitzer der Güter Groß- und Klein-Flotow in Mecklenburg sind [5]).

Uebrigens widerspricht auch das Wappen der Flotows der Annahme, daß die Familie eine fränkische oder thüringische (wozu früher auch die Gegend um Minden gerechnet wurde) sey, auf keine Weise [6]); und endlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß Lisch in dem geordneten Register zu

---

Blotowe, Blothue, dann aber auch wieder Flotowe geschrieben), behielt jedoch stets das Ravensbergische Wappen bei. — Dieß ist wahrscheinlich derselbe Burggraf von Flotow, dessen, nach den Notizen des Geh. Raths v. Flotow, in Lünigs Reichsarchiv unter Thüringen, gedacht sein soll, was ich jedoch nicht habe auffinden können. — An die Grafen von Tecklenburg kam die Herrschaft Blotho durch Heirath. v. Ledebur S. 29. f. Müller a. a. O. S. 107.

1) Die Vermuthung, daß die Flotows sich zum Andenken an ihr früheres Besitzthum, wieder eine Burg mit gleichem Namen in Meckenburg erbaut, spricht schon von Pentz in seinen Notizen aus.

2) Vergl. Müller Gesch. d. Grf. v. Tecklenburg S. 55.

3) v. Schlieffen a. a. O. S. 88. Rauschnik a. a. O. II. 62. Konnten doch die meisten der Heerführer sich nur durch die Veräußerung eines Theils ihrer Besitzungen oder selbst des Ganzen, zu Vollführung des Kreuzzuges in Stand setzen, und diese Verkäufe waren so allgemein, die Masse des baaren Geldes aber so gering, daß bewegliche Güter und liegende Gründe zu den niedrigsten Preisen weggegeben werden mußten. Vergl. Heeren Folgen der Kreuzzüge f. Europa in seinen vermischten Schriften. II. S. 152.

4) In Beziehung auf das Obige erlaube ich mir noch folgende geschichtliche Notizen hier beyzufügen. Die Grafen von Ravensberg und die Grafen von Tecklenburg gehörten Anfangs zur Gegenpartei Heinrichs des Löwen. Erst nach der Gefangennehmung des Grafen Simon von Tecklenburg in der Schlacht auf dem Halerfelde (1181), mußte dieser dem Herzog unverbrüchliche Treue schwören, und war und blieb sodann ein treuer Anhänger der Welfschen Partey, während die Grafen von Ravensberg, welche nahe Verwandte der Hohenstaufen waren, fortwährend die standhaftesten Freunde der Hohenstaufen in Westphalen blieben. (Müller a. a. O. S. 54., Becker Gesch. v. Lübeck II. 139.) — Zum Nachweiß der Verbindung der Grafen v. Ravensberg mit Mecklenburg mag Folgendes dienen. In einer Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen: „Schreiben von der Fundation des Schwerinischen Bisthums und dem Thum zu Schwerin de ao. 1170" ist ein comes Hinricus de Ravensberg als Zeuge aufgeführt, (Schröder wismar. Erstl. S. 59.) auch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß Johann des VI. von Meklenburg (Sohn Johann des Theologen) Gemahlin, eine Gräfin von Ravensberg gewesen. Dieser Johann VI. starb 1299. (Lairitz Palmw. S. 593).

5) Vergl. Müller a. a. O. S. 114, wo 1240 ein Johann Voß, Ritter der Gräfin Sophia v. Blotho, vorkommt, und ebendas. S. 181.

6) Die Franken und Thüringer sollen, nach Oettinger Wappenbelustig. I. 103 und II. 67, hauptsächlich die weiße und rothe Farbe in ihren Schildern geführt haben, sowie die Schwaben schwarz und die Baiern blau.

seinen mecklenburgischen Urkunden, im dritten Bande S. 22 und 25 „die Blotowe“ unter den deutschen Rittergeschlechtern aufführt.

c) Dänische oder schwedische Abkunft.

Für die obenerwähnte dritte Meinung, daß nämlich die Flotows mit den Dänen oder Schweden in das Mecklenburger Land gekommen, läßt sich, meines Wissens, gar nichts anführen. Mündlich habe ich deren öfters erwähnen hören; gedruckt aber habe ich dieselbe nur in einer kleinen Schrift: Beschreibung des Orts und der Pfarrey Birk (bei Baireuth) von Arzberger [1]) 1801. ausgesprochen gefunden, wo es heißt: „die Familie Flotow stamme von einem Orte Flotow in Schweden.“ Nur im Allgemeinen kann man bemerken, daß allerdings Mecklenburg mit Dänemark und Schweden in fortwährender, theils feindlicher, theils freundlicher Beziehung stand, und daher die Einwanderung adeliger Familien von daher nichts Unwahrscheinliches enthält, wenn man auch unbeachtet lassen will, daß Frank a. a. O. Buch I. S. 246 es glaublich findet: „daß wohl noch etliche adelige Geschlechter im Lande sein mögen, die von den 200 Edelleuten stammen, so Nord aus den Winulern (aus Schweden zur Zeit der Völkerwanderung, 500—600 n. Chr.) hierher gebracht hat.“ Doch habe ich hier noch Folgendes zu erwähnen:

In der Kirche auf dem Kirchhofe bei St. Johannis in Nürnberg befindet sich, oder befand sich wenigstens noch im Jahre 1782 (schriftl. Notiz des Geh. Raths v. Flotow) „über der Canzel zur Rechten des dasigen Kirchenfensters ein mit schwarzen Fe ern gezierter goldener Helm an die Wand befestigt, dem zur Rechten ein mit schwarzem Boy überzogenes spanisches Rohr und zur Linken ein bloßer Ocasion-Degen (mit einem großen verguldetem Gefäß) beigehängt ist. Etwas höher hinauf steckt die dritte Trauerfahne (an deren Stange oben an der Spitze ein verguldetes zierliches Cronlein von Messing sitzt) mit schwarzseidenen kurzen Franzen besetzt und auf beeden Seiten mit einerley Wappen bemahlt, welches ein grüner Lorbeerkranz umgiebt. (Der silberne Schild enthält, wider die Regeln der Wappenkunst, einen aufgerichteten goldenen Fuchs mit einem güldenen Rad in den vorderen zwei Klauen und auf dem offenen Helm einen mit seinem Gesicht und an beeden Enden zusammenstoßenden Hörnern, gegen die rechte Seite gekehrten, silbernen halben Mond, in dessen Mitte vor dem Gesicht ein goldener Stern schwebt und an beeden Seiten von aussen von drei dergleichen Stern begleitet ist). Ueber dem Kranz stehen mit goldenen Buchstaben die Worte: „Ach! mein Herr Jesu Christ, ich bitte Dich um Dein bitter Leiden und Sterben nimm meine Seele zu Dir und führ' sie in den Schoos Abrahä“ und unter dem Kranz: „Anno 1632 d. 1. Jul. stil. vet. [2]) ist in Gott seelig verschieden der Wohl Edle, Gestrenge, Veste und Mannhafte Enoch von Vlotow, königl. Majestät in Schweden löbl. Hepurnischen [3]), ietzo Pfulischen Regiments bestellter Capitain Major, dessen Seel Gott gnädig und barmherzig sey, und am jüngsten Tag eine fröhliche Auferstehung verleihe.“ (Vergl. Trechsels Beschreib. des St. Johannes Kirchhofs und Kirche in Nürnberg. Frkft. u. Lpz. 1735, aus welcher die eingeklammerten Stellen eingeschaltet sind.)

Das Wappen auf der Trauerfahne, von welcher ich unter Fig. 1. eine Abbildung beifüge, hat jedoch keine Aehnlichkeit mit dem bekannten Wappen der mecklenburgischen Familie Flotow. Es hat mir aber nicht gelingen wollen, über die (wahrscheinlich ausländische) Familie Flotow, zu welcher der genannte Enoch von Flotow gehört haben muß, irgend eine weitere Auskunft zu finden.

In dem Lexicon over adelige Familier i Danemark, Norge og Hertugdommene etc. (ohne Jahreszahl) 1. Bd. S. 153 ist zwar bei dem Artikel Flotow bemerkt: „Eine mecklenburgische Familie, welche noch in diesem Jahrhundert in Norwegen geblüht hat.“ Allein ich muß vermuthen, daß das Buch erst aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrühre, und das angebliche Blühen der Familie Flotow in Norwegen sich auf nichts beziehe, als auf die beiden Flotows der Käseliner Linie (Wilhelm und Adolf) welche in den Jahren 1760 theils in dänischen Diensten waren, theils sich in Dänemark aufhielten und dort starben. (Siehe die Stammtafel Nr. 88 und 90 und die dazu gehörigen Erläuterungen) doch verdient die obige Angabe weitere Nachforschungen.

---

1) Arzberger war eine Zeit lang Hauslehrer in meines Vaters Hause.

2) Also zu der Zeit als Gustav Adolf in einem befestigten Lager vor Nürnberg gegen Wallenstein stand.

3) Oberst Hepburn, ein Schotte, einer der tapfersten und zuverlässigsten Offiziere des Königs, aber übertrieben stolz, führte das grüne Regiment, aus Schotten bestehend. Vor dem Kampfe bei der alten Veste bei Nürnberg hatte derselbe, aus Unzufriedenheit mit dem König, bereits seinen Abschied genommen, und ging unmittelbar nach diesem Gefechte, an welchem er nur noch auf besondere Bitte des Königs einigen Antheil nahm, in französische Dienste über, wo er später Feldmarschall wurde. Fryxells Leben Gustaf II. Adolfs. Bd. 1. S. 201. Bd. 2. S. 191.

Nach allen diesem, ist jedoch soviel gewiß, daß die Flotow's schon im Anfang des 13ten Jahrhunderts und noch ehe ihr Name in den bis jetzt bekannten Urkunden vorkommt, im Lande Meklenburg angesessen gewesen sein müssen.

Unterscheidung der Mecklenburgischen Familie v. Flotow von andern mit ähnlichen Namen.

Die Mecklenburgische Familie von Flotow ist aber völlig verschieden von folgenden Familien, welche ähnliche Namen führen und daher zuweilen mit ihr verwechselt werden:

1) Von dem erloschenen Geschlechte derer von Oelde, oder wie die ältere Schreibart des Namens lautet Vlethe (Ulethe), dessen gleichnamiger Stammsitz bei Stromberg im Münsterschen liegt, welches von Falke cod. trad. Corbej. p. 229. im Register irrig von Vloto genannt wird.
2) Von dem Hildesheimischen Ministerialgeschlechte von Vlote, welches zu Vloten oder Flote bei Burgtorf unweit der alten Pfalz Werle ansäßig war. v. Ledebur a. a. O. S. 13.
3) Von der Familie von Flethen aus der Grafschaft Tecklenburg, von welcher Liefhard v. Flethen schon 1150 vorkommt. Müller a. a. O. S. 46.
4) Von dem Hildesheimischen Geschlechte von Flothete. v. Ledebur a. a. O.
5) Von der Pommerschen oder Märkischen Familie von Flatow [1]), welche noch neuerlich in von Zedlitz preuß. Adelslexikon II. S. 177. mit der Familie von Flotow verwechselt worden, obgleich die erstgedachte Familie ein ganz anderes Wappen, nämlich ein goldenes Griffbret einer Zither im silbernen Schilde führt. S. Siebmachers gr. Wappenbuch III. Taf. 159. Nach Beckmann histor. Beschreib. d. Chur- und Mark-Brandenburg. Berl. 1751. Thl. 1. S. 265. soll dieses Geschlecht wahrscheinlich von dem Dorfe Flatow bei Nauen herstammen.
6) Von der rügenschen Familie von Platen, welche ihren Namen von der Gewohnheit im Harnisch (Plate, Brustharnisch) zu gehen, erhielt, und zwei mit Köpfen gezierte Flügel im Wappen führt.
7) Von der stargardischen oder strelitzischen Familie von Plate, welche einen Schild mit einem Querbalken hat und ursprünglich von Plote heißt und ihren Namen von dem stargardschen Gute Plote oder Plathe führt.
8) Von der Familie von Plathow, welche eine Lilie im Wappen führt.
   (Vergl. über 6. 7. und 8. Lisch und Bartsch Jahrb. 1841. I. 185.)
9) Von der Familie de Plote oder Ploto, welche schon 1275 in Urkunden unter den Lüneburgischen Rittern vorkommt und ebenso von den Edlen von Plotho einer in Preußen und Franken verbreiteten Familie, welche schon im 12ten Jahrhundert die Stadt Genthin bei Magdeburg stiftete und 1237 Kyritz zur Stadt erhob und vielleicht mit der obigen zusammengehört, ursprünglich aber aus dem Magdeburgischen stammt, wo ihr Stammhaus das heutige Alten-Plathow sein soll. (Riedel Cod. dipl. brandenb. I. 268.)
10) Von dem Geschlechte de la Flotte in der Dauphiné, welches ein goldenes Gitter im rothen Felde führt. Spener op. herald. S. 194.

Ursprung des Namens „Flotow."

Ueber den Ursprung des Namens „Flotow" der in den Urkunden Anfangs „Vlotowe," mit mancherlei Veränderungen in der Schreibart, zuweilen auch „Vlotho" und erst später „Flotowe" geschrieben wird, während in Wappenbüchern und Adelslexicis auch „Flotau, die Floten," vorkommt, lassen sich mancherlei Meinungen, die in Beziehung mit dem Ursprung der Familie überhaupt stehen, aufstellen, daher aber auch so lange dieser nicht feststeht, nicht zu erweisen sind. Einige wollen nämlich den Ursprung des Namens wie der Familie, von dem Schlosse und Städtchen Vlotho in Westphalen (preuß. Regierungsbezirk Minden) herleiten; andere von den Dörfern und Rittergütern Groß- und Klein-Flotow in Meclenburg; noch Andere von einem Oertchen Flotow in Dänemark oder Schweden, und wieder andere von dem Worte Flotte, weil die ersten Flotow's mit einer Flotte von Dänemark oder Schweden nach Mecklenburg gekommen seien.

---

1) Micraelius Pommerland Lib. 6. c. 48. p. 484.

Was sich für jede dieser Meinungen anführen läßt, ist schon in dem Vorhergehenden mit erwähnt. Vor der Hand dürfte die Ableitung des Namens von dem Schlosse Vlotho, oder von den Gütern Groß- und Klein-Flotow in Mecklenburg, (was sich, wie schon oben gedacht, recht wohl vereinigen läßt) die einfachste und also auch annehmbarste sein, obschon bis jetzt auch noch nicht nachgewiesen ist, daß sich Groß- und Klein-Flotow je im Besitze der Flotows befunden. Außerdem, daß Klüver in s. Beschreib. v. Mecklenb. Thl. I. S. 655. in einem „Verzeichniß der vornehmsten Familien der mecklenburgischen Noblesse, so wenigstens 100 Jahr (im Texte heißt es 200 Jahr) in Mecklenburg gewohnt haben," unter der Familie „Voß oder Fuchs" anführt: „folgende adliche Güter im Amte Stavenhagen haben ihnen zugehöret: Luplau, Verchentien, Rumpshagen und Jordenstorff, Großen Giewitz, Schwert. Lupelow und Flotau, worauf sonsten Flotowen wohneten, haben die Vossen noch;" ohne jedoch anzugeben worauf sich dieses gründet, scheint noch Folgendes dafür zu sprechen.

An der Kirche zu Ankershagen [1]) befand sich, wenigstens noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ein Flotowisches Erbbegräbniß, zu dessen Reparatur noch, wie sich der Geh. Rath Hans von Flotow erinnerte, dessen Vater Adam Ernst von Flotow auf Stuer, Käselin rc., von dem dortigen Pfarrer aufgefordert wurde. Wahrscheinlich waren in den ersten Zeiten des Christenthums in Mecklenburg, wo es nur noch wenige Kirchen gab, jene Güter Groß- und Klein-Flotow nach Ankershagen eingepfarrt.

Ueber alles dieses, sowie über die älteste Geschichte der Familie überhaupt, würde sich gewiß genauere Nachricht finden, wenn nicht das Schloß Stuer, „ein vestes mitten in einem Morast liegendes Castell," (v. Pentz Not.) welches bis jetzt als der älteste Stammsitz der Flotows in Mecklenburg bekannt ist [2]), im Jahre 1658 oder einige 60 abgebrannt wäre. Die Ruinen desselben sind noch vorhanden und befinden sich noch im Besitze der Familie.

Zwar war schon M. Bernhardus Latomus (Steinhauer) Rector der Schule zu Wismar, welcher eine Geschichte der Familie von Pleß schrieb [3]), und wie de Westphalen a. a. O. IV. S. 1958. erwähnt, sein Genealogo-chronicon Mecklenburgense 1617. bei den Herzogen übergeben hat, Willens geschichtliche Nachrichten von der Familie von Flotow zu geben, hat es aber bei der Vorrede, in welcher einige im Nachstehenden mit aufgenommene Notizen enthalten sind, bewenden lassen, weil ihm, wie angeführt wird, von der Familie keine Nachrichten zugeschickt worden.

Demohngeachtet läßt sich vermuthen, daß sowohl in dem Mecklenburgischen Staats- als ständischen Archive, sowie vielleicht auch in den Familien-Archiven zu Stuer, Woldseegart und Altenhof bei genauer Durchforschung noch manches Interessante über die Familie aufzufinden sein dürfte, was ich jedoch andern Familienmitgliedern überlassen muß.

Erstes Erscheinen der Familie Flotow in Mecklenburg.

Vor der Hand steht soviel fest. Die Familie Flotow kommt in Mecklenburg zuerst in den ersten Jahren des 13ten Jahrhunderts vor, und zwar wird Hinricus dictus de Vlotowe oder Flotowe zuerst 1230 in Urkunden genannt und später als advocatus in Robele (Voigt zu Röbel) bezeichnet. Siehe unten in den Erläuterungen zur Stammtafel. Schon das Beiwort dictus (genannt) giebt zu erkennnen, daß dieser Familienname damals noch nicht lange entstanden, oder in Mecklenburg bekannt geworden sein möge [4]), was um so wahrscheinlicher sein dürfte, als überhaupt die meisten mecklenburgischen Familien erst um diese Zeit ihre Geschlechtsnamen annahmen. Daß diese Namen gewöhnlich von den Besitzthümern oder Stammorten entlehnt wurden ist bekannt [5]), und die Bezeichnung „de

---

1) Ankershagen selbst ist nach v. Behr rer. M. S. 1621. der Stammsitz der mit Heinrich dem Löwen in das Land gekommenen Familie von Hollstein, welche dasselbe noch 1720 besaß. Es galt dasselbe für das größte Gut in Mecklenburg.

2) In den alten Nachrichten heißt es fast immer „die Flotowen zum Stur oder Stuhr, Stühr." Siehe Klüver a. a. O. 162. Register über die Gemeine von Adel und alle Mann in dem Lübischen Krieg rc. de ao. 1506. Staphorst a. a. O. S. 303. und die unten folg. Urkunden.

3) M. Bernhardi Latomi origenes Plessiacae Megapolenses collectae. A. 1611. ex autographo quod servatur in tabulario sverinensi, in de Westphalen a. a. O.

4) Doch läßt sich auch das Wort dictus, da dasselbe wie sich unten ergiebt in den ersten Urkunden von 1230 bis 73 nicht vorkommt, so erklären, daß es erst dann eine Zeit lang beigesetzt wurde, als die Flotows nicht mehr im Besitze des Gutes Flotow sich befanden.

5) Die Sitte der Adeligen, sich Geschlechtsnamen von ihren Schlössern beizulegen, ist zwar nicht erst im 12. und 13. Jahrh. entstanden, aber damals doch erst mehr ausgebildet und häufiger geworden, zumal in den wendischen Ländern. Die Benennung von stand ganz natürlich bei den Namen, wenn man sie von dem Besitzthume oder Stammorte entlehnte; (Hüllmann (Urspr. d. Stände II. 272. 277. 281.) wurden sie aber von andern Umständen genommen, so bediente man sich anfänglich des von nicht. Noch heute schreiben sich viele dergleichen adelige Familien nicht von, oder setzen we-

Vlotowe,“ unter welcher die ersten Flotows auftraten, zeigt deutlich an, daß der Name von einem Orte genommen ist. Es dürfte also auch hierdurch schon sich die vorläufige Annahme rechtfertigen, daß der Name der Familie von einem Gute oder Stammorte (sey dieß nun Flotow in Mecklenburg oder Blotho in Westphalen) entlehnt sey, so lange nicht etwas Anderes nachgewiesen worden.

Es erhellt aber auch zugleich aus dem Obigen und demjenigen, was ich sogleich über das Flotowsche Wappen mittheilen werde, daß der Ursprung der Familie Flotow schwerlich viel weiter hinauf, als auf den gedachten Heinrich von Flotow werde verfolgt werden können [1]) und daß also das in den obengedachten Archiven etwa noch zu Findende mehr in Ergänzung als in Erweiterung der nachfolgenden Nachrichten bestehen dürfte, wenn sich nicht etwa die Verbindung zwischen den westphälischen und den mecklenburgischen Flotows noch genauer nachweisen läßt.

Deutung des Namens.

Unabhängig von der Bestimmung des Stammortes der Flotows ist die Erklärung des Namens Flotow oder Flotau, und hier dürften wohl diejenigen, welche ihn mit Beziehung auf die Beschaffenheit der Gegend des Stammschlosses, als „flotte Aue,“ d. h. schwimmende oder überschwemmte Aue deuten, das Meiste für sich haben, weil diese Deutung die einfachste und natürlichste ist [2]). Auch v. Ledebur a. a. O. S. 3. deutet den Namen des Schlosses Blotho (in ältern Urkunden Vlothowe, Vlotowe, Vlotouwe, Vlotawe, Vlotue, Vlotoe, Flotowe, Flotuwe geschrieben), mit Fluthau. — Die Hauptschutzwehr einer Burg in flacher Gegend mag man wohl öfters in ihrer Lage in Sümpfen &c. gesucht haben.

Wappen der Familie.

Das Wappen der Familie von Flotow ist in archivarischen Nachrichten wörtlich so beschrieben: „Zum Wappen führet dieses Geschlecht im weißen Schilde ein rothes Kreuz mit eingeschalteten Ringen eben derselben Farbe und über dem ungekrönten Helm zwei Turnierhörner, von welchen das rechte oder Vordere oben weiß unten roth, das hintere aber oben roth unten weiß quer getheilt und beide in der Mitte mit einem von grünen Blättern geflochtenen Kranze umgeben sind, auf welchem ein weißer Vogel ruht. Die Helmdecke des Wappens ist weiß und roth.“

Diese Beschreibung stimmt aber mit der beigefügten, zugleich aus dem mecklenburgischen Landesarchive mitgetheilten colorirten Abbildung (vergl. Fig. 2.) nicht völlig überein, namentlich darin nicht, daß oben von Ringen im Wappen die Rede ist, während die Abbildung kleine Kugeln (Scheiben) andeutet, und daß der silberne altdeutsche Schild mit einem Goldrand versehen ist, oder auf einem goldenen Schilde ruht. —

Uebrigens ist das Kreuz, wie die Abbildung zeigt, nach der heraldischen Sprache, ein gemeines, durchgehendes Kreuz (vielleicht auch nur ein Kreuzfaden, dünnes Kreuz) und der Vogel scheint einen Falken oder eine Taube vorstellen zu sollen.

Man darf wohl voraussetzen, daß die in Figur 2. getreulich copirte Abbildung des alten Flotowschen Wappen von einem wirklichen in Urkunden, auf Fahnen oder Denkmalen befindlich gewesenen gemalten Flotowschen Wappen entnommen, nicht blos nach obiger wörtlicher Beschreibung gefertigt worden ist. Bei den vielfachen, weiter anzuführenden Abweichungen der Wappen, wie sie dermalen die Flotowsche Familie führt, von diesem ursprünglichen Wappen halte ich jedoch nicht für unnöthig

---

nigstens das von nicht vor dem eigentlichen Familiennamen, z. B. die Borke in Pommern, die Trützschler, Römer, Pflugke in Sachsen, die Riedesel in Hessen, die Kreß, Scheurl &c. in Franken und Baiern (v. Schlieffen a. a. O. S. 151.) Daher bedienten sich auch wie Frank a. a. O. I. 247. erwähnt im Jahre 1523 bei Unterschrift der Union nur wenig mecklenburgische Adelige des Wörtleins „von.“ Gewöhnlich nur Diejenigen welche ein Gut dieses Namens besaßen. (Vergl. auch v. Lützow a. a. O. III. 109. die daselbst aus dem Jahre 1572 aufgeführten Namen.) — Bemerkenswerth und dem Vorstehenden völlig angemessen ist es, daß die zuerst vorkommenden Flotows sich de Vlotowe, nachher aber immer nur Vlotowe schrieben, wahrscheinlich weil sie nicht mehr das Gut Flotow besaßen, bis in den neuern Zeiten (etwa 1700) das „von“ wieder vorgesetzt wurde. — Frank a. a. O. V. 143. erwähnt vom Jahre 1299: „Markgraf Albrecht (v. Brandenburg) hatte das Kloster Himmelpfort Cistercienser Ordens, bei Lychen gestiftet, wozu er in den Dörfern Rebemin, Werben und Blotow 100 Hufen gelegt, die er durch unsern Fürsten, Herrn Heinrich von Mecklenburg anweisen ließ.“ — Ist hier das Gut Flotow gemeint, so scheint dasselbe schon damals nicht mehr in dem Besitze der Flotows gewesen zu sein.

1) Die älteste einheimische Urkunde des mecklenburgischen Archivs ist von 1190. Rudloff Handb. II. S. 127.

2) Noch jetzt heißt Flote im Plattdeutschen ein Fluß und die Bedeutung des Wortes flott, hat sich auch im Hochdeutschen noch in Flotte, flott machen, Flottgras &c. erhalten. — Frank a. a. O. III. 68. bemerkt: die Endung ow oder owe habe bei den Wenden soviel als Hof oder Burg bedeutet, während andere auch in der slavischen Sprache sie mit Aue oder Gegend übersetzen wollen. Siehe Lisch und Bartsch a. a. O. 1841. I. S. 30. 52. 55.

anzuführen, daß ich selbst keine Urkunde, unter welcher sich dieses alte Flotowsche Wappen befunden, gesehen habe [1]). Nur das kann ich bemerken, daß unter dem Abdruck einer Urkunde de ao. 1522 in Staphorst Hamb. Kirchenhistorie. II. Thl. 1. Bd. S. 305., worin ein Diderik Flotow als Zeuge aufgeführt wird, bemerkt ist:

„Flotowe's Wappen ist ein Creutz mit vier Kugeln umgeben, over den mit zwei Büffel Horner gezierten Helm erscheinet ein Vogel."

Dabei befindet sich eine rohe Zeichnung des Wappens, welche eben so wenig als die Beschreibung, die Farben des Wappens angiebt, und wohl eine Darstellung des von dem Diderik von Flotow gebrauchten Petschafts ist, in der Lage und Gestalt wie solche Fig. 3. abgebildet ist [2]).

Abweichende Abbildungen und Beschreibungen des Wappens.

In den Manuscripten von v. Pentz wird das Wappen etwas anders beschrieben, nämlich: „im silbernen Felde ein rothes Kreuz, in jeder der vier Ecken ein Ring von selbiger Farbe. Auf dem mit silbern und rothen Decken umgebenen Helm erscheinen zwei einmal silber und roth wechselsweise getheilte Büffels-Hörner, welche oben mittelst eines grünen Kranzes zusammengehalten werden, unter welchem, zwischen den Büffelshörnern ein schwarzer, mit einem güldenen Halsband und Ringe gezierter Vogel zu sehen ist." Die hierbei von dem v. Pentz angezogene Abbildung fehlt aber. Später erwähnt derselbe bei Gelegenheit einer Urkunde von 1346, durch welche Nicolaus, Herr von Werle mit verschiedenen Städten einen Landfrieden im Beiseln Dreves von Blotow errichtete und an solchem dessen Siegel hing, „wie es die zwote Figur darstellet" (die aber leider ebenfalls fehlt) „daß hieraus erhelle, daß ehedem das Kreuz, wie ein Andreas-Kreuz geführet worden [3])."

Ziemlich übereinstimmend mit dem Vorstehenden ist die Beschreibung des Flotowschen Wappens, welche in v. Medingen Nachr. v. adel. Wappen. Thl. 3. S. 183. 1791. mit folgenden Worten gegeben wird:

„Nr. 225. Flotow. Im silbernen Felde ein gemeines rothes Kreuz, in jeder Ecke von einem rothen Ringe begleitet. Auf dem Helm zwei von Silber und roth übereck getheilte Büffelshörner, welche oben vermittelst eines grünen Kranzes zusammengehalten werden. Unten zwischen den Büffelshörnern ist ein schwarzer Vogel mit goldenem Halsband, einen golde- Ring im Schnabel haltend zu sehen. Helmdecken silbern und roth. Mecklenb. MS. Petschafte in welchem der Vogel sitzend abgebildet ist. Mecklenb.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß v. Medingen bei diesem Artikel die v. Pentzischen Manuscripte vorgelegen haben mögen. Damit ist aber nichts entschieden, da diese Manuscripte den archivarischen Nachrichten (welche sich wahrscheinlich auf die v. Behrschen Manuscripte gründen) widersprechen und nicht angegeben ist worauf diese Abweichungen beruhen. Auch ist der Sinn der Nachbemerkung in Betreff der Petschafte mit sitzendem Vogel unverständlich, da das Vorherige keine Veranlassung giebt, sich den Vogel anders als sitzend oder ruhend zu denken.

Auf v. Medingens (welcher häufig als heraldische Autorität gilt) Angabe mag sich auch die Bemerkung der zur Prüfung eines bei der Johanniter-Comthurey Nemerow eingereichten von Flotowschen Stammbaums (in welchem das Wappen nach der oben angeführten Beschreibung aus den Archivsnachrichten angegeben war) bestellten Commission gründen, welche die Richtigkeit derselben bestätigend, die Bemerkung hinzufügte, „der Vogel müsse aber statt weiß, schwarz sein."

Eine andere Abbildung und Beschreibung des Flotowschen Wappens finde ich in dem bereits oben angezogenen, leider ohne Jahreszahl erschienenen Lexicon over adlige Familier i Danemark etc. Bd. 1. S. 153. wo es heißt:

„Das Wappen ist im Schild ein mit vier Ringen umgebenes Kreuz; auf dem Helm zwei mit einem Kranz zusammengefügte Fesselhörner."

Die auf Tab. XXVIII. Nr. 44. des gedachten Werks von diesem Wappen gegebene Abbildung, bei welcher jedoch jede Andeutung der heraldischen Tincturen fehlt, ist hier unter Fig. 4. treu copirt

---

1) Auch würde es nicht möglich sein, aus einer Urkunde oder vielmehr aus dem derselben etwa angehängten Siegel die Farben des Wappens zu ersehen, da die Bezeichnung der Tincturen durch Schraffirung erst um das Jahr 1623 oder 1629 entstanden ist, (Gatterer Abriß. S. 10.) und erst seit 1580 in Abbildungen die Farben mit Buchstaben angegeben wurden.

2) Die Helmkleinodien sind erst später als die Wappenschilder in die Siegel aufgenommen worden. Trier Einleit. z. Wappenk. S. 107. Selbst noch im Anfang und bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts kommen die meisten Siegel ohne Helm und Helmschmuck vor. Lisch mecklenb. Urk. Bd. II. S. 185. 226.

3) Ich vermuthe, daß hier eine Verwechselung zwischen Andreaskreuz (schräg liegendem Kreuz) und Ankerkreuz stattfindet.

beigefügt, und zeigt im Schilde ein schwebendes gemeines Kreuz und auf dem Helm einen sitzenden Vogel ohne Halsband und Ring [1]).

In Siebmachers (oder Fürst) großen Wappenbuch, Suppl. V. Tab. 27. Nr. 8. (ohne Jahrzahl) ist das Wappen der Familie von Flotow so dargestellt, wie Fig. 5. der Beilage zeigt. Hiernach besteht das Wappen in einem rothen Schild mit schwebenden weißen Ankerkreuz von vier eingeschalteten goldenen Zirkeln (Ringen) umgeben. Auf dem Helme zwischen den zwei roth und weiß übereck getheilten und oben durch einen Kranz verbundenen Turnierhörnern sitzt ein Rabe einen Ring im Schnabel haltend. Die Helmdecken sind roth und weiß.

Die Abbildung dieses Wappens ist wahrscheinlich nach einem Siegel meines Vaters (etwa um das Jahr 1790) gefertigt, welcher dasselbe, — sowie wohl die ganze Familie, wenigstens die Käseliner Linie, damaliger Zeit, — ganz in dieser Maaße führte, und dem Herausgeber des gedachten Werks zusendete. In dieser Gestalt muß das Wappen, wie alle in dem Nachlasse meines Vaters befindliche gestochene Petschafte zeigen, schon sehr lange von der Familie, oder wenigstens von einem großen Theile derselben geführt worden sein, auch erinnere ich mich noch dergleichen Wappenschilde, welche bei feierlichen Leichenbegängnissen in der Familie gebraucht worden waren, gesehen zu haben. Auf einem meinem Vater in den Jahren 1780 oder 1790 aus Mecklenburg zugesendeten gemalten Stammbaum ist das Wappen in derselben Art abgebildet, mit dem einzigen Unterschied, daß das Kreuz wie ein Malteser Kreuz gestaltet ist.

Ganz in obiger Weise, wie Fig. 5. ist das Wappen auch in Tyroff. adel. Wappenwerk. **II.** 122. und in das Bayerische Wappenbuch **V.** 42., sowie in die Bayerische Adelsmatrikel aufgenommen.

Auch bei Erhebung des Johann Friedrich v. Flotow in den Reichsgrafenstand (1790), ist das gräfl. Flotow'sche Wappen ganz in derselben Weise, nur mit den gräfl. Ehrenzeichen, angegeben, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Vogel als „weiße Taube" beschrieben und statt des grünen Kranzes, der die Turnierhörner verbindet, von einem „goldenen Ringe" die Rede ist. Siehe unten Erläuter. zu Stammtafel **III.** Nr. 77.

Erst später haben, soviel mir bekannt, mehrere Familienmitglieder, — wahrscheinlich durch einige Nachrichten über das alte Flotowsche Wappen veranlaßt, — sich bewogen gefunden, Aenderungen an ihrem bis dahin geführten Wappen vorzunehmen, in der Meinung und Absicht zu dem alten Wappen wieder zurück zu kehren.

Jetzige Verschiedenheit des Wappens bei den Familien-Mitgliedern.

Daher kommt es, daß nun:

a) einige der Familie noch das Wappen in der sub 5. dargestellten Art führen;
b) andere das weiße Ankerkreuz in ein weißes gemeines schwebendes Kreuz verändert haben, in welcher Gestalt auch das Wappen in dem Mecklenburgischen Wappenbuche v. Masch und Tiedemann Taf. **XV.** Nr. 56 abgebildet ist. (Siehe Fig. 6.)
c) Noch andere haben das weiße Ankerkreuz in ein durchgehendes gemeines Kreuz verwandelt, und
d) wieder andere haben das alte oben zuerst beschriebene Wappen, ein weißes Schild mit rothem Kreuz, wieder angenommen, jedoch das schwebende Kreuz, die Ringe und den schwarzen auf dem Helm sitzenden und einen Ring im Schnabel haltenden Vogel des neuern Wappens beibehalten.

Daß die Abänderungen sub b. c. und selbst die sub d., soweit dieselbe von dem alten Wappen abweicht, nur willkührliche, also keineswegs nachzuahmende, sondern unstatthafte sind, dürfte sich aus dem Vorstehenden von selbst ergeben [2]).

Fragt man aber, welches Wappen die Familie fortan gemeinschaftlich nnd übereinstimmend führen solle? so dürfte diese Frage nicht so leicht zu entscheiden sein.

Meines Bedünkens kann nur davon die Rede sein,

entweder das sub a. gedachte, unter Fig. 5. abgebildete, von der Familie oder wenigstens dem größten Theile derselben so lange geführte Wappen, gemeinschaftlich fortzuführen;

---

1) Ich besitze auch noch ein altes Flotowsches Petschaft, auf welchem die Farben noch nicht angedeutet sind. Das Kreuz ist aber ein Ankerkreuz und der auf dem Helm sitzende Vogel hat einen Ring im Schnabel.

2) Schon Gatterer prakt. Heraldik. S. 8. bemerkt: „Die Wappenbilder selbst aber darf und kann kein Mensch, wer er auch sey, verändern." Die vorkommenden Abänderungen sind gewöhnlich nur Folgen von Nachlässigkeit, Künstelei, Mißverstand ꝛc. Mehrere Beispiele solcher unpassenden Abänderungen im Herzogl. Mecklenb. Wappen weißt Gatterer a. a. O. S. 10. und 125. nach.

oder auf das ganz alte Wappen, wie es Fig. 2. darstellt, zurückzugehen und dieß gemeinschaftlich wieder anzunehmen.

Für das Letztere würde ich nur dann stimmen, wenn zuvörderst erwiesen ist, daß die Abänderung oder Umkehrung der Farben, wie solche bei dem dermaligen Wappen im Vergleich mit dem alten stattfindet, und worin hauptsächlich die Abweichung beider von einander beruht, nur willkührlich oder zufällig erfolgt ist, nicht auf einem guten Grunde beruht, wie ich fast vermuthen muß.

Die Wappenänderungen bei adeligen Familien waren bei gewissen Begebenheiten und Zufällen, vor Zeiten nicht ungewöhnlich, (Grundmann märk. Adelshist. in der Vorrede) und es fragt sich daher, ob nicht die gedachte Aenderung des v. Flotowschen Familienwappens auch durch eine dergleichen Begebenheit veranlaßt worden? Die Verschiedenheit des jetzigen Wappens von dem alten, giebt durchaus noch keinen Grund ab, daß dermalige zu verlassen und zu dem alten zurückzukehren.

Ursprung und Entstehung des Wappens, und seiner Abänderungen.

Ich erlaube mir deßhalb über den vermuthlichen Ursprung des Wappens Einiges anzuführen.

Die Nachrichten, welche des Heinrichs von Flotow, des bis jetzt bekannten ersten Flotow's in Mecklenburg gedenken, (Archivar. Nachr. nach M. Bernh. Latomus) fügen zugleich hinzu, daß derselbe 1228 dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich des zweiten beigewohnt und dabei die Ritterwürde sich erworben habe. Bekanntlich bezeichneten sich die damaligen Kreuzfahrer in den Orient mit einem rothen Kreuz auf der Schulter [1]). Da es damals noch selten sein mochte, daß ein Mecklenburgischer Adeliger einen Kreuzzug nach dem Orient unternahm [2]), theils, weil Mecklenburg selbst noch nicht lange zum Christenthume bekehrt worden war, theils weil es den Mecklenburgern näher lag an der Bekämpfung des Heidenthums in den nördlichen Gegenden Theil zu nehmen; überhaupt auch die Familienwappen damals in Mecklenburg noch selten waren [3]); so scheint die Entstehung des Wappens durch Aufnahme des rothen Kreuzes in das weiße Schild sich sehr leicht und natürlich zu erklären [4]), und die Vermuthung zu bestätigen, daß das Wappen überhaupt wohl nicht älter sein dürfte.

Die spätere Abänderung des Wappens und namentlich die Vertauschung der Farben des Schildes und Kreuzes scheint mir nun keine zufällige, vielmehr eine absichtliche und bedeutungsvolle [5]). Bekanntlich war das Zeichen der Tempelherrn ein rothes Kreuz auf weißem Grunde, also ganz übereinstimmend mit dem alten Wappen der Flotow's. Nach der gewaltsamen Aufhebung dieses Ordens (1312), der sich fast überall den Verdacht, Haß und Neid der geistlichen und weltlichen Großen zugezogen hatte, (und vielleicht schon geraume Zeit vorher) war es gefährlich für einen Templer gehalten zu werden, und ein großer Theil ihrer Besitzungen in Deutschland, sowie ihrer Ordens-Mitglieder ging bekanntlich an die Johanniterritter über [6]), welche ein weißes Kreuz auf rothem Grunde (also das neuere

---

1) Die Kreuzfahrer in die nördlichen Gegenden (gegen die Wenden, Preußen ꝛc.) bezeichneten sich nach gemeinsamer Uebereinkunft und zu Unterscheidung von den südlichen Kreuzfahrern auf andere Weise, nämlich mit einem über einer Scheibe befindlichen Kreuz. Böttiger Heinr. d. Löwe. S. 101.

2) Fürst Pribislaw von Mecklenburg zog zwar, nachdem er sich bekehrt hatte, schon 1172 mit Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen, nach Jerusalem, doch wohl mehr gezwungen, als aus freiem Antrieb. — Der bekannte Zug des Herzog Heinrich von Mecklenburg (des Jerusalemer) nach dem heiligen Lande, erfolgte erst 100 Jahre später. — Dagegen war Fürst Johannes schon 1251 mit König Ottokar bei den Kreuzrittern in Preußen. — Zu den deutschen Ordensrittern scheint derselbe aber nicht gekommen zu sein, sowie überhaupt unter den dahin gekommenen Kreuzfahrern, den Ordensbeamten ꝛc. nur zwei oder drei Mecklenburger (ein v. Lehesten) genannt werden. Voigt Namens-Codex ꝛc.

3) Erst um das Jahr 1230 haben die Fürsten von Mecklenburg ein Landes-Wappen angenommen und solches nachher noch mehrere Male geändert. v. Westphalen mon. T. IV. S. 212. 292. Rudlof Handb. II. S. 127. Gatterer prakt. Heraldik S. 122. f.

4) Anfangs waren die Schildeszeichen nur persönliche noch nicht erbliche Zeichen eines Geschlechts, und die in den Wappen so häufig und unter so vielerlei Gestalt vorkommenden Kreuze werden hauptsächlich von den Kreuzzügen abgeleitet. Gatterer Abriß der Heraldik. S. 3., wie denn überhaupt erst seit dem Anfange der Kreuzzüge die Wappen häufiger gebraucht wurden. v. Raumer a. a. O. VI. 604. Heeren a. a. O. II. 188. — Nach Estors Ahnenprobe, S. 445. soll das älteste bekannte Wappensiegel des niedern Adels von 1220 sein.

5) Oefters änderten Familien ihre Wappen zum Andenken einer wichtigen Begebenheit oder um Verwechselungen mit andern vorzubeugen (v. Raumer a. a. O. VI. 605.) — Daß bei Trennung großer Familien in verschiedene Linien die Wappen abgeändert wurden, kommt häufig vor, doch finden dergleichen Abänderungen in der Regel nur im Helmschmucke Statt und erstrecken sich selten auf das Schild. Noch seltner ist es, daß ein Geschlecht, welches von dem andern abstammt, die Wappenfigur desselben behält, aber die Tincturen ändert. Reinhard vollst. Wappenkunst S. 38. Beispiele der Aenderung der Familienwappen sind nicht selten, wenn auch die Veranlassung dazu nicht nachgewiesen werden kann. So hat sich das Wappen der Familien v. Hardenberg, v. Brauberg, v. Steinau, v. Petau, v. Gandersheim, der Grf. v. Waldenburg, v. Warberg, v. Briesberg, v. Buggenhagen, mehrmals geändert und besonders das des Mecklenburgischen Geschlechts von der Lühe, mit dem ehemaligen nicht die mindeste Aehnlichkeit. Vergl. v. Schlieffen a. a. O. S. 155. m. Abbild.

6) Die Templer hatten viele Besitzungen sowohl in Westphalen als in der Mark. Ihre Güter kamen an den Johanniter-Orden und der Papst erlaubte die übrigen Tempelherren in den Johanniterorden aufzunehmen, für den schon in

Flotowsche Wappen) als Ordenszeichen führten [1]). Diese geschichtlich beglaubigten Thatsachen dürften wohl die Vermuthung nicht allzu gewagt erscheinen lassen, daß die Abänderung des Flotowschen Wappens (besonders die Verwechselung der Farben des Schildes und Kreuzes) mit der Catastrophe der Tempelritter [wenn auch die Flotows selbst vielleicht nie Templer gewesen] [2]) im Zusammenhang stehen möge. Erweisen oder widerlegen würde sich diese Vermuthung nur dann lassen, wenn es gelänge, durch Siegel oder Urkunden die Zeit und den Grund der Abänderung der Wappenfarben darzuthun [3]).

Es lassen sich jedoch auch noch andere Ursachen dieser Veränderung auffinden. Nicht unerwähnt mag hierbei bleiben, daß das Wappen des Fürstenthums Ratzeburg, welches 1661 mit dem Mecklenburgischen wegen Aufhebung des Bisthums vereinigt worden, (Klüver a. a. O. Th. I. S. 115.) ebenfalls Anfangs aus einem gewöhnlichen weißen durchgehenden Kreuz im rothen Felde bestand, später aber in ein schwebendes gerades Kreuz umgewandelt worden ist, und daß das Fürstenthum Camin (siehe das preußische Wappen) gleichfalls ein schwebendes silbernes Ankerkreuz (wie das dermalige Flotowsche) im rothen Felde führt. Vergl. Gatterer prakt. Herald. S. 92. Abb. Taf. IV. Auch ist zu gedenken, daß alte Mecklenburgische Münzen auf der Rückseite, als signum fidelitatis, dasselbe Kreuz führen, wie solches in dem neuen Flotowschen Wappen vorkommt. Siehe Abbild. bei Westphal. spec. pag. 132. u. 137.

Die übrigen Abänderungen des alten Wappens der Familie Flotow, die Verwandelung des durchgehenden Kreuzes in ein Ankerkreuz, der Kugeln im Ringe, des weißen Vogels auf dem Kranze in einen schwarzen auf dem Helme sitzenden rc. lassen eher der Vermuthung Raum, daß sie unabsichtlich, durch flüchtige undeutliche Zeichnung oder Gravirung der Petschafte, oder durch Willkührlichkeiten rc. hervorgerufen seyen [4]), doch könnte sich auch der schwarze Vogel mit dem Ringe im Schnabel leicht auf ein historisches Faktum (einen diebischen Raben) beziehen, wie mehrere dergleichen Geschichten bekannt sind, und vielleicht mit einer unten folgenden Angabe über den Grund des Verlustes eines Theils der Gerichtsbarkeit in Malchow, in Verbindung stehen.

Da nun das neuere Wappen bereits so lange von der Familie geführt, bei Erhebung einer Linie derselben in den Grafenstand in dieser Maße berücksichtigt, auch in viele Wappenbücher und in die bayerische Adelsmatrikel in dieser Gestalt aufgenommen worden ist; so möchte ich es, obschon in den neueren Zeiten weit weniger Werth auf die Wappen gesetzt wird, als früher, und die Stammtafel die Verwandtschaft hinlänglich nachweist, doch nicht für unbedenklich halten, dasselbe willkührlich zu ändern oder aufzugeben und ohne Weiteres zu dem alten Wappen zurückzukehren.

Vor der Hand ist noch nichts dargethan, als daß das alte Wappen der Familie in Figuren und Tinkturen etwas anders als das dermalige war. Dieses berechtigt aber so wenig zum Zurückgehen auf das alte Wappen, als der Nachweiß, daß der Name der Familie sonst anders geschrieben wurde, als jetzt, gegründete Veranlassung geben könnte, die alte Schreibart wieder anzunehmen. Nur wenn erwiesen wäre, daß die Veränderung des Wappens auf bloßem Irrthum oder Willkühr beruhe, nur wenn sodann die Beschaffenheit des alten Wappens, dessen Beschreibungen, wie oben bemerkt, nicht ganz mit einander und mit der Abbildung übereinstimmen, genauer nachgewiesen worden, könnte durch gemeinschaftlichen Beschluß der ganzen Familie, jeden Falls aber nur mit Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen und, hinsichtlich der in Bayern befindlichen Familienmitglieder, der Königl. Bayerischen Regierung [5]) nach Befinden das alte Wappen wieder angenommen werden. Bis dahin aber dürfte das neuere Wappen gemeinschaftlich beizubehalten und die Vermengung des alten mit dem neueren zu vermeiden sein.

---

früherer Zeit (siehe auch unten Heinrich v. Flotow 1273) die Mecklenburgischen Fürsten viel thaten und Fürst Heinrich von Mecklenb. (der Löwe) 1298 noch eine neue Commenthurey zu Nemerow stiftete. Vergl. Buchholz Gesch. der Churm. Brandenb. II. S. 324. u. 327.

1) Das Wappen des Großmeisters des Johanniter Ritterordens zu Malta, war ein weißes durchgehendes Kreuz im rothen Schild, auf dem darunter liegenden achtspitzigen Johanniterkreuz. Siebmacher Wappenb. Thl. III.

2) Mehrere Mecklenburgische Ritter waren Templer z. B. ein von Pritzbuer 1283. v. Behr rer. Mecl. S. 1658.

3) Leicht möglich wäre es auch, daß die Templer selbst, während der Periode ihrer Macht und ihres Ansehens, Veranlassung zu Aenderung des Wappens der Flotows gegeben hätten, um Verwechselung zu vermeiden. Erhoben sie doch über die deutschen Ritter, welche auf weißem Mantel ein schwarzes Kreuz führten Klage bei dem Pabst und wollten ihnen den weißen Mantel nicht gestatten. v. Raumer VI. S. 610.

4) Ich will deshalb aber keineswegs behaupten, daß die Abänderung der Farben des Schildes rc. nicht auch auf ähnliche Weise entstanden sein könne.

5) Ich mache hierbei, besonders um die Wichtigkeit der Uebereinstimmung anzudeuten, nur auf eine Stelle des Mecklenburgischen Assecurations Reverses d. d. Güstrow 23. Febr. 1621 aufmerksam, wo es im §. XXIV. heißt: „Zum 24sten wollen Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in allen Lehen die Agnaten, so eines Namens, Schild und Helms sein, wenn sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen."

Genauere Auskunft über das alte Wappen, über den Grund und die Zeit der Abänderung desselben dürfte aber blos in Mecklenburgischen Archiven ꝛc. zu suchen und zu finden sein. Dagegen kann, bei einer so alten Mecklenburgischen Familie, und da Mecklenburg mit dem deutschen Reiche nur erst in späterer Zeit in Verbindung stand, in den kaiserlichen Archiven oder denen des ehemaligen deutschen Reichs, schwerlich etwas erwartet werden.

Angabe ähnlicher Wappen.

Man mag aber das alte oder das neuere Flotowsche Wappen vor Augen haben, so finden sich ähnliche Wappen (außer dem bereits bemerkten der Fürstenthümer Ratzeburg und Camin) nur selten. — Am meisten Aehnlichkeit hat das Wappen der du Tillet, ein rothes, schwebendes, ausgeschweiftes fußförmiges Kreuz auf silbernem Schild; (Spener opus herald. Tab. 5.) oder das Wappen der Freiherrn von Rothal (Siebmacher Suppl. VIII. Taf. 6.) ein durchgehendes weißes Kreuz auf rothem Grund, mit weiß und rother Helmdecke. Auf dem gekrönten Helm befindet sich aber zwischen zwei ausgebreiteten rothen Flügeln ein hohes schmales silbernes Kreuz. Mehr noch stimmt in der Zeichnung der Schildzierden überein, das Wappen der Barone von Ermanns (a. a. O. Suppl. II. Taf. 11.) ein blaues, schwebendes, ausgebogenes (Anker-) Kreuz im goldenen Felde mit vier silbernen Ringen umgeben. Auf dem Helm befindet sich aber ein sitzender weißer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der ein blaues Kreuz auf der Brust und einen Oelzweig im Schnabel trägt.

Deutung des Wappens.

Die Deutung [1]) des Flotowschen Wappens und seiner einzelnen Ehrenstücke macht sich von selbst, und würde der Ausdruck: „redende Wappen" in der Heraldik nicht schon in einem andern Sinne [2]) genommen, so könnte man das Flotowsche Wappen ein redendes Wappen nennen. — Religion, Krieg, Turnier und Jagd sind diejenigen Gegenstände, an welche die Wappen größtentheils erinnern.

Das Kreuz (in dieser oder jener Form, von dieser oder jener Tinktur) ist ein Erinnerungszeichen [3]) an die Theilnahme an den Kreuzzügen in den Orient, an den Kampf für den Glauben. — Die vier rothen blutfarbigen Ballen (tourteaux, guses, playes) des alten Wappens, werden von den Heraldikern auf Wunden oder Blut gedeutet [4]); die nach Veränderung des silbernen Schildes in ein rothes, (wornach also das Schild schon das auf dem Schlachtfelde vergossene Blut andeutete, vergl. Gatterer Abr. d. Herald. 2te Ausg. S. 90); an die Stelle der rothen Ballen getretenen goldenen Ringe, deuten auf den Sieg in Kampfspielen, oder sie sind ein Zeichen des Adels, der Belehnung überhaupt. Auch der die Hörner des Helmschmucks verbindende Kranz zeigt Sieg an. Die zur Helmzierde dienenden Turnierhörner (sonst auch gewöhnlich aber fälschlich Büffelhörner und von den Franzosen Elephantenrüssel genannt) deuten an, daß das Wappen mehr als zwei Mal auf Turnieren erschienen und richtig befunden worden [5]). Der weiße Vogel kann, als Falke, füglich auf die Jagd mit Falken, die ehemals sehr beliebt gewesen, oder als Sinnbild der Vorsicht und Tapferkeit; als Taube, als Sinnbild der Sanftmuth, Anhänglichkeit und Treue gedeutet werden, wenn er sich nicht auf eine besondere

---

1) Ich weiß sehr wohl, daß Gatterer Abr. d. Herald. S. 6. den Ausdruck „Wappen deuten" in einem ganz anderen Sinne nimmt und darunter nur versteht: „beweisen, daß dieses oder jenes Bild, in dieser oder jener Gestalt und Farbe ꝛc. die wahre Hieroglyphe dieses und keines andern Landes und Rechts, dieser und keiner andern Familie sey ꝛc." und eine Deutung der Wappen in dem oben angegebenen Sinne gar nicht zulassen will. Ich sehe aber nicht ein, warum nicht „Wappen deuten" dem gewöhnlichen Sinne des letzten Wortes nach, „die Bedeutung der Wappenfiguren ꝛc. angeben" heißen, und warum diese nicht stattfinden soll, wenn deren Deutung mit den geschichtlichen Nachrichten von Entstehung der Wappen überhaupt und der Familie insbesondere, übereinstimmt, wie dieß bei dem fraglichen Wappen der Fall ist. Gerade die Deutung der Wappen in obigen Sinne, wenn und soweit sie von der Geschichte unterstützt wird, macht die Heraldik interessant. Auch haben andere Heraldiker solche Deutungen nicht verschmäht.

2) Unter redenden Wappen versteht man nämlich solche, deren Figuren eine Beziehung auf den Namen dessen, der das Wappen führt, haben.

3) Die Wappenfiguren sind (in der Regel) von dem Eigenthümer zu Erinnerung tapferer oder anderer löblicher Thaten entweder in den ältesten Zeiten selbst erwählt, oder ihnen später von dem Landesherrn in eben der Absicht ertheilt worden. Gatterer a. a. O. S. 118.

4) Kugeln überhaupt bedeuten Mühe und Arbeit. Die blauen nennen die Franzosen auch heurtes, meurtrissures (blaue Flecken, Male von Stoßen und Schlägen), die schwarzen ogoesses, (schwarzes, geronnenes Blut) ꝛc.

5) Gatterer a. a. O. S. 87. Jeder Ritter, der an einem Turniere Antheil nehmen wollte, mußte seine Ankunft vor den Schranken durch Blasen in ein kleines Horn melden, und ehe er einreiten durfte, sein Wappen durch die Herolde untersuchen lassen. War dieß zwei Mal geschehen und sein Wappen also richtig befunden worden, so durfte er auf seinem Helm zwei dergleichen Krummhörner führen und ohne Weiteres in die Schranken einreiten. Sein Adel war dann dargethan, oder nach dem damaligen Ausdrucke „behörnet und beblasen."

Thatsache bezieht, sowie der an dessen Stelle in dem neueren Wappen getretene Rabe mit dem Ringe im Schnabel, auf ein späteres merkwürdiges Ereigniß in der Familie. — Der goldene Rand oder die goldene Einfassung des silbernen Schildes des alten Wappens endlich, welcher, wie oben schon erwähnt, eigentlich den Regeln der Heraldik zuwider ist, — gilt, wo er vorkommt, für eine besondere Auszeichnung, sowie überhaupt Gold und Silber wider die Regel zusammengesetzt, Sieg wider die Ungläubigen bedeuten soll, wie z. B. im Wappen der Herzoge von Lothringen. Ueberhaupt soll die Nichtbeachtung dieser Regel, besonders bei Heroldsfiguren, auf ein hohes Alter deuten. Vergl. Reinhard Wappenk. S. 33. Siebmacher Wappenb. II. Thl. Vorr. S. 46. Gatterer a. a. O. S. 46.

Wenn nun noch, was die Farben des Wappens selbst betrifft, nach der Auslegungskunst der Wappen [1]), Silber, Weisheit und Gerechtigkeit; Roth, brennende Begier sich um sein Vaterland ritterlich verdient zu machen und für Gottes Wort sein Blut zu vergießen, und Silber bei Roth, Kühnheit bedeuten soll, so bleibt immer das alte und neue Wappen der Familie von Flotow ein wahres Erinnerungs- und Ehrenwappen. Möge daher auch jedes Mitglied der Familie dasselbe in Ehren halten und als Wahlspruch gelten:

Für Gott und Vaterland, für Wahrheit und für Recht;
Wohl jedes Menschen Freund, doch keines Menschen Knecht.

Besitzungen und Erwerbungen der Familie.

Als Wohnsitz der Familie Flotow in Mecklenburg wird zuerst in den Urkunden Stuer (Stühr, Stuhr oder Stur) [2]) genannt, eine Besitzung welche ursprünglich von sehr bedeutendem Umfang gewesen und mehrere Güter in sich begriffen haben muß, bald aber in mehrere Theile getheilt wurde.

Es scheint, daß die Flotows zu den alten Vasallen im Lande Röbel, Malchow [3]) und Castell Wenden gehört haben, welchen Nicolaus der VII. Fürst der Wenden, im Jahre 1285, weil sie ihn mit 2000 Mark unterstützten, den ungestörten Genuß ihrer alten Freiheiten, die ihre Vorfahren seit der neuen Bevölkerung (a novella plantatione) von seinem Vater und Großvater erhalten [4]) und bisher besessen hatten, bestätigte, und ihnen die Jurisdiction [Land-Ding] [5]) in dem Lande Röbel, in dem Lande Malchow und dem Castell Wenden übertrug [6]). Deswegen mußten die Bürger zu Malchow auch den Schloßhof zu Stuer reinigen, und noch jetzt haben die Flotows, die ihnen früher streitig gemachte durch Urtel und Recht aber zuerkannte Gerichtsbarkeit über Malchow und Zubehör in gewisser Maße auszuüben [7]).

Andreas von Flotow, der Knappe, scheint zuerst Stuer im Jahre 1354 zugleich mit dem Lande Malchow, von der Goldberger Fürstenlinie durch Verpfändung erworben und daselbst seinen Wohnsitz genommen zu haben, (siehe unten in der Erläuterung der Stammtafel bei diesem Andreas) wozu auch noch der Goldbergsche Antheil von Wredenhagen und Stavenhagen gehörte [8]).

Im Jahre 1362 war Land, Stadt und Schloß Röbel pfandweise von den Werleschen Herren an den Herzog Albrecht gekommen, der dieselben 1366 mit Vorbehalt der Landes- und Lehenshoheit den Flotowen wieder verpfändete, bald nachher aber (1377) wahrscheinlich nach Wiedereinlösung, an seine Brüder überließ. (Rudloff a. a. O. II. 634. nach Orig. Urk.)

Doch müssen die Flotows schon früher in Mecklenburg und zwar auch in andern Gegenden dieses Landes angesessen gewesen sein. M. Bernhardus Latomus schreibet in seiner Vorrede, (Ar-

1) Nach des engl. Herolds Wilh. Smith Ausdeutung der Wappenfarben. Siebmachers großes Wappenb. in der Vorrede zum 2ten Theile des erneuerten Wappenbuchs.

2) Es scheint ehemals auch eine Familie von Stuer existirt zu haben. Im Jahre 1314. ist ein Gerhard von Stuer Custos im Kloster Marien Magdalenen in Hamburg gewesen. Staphorst I. S. 575.

3) Malchow hieß sonst Melikow und war schon in sehr alten Zeiten (930—1131) eine befestigte Burg, erscheint auch in der Mecklenburgischen Geschichte immer als eine sehr befestigte Stadt. v. Lützow a. a. O. I. 103. II. 11.

4) Hierher gehört vielleicht auch dasjenige was in den Notizen des Geh. Raths Hans v. Flotow erwähnt wird, „daß aus einem alten, bei zwei Fräuleins zu Prieborn vorgefundenen, auf Pergament geschriebenen Documente, von dem aber die Schnur mit den Siegelkapseln abgeschnitten ist, erhelle, daß die Flotows einen in Pommersche Gefangenschaft gerathenen und zu Triebsees hart gehaltenen Mecklenburgischen Fürsten mit 6000 Mark (wahrscheinlich silberne Pfennige oder sogenannte Finken-Ogen) ausgelöset, und ihnen dafür die Lande Malchow und die Urbede zu Malchin verpfändet worden."

5) Vergl. v. Lützow a. a. O. II. 431. und 67.

6) Die Urkunde siehe unten Beilage A. Sie befindet sich auch in de Westphalen monum. T. IV. S. 949. und in der Schrift: Feststehender Grund der Steuerfreiheit d. Mecklenb. Ritterschaft. rc. 1742.

7) v. Behr rer. meclenb. Cap. XIV. no. XXV. woselbst die Urkunde sich ebenfalls abgedruckt findet, und Rudloff Handb. Thl. II. S. 73. Ueber die späteren Differenzen mit den Röbelschen Lehnleuten im Jahre 1363. siehe Rudloff a. a. O S. 451.

8) Rudloff a. a. O. S. 350. 466.

chwar. Nachrichten) „daß die von Flotow in den ersten Zeiten ihre Lehengüter in den Ämbtern Gnoyen und Plau besessen haben.“ In den Urkunden, deren unten in den Erläuterungen zur Stammtafel I. gedacht ist, finde ich vor 1354 nur eines Guts Tessenow erwähnt. Doch schon 1333 entstand, „zwischen den Flotowen und dem Abte zu Dargun ein Streit wegen der Fischerei des Peenestroms und denen Dörfern Zedemin und Dempzin, welchen Nicolaus Hahn als arbiter compromissarius beilegte.“ (Schröders Wismar. Erstl. S. 388.) Hieraus sowie aus dem was unten unter Nr. 8. bei Andreas von Fl. dem Ritter beigebracht worden, dürfte hervorgehen, daß die Flotows damals in der Nähe von Dargun bedeutende Besitzungen gehabt haben müssen.

Wahrscheinlich gehörten früher Groß- und Klein-Flotow [1]), Prieborn, Massow und Below, Ruest, Zidbrich, Aiten-Schwerin, Zanz und Zabel, Großen-Giewitz [2]) und verschiedene andere Güter im Amte Stavenhagen zu ihren Besitzungen, obschon sich darüber aus den vorhandenen und bei den Erläuterungen zur Stammtafel benutzten Urkunden ꝛc. für die gedachte Zeit nichts ergiebt [3]). Ebenso soll ihnen die Stadt- und Marktgerechtigkeit in Grubenhagen, die Straße und Jagdgerechtigkeit bis an den Schlagbaum vor Güstrow und bis zur Landwehr vor Parchim zugestanden haben. Das Dorf Lerow soll von einem der Familie zum Kloster Dobbertin gestiftet worden sein und allerdings hatten die Flotows später noch beträchtliche Spann- und Handdienste, nebst Hafer und einigen Tonnen Bier aus diesem Dorfe zu beziehen, auch die Jagd auf dessen Grunde, sowie die Winterfischerei nebst Rohrwerbung auf dem großen und kleinen Lerowschen See [4]).

Das Gut Stuer nebst Zubehör besaß die Familie lange Zeit in Communion. Der Tradition nach soll das alte Schloß Stuer von vier Familien bewohnt worden sein, (Notiz des Geh. R. v. Fl.) daher sich auch so viele Mitglieder der Familie finden, welche sich „Flotow zu Stuer“ schreiben. Ungefähr um das Jahr 1660 soll das alte Schloß abgebrannt sein (Ebendas.) und wahrscheinlich ist darnach die Theilung in Groß- und Klein-Stuer Vorwerk ꝛc. erfolgt.

Das Kloster zu Malchow, welches 1232 zuerst zu Röbel gestiftet und später nach Malchow verlegt wurde, sollen Flotows von ihren Gütern dotirt haben, (Frank a. a. O. III. S. 70. und v. Pentz Notiz) und nannten sich, wie Frank a. a. O. I. S. 166. mit Beziehung auf den sogenannten verbesserten Klüver erwähnt, Erbvoigte (advocati hereditarii) über Malchow und das Kloster daselbst [5]), weil Stadt und Kloster unter ihrem Schutze war. Auch hatten sie den Probst dieses Nonnenklosters zu ernennen und haben diese Befugniß noch zur Zeit der Reformation und der Ueberlassung der drei Landesklöster an die Ritter- und Landschaft ausgeübt. (Notiz d. Geh. R. v. Fl.) Dieß hinderte jedoch nicht, daß die Stadt selbst 1230 das schwerinsche Recht und 1299 zwei Theile der höchsten Gerichtsbarkeit erhielt. Frank a. a. O. III. 70. Später müssen jedoch die Flotows auch die volle Gerichtsbarkeit (jurisdictionem totalem sagt Klüver) über die Stadt Malchow erworben haben. 1681 verloren sie aber den vierten Theil der Gerichtsgewalt über Malchow wegen eines delicti (Klüver a. a. O. II. 283. und Frank a. a. O. auch Westphal. spec. p. 203). Dieses delictum soll (nach einer Notiz d. Geh. R. v. Fl.) in dem Excesse bei der Folterung einer angeblichen Hexe bestanden haben [6]).

Auch in der Priegnitz müssen die Flotows um das Jahr 1373 angesessen gewesen sein, denn in der Verfügung durch welche Markgraf Otto die Priegnitzischen Stände an den König Karl den 4ten und seinen Sohn Wenzel weiset, denen sie huldigen sollen, d. d. Strutzberg 29. Aug. 1373 entbietet Otto „den Boselen, den Roren, den von Quitzow, den von Redigstorpe, den von Kerkberge, den von Königsmarken, den Winterfelden, den Cappellen, den von der Weyde, den Bißmarken, den Floten ꝛc. unsern lieben Getreuen, Gnade und alles

---

1) Was Groß- und Klein-Flotow betrifft, so führt dieß Klüver a. a. O. Thl. I. S. 655., wie bereits erwähnt, ausdrücklich an, ohne jedoch anzugeben, worauf sich dieses Anführen gründet. — Das Folgende ist nach den Notizen des Geh. R. v. Flotow hier aufgenommen.

2) Großen-Giewitz und Prieborn werden später allerdings als Flotowsche Besitzungen erwähnt.

3) In de Westphalen mon. T. IV. S. 528. bei Beschreibung der Mecklenburger Flüsse aus Latomi genealogochronicon heißt es: „der andere nutzbare Landfluß ist die Elde, welche im Dorfe Dars in der Flotowen Güter, eine große Meil von Malchow entspringt.“

4) Vergl. unten in der Erläuterung der Stammtafel die Notizen bei Dittrich v. Fl. II. Nr. 2.

5) Ueber solche Güter, womit geistliche Stiftungen von Grafen oder Edeln aus dem Ihrigen dotirt waren, pflegten diese sich die höchste Advocatie vorzubehalten und sich advocatos derselben zu benennen. v. Wersebe a. a. O. Bd. I. 52. Nachher wußten sich freilich die Stifter dieser Voigte meist wieder zu entledigen.

6) Die Hexenverfolgung muß damals in Mecklenburg sehr häufig gewesen sein, weshalb Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg unterm 16. Febr. 1683. eine besondere Verfügung erließ, „wegen Einstellung des Verbrennens der Hexen und Abstrafung der Delinquenten in andere Wege,“ worin es heißt: „zumalen das Land durch das viele Hexenverbrennen mehr denn zu viel beschrieen ist.“ Westphal. spec. S. 152.

Gut ꝛc. (Lenz markgräfl. Brandenb. Urkunden 1753. Bd. 1. S. 424. Riedel Cod. dipl. brandenb. I. 272.) — In der ähnlichen Urkunde v. 1388. durch welche Markgraf Johannes die Priegnitzischen Stände an Jocodum und Procopium in derselben Art wie oben erwähnt, verweiset, sind aber die Floten, wie mehrere andere Familien, nicht mehr namentlich aufgeführt (a. a. O. Bd. 2. S. 981.)

Die Hauptgrundlage des Besitzthums der Flotowschen Familie scheinen jedoch immer die oben gedachten Verpfändungen gebildet, und überhaupt derselben in dem 14ten Jahrhundert die meisten Besitzungen zugehört zu haben. In den darauf folgenden Jahren scheint die Familie, theils durch die Zunahme der Familienmitglieder und häufige Theilungen, theils durch die fortwährenden Fehden und Kriege denen Mecklenburg ausgesetzt war, theils durch die Streitigkeiten in welche sie mit ihren Fürsten über ihre Besitzungen verwickelt wurde, verloren zu haben [1]). — Diese Streitigkeiten gelangten selbst an das Reichskammergericht und es wird deren mehrere Male auf den Mecklenburger Landtagen und in Urkunden gedacht.

Als z. B. auf dem Landtage zu Güstrow am Johannistage 1563. die Stände die Herzoge erinnerten, daß sie versprochen, ihnen die Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow einzuräumen, wurde dabei erwähnt: „die Flotowen hätten ihren Prozeß wegen der Schutzgerechtigkeit über das Kloster zu Malchow beim Reichskammergericht gewonnen.“ (Frank a. a. O. Bd. IX. S. 128. v. Lützow III. S. 107.) [2]). Es gab aber demohngeachtet wie Frank a. a. O. S. 204. weiter gedenkt: „noch allerlei Streitigkeit mit den Flotowen von Stur“ und S. 209. ebend. „zur Verhör der Sache, welche die Flotowen mit dem Kloster Malchow hatten, wurde (auf dem Landtage zu Sternberg 1572) ein Gerichtstag auf den 3. Juli gegen Schwerin angesetzt; da sie sammt den Kloster-Jungfern, vor den Land- und Hofräthen erscheinen, auch Unterhandlung, billiger Weisung und endlichen Abschieds gewärtigen sollten.“ — Als aber in demselben Jahre 1572 das Kloster Malchow den Mecklenburgischen Ständen übergeben wurde, wurden die Rechte der v. Flotow über Malchow ausdrücklich anerkannt. v. Behr rer. Mecl. XXV.

Auf dem Landtage zu Güstrow 1621 hatten sich die Flotowen, wegen Einsetzung eines Hauptmanns zu Malchow beschwert. Hierauf ward geantwortet: „Es sei diese Sache rechtshängig am kaiserl. Cammergericht. Man sollte sie nur fleißig treiben, so würde der Ausgang geben, wie weit hierzu einer oder der andere befugt.“ (Frank a. a. O. Bd. XII. S. 239.)

Wie wichtig dieser Prozeß gewesen sein mag, geht daraus hervor, daß es in Herzog Johann Albrechts zu Mecklenburg Testament de ao. 1573 heißt: „dagegen ꝛc. soll er auch (Herzog Johann) zu unsern bei dem kaiserlichen Cammergericht zu recht anhängigen Prozessen, darunter dann sonderlich die Rechtfertigung wider die Flotowen, von des Landes zu Malcho ꝛc. betreffend, mit begriffen, in sonderlicher guter Acht haben, damit selbige fleißig getrieben und fortgesetzet werden sollen ꝛc. (Lünig teut. Reichsarchiv T. IX. P. spec. Cont. II. Abth. IV. Abh. 1. S. 4.) und daß in dem Erbvertrag zwischen Herzog Adolf Friedrich und Herzog Hans Albrecht Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg d. d. Güstrow 3. März 1621. (ib. S. 1051. Suppl. ulter.) dieser Streitigkeit ebenfalls mit folgenden Worten gedacht ist: „Hierunter aber sollen die Streit- und Rechtfertigungen mit den Flotowen wegen des Landes Malchow ꝛc. nicht verstanden, sondern dieselben gemein verbleiben und gelassen werden, und da den Flotowen die Sache aberkannt werden sollte, wollen wir Herzog Hans Albrecht, den auf die streitigen Güter geschlagenen Roßdienst, Herzog Adolph Friedrichen Lbd. zur Hälfte erstatten.“ Vergl. Frank a. a. O. XII. S. 255. 257. und v. Lützow a. a. O. III. S. 160 folg.

Es scheint aber dieser Prozeß niemals zu Ende gebracht worden zu sein, wenigstens gedenkt der Geh. Rath Hans v. Flotow in seinen Notizen, „daß er von einem, zur Aufsicht über die, bei Verlegung des Reichskammergerichts von Speyer nach Wetzlar, in Aschaffenburg deponirten Archiv-Urkunden, bestellten wackeren Mann, den Vice Dom-Amts Registrator Kleiner aus Maynz erfahren habe, daß sich daselbst noch ein ansehnliches Acten Convolut über diese Sache mit einem noch uneröffneten Urtel befinde.“ —

Aber auch andere Beschwerden hatten die Flotows anzubringen. So heißt es in dem Vergleich zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin und der Mecklenb. Ritter- und Landschaft

---

1) In Lisch und Bartsch Jahrb. 1841. I. S. 181. wird eines Güterverzeichnisses der von Blotow auf Stuer aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gedacht, aber nicht angegeben wo sich dasselbe befindet.

2) In den archivar. Nachrichten heißt es: „wie sich denn im J. 1563 unter den Landtags Actis die Nachricht findet, daß die von Flotow bei dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, als ein Streit deswegen entstanden gewesen, eine obsiegliche Urthel erhalten haben, die Verwaltung des Klosters Malchow zu besorgen und mit Beamten oder Pröbsten zu besetzen.“

über einige Gravamina de 1701. nebst Kaiser Leopoldi Confirmation etc. (Lünig a. a. O. S. 654.)

„Specialia 4. Ist eine überaus harte Beschwerde, so die Flotowen zum Stuer drücket, indem Sie wegen einer wüsten Feldmark Bistorff im Stift Bützow [1]) belegen von Ihren Gütern alhier im Lande die Contribution abzustatten gezwungen werden, und desfalls harte Executiones über-tragen müssen, da doch dieselbe sich erbothen, jetzt berührte Feldmark fahren zu lassen und für die prätendirte Contribution hinzugeben." Die darauf ertheilte (mir aber gänzlich unverständliche) Resolution lautet aber so:

„ad 4. Der Flotowen Beschwerde belangend ist dieselbe wider Recht und ganz unbillig, von denen im Fürstenthum Schwerin belegenen unbeweglichen Gütern im Hertzogthum Meckienburg zu steuern, welches, da es sich also befindet Ihro Fürstl. Durchlaucht gänzlich abgeschafft wissen wollen."

Was die einzelnen Güter der Familie betrifft und wie solche nach und nach erworben worden, und wieder verloren gegangen, wird soweit es mir möglich war darüber Nachrichten zu erlangen, theils aus der Stammtafel selbst, theils aus den Erläuterungen zur Stammtafel erhellen. Hier ist nur so viel zu bemerken, daß außer den ansehnlichen Besitzungen in Meckienburg die Familie Flotow auch eine Zeit lang in der Neumark, im preuß. Netzdistrikte und in dem preuß. Fürstenthume Baireuth angesessen war, dermalen aber, außer mehreren alten Familiengütern und neuen Acquisitionen im Herzogthum Mecklenburg Schwerin (welche aus den Erläuterungen zur Stammtafel näher hervorgehen) nur in Baiern noch das Rittergut Göppmannsbühl (4 Stunden von Baireuth) besitzt.

Von den alten mecklenburgischen Familiengütern befinden sich nur noch die Schloßruine von Stuer und die Gerichtsbarkeit in der Stadt Malchow, und die Güter Woldzegarten, Wahlow, Satow, Kogel, Zislow und Altenhof in den Händen der Familie.

Verbreitung der Familie und Eintheilung derselben in Linien.

Obgleich die Familie schon in alten Zeiten sehr zahlreich war, wie die Stammtafel zeigt, so hat sich dieselbe doch lange Zeit nur auf Mecklenburg beschränkt, wenn auch mehrere ihrer Mitglieder in auswärtigen, meist königl. preuß. Kriegsdiensten standen. — Die meisten Glieder der Familie scheinen Unabhängigkeit bei einem hinreichenden Auskommen, nicht mit Unrecht, für wahre Freiheit gehalten und solche dem Staats- oder Hofdienste vorgezogen zu haben.

Erst in neuerer Zeit haben sich auch Flotows in Polen, in der Mark, in Franken und Baiern, in Schlesien und in Sachsen niedergelassen, und sind daselbst ansässig oder einheimisch geworden, wie aus der Stammtafel mit Mehrerem erhellt.

Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Flotows ist Andreas v. Flotow auf Stuer (1549—1563) dessen Gemahlin Lucia von Maltzahn aus dem Hause Grubenhagen war. — Seine beiden Söhne Johann Ulrich auf Groß Stuer Vorwerk (1574—1608) und Caspar auf Stuer und Rossentin (1574—87) pflanzten die Familie fort. Von dem ersten und zwar von dessen beiden Urenkeln, den Brüdern David Hartwig (1685—1710) und Jürgen Ernst (1687—1754) stammen die Stifter der beiden nachfolgenden zuerst genannten Linien, der polnischen und der Ascherslebener, her, während von des zweiten beiden Enkeln, den Brüdern Hartwig und Augustin Dittrich, und zwar von Hartwig (1633—1713) durch dessen beide Söhne Paschen Friedrich (1664—1727.) und Caspar Dittrich (1687—1731) die Stifter der Käseliner und Kogeier Linie, und von Augustin Dittrich 1667—1678 der Stifter der Altenhöfer Linie abstammen, die sich durch die beiden Brüder Joachim Ludwig und Paschen Friedrich (1725 bis 1769) in die dermaiige Altenhöfer und Klein Vorwerker Linie getheilt hat.

Die Familie läßt sich demnach dermalen nach der Stammtafel III. in der Ordnung von der linken zur rechten Hand in sechs Linien theilen:

1) die polnische oder gräfliche Linie, deren Stifter Johann Friedrich, geb. den 16. April 1745, sich nach Polen begab und sich in den Reichsgrafenstand erheben ließ. Diese Linie scheint bereits wieder ausgestorben zu sein, obgleich derselben in v. Zedlitz preuß. Adelslexikon noch als blühend gedacht wird.
2) Die Ascherslebener Linie, deren Stammvater Paschen Friedrich, geb. 26. Juli 1726 sich mit Barbara von Flotow aus dem Hause Käselin vermählte, daher diese Linie

1) Vergl. unten Andreas v. Fl. Nr. 17. Stammtafel I. und Nr. 18. und 19.

zunächst und doppelt mit der Käseliner Linie verwandt ist. In dieser Linie kommt der besondere Fall vor, daß in vier auf einander folgenden Generationen auch die Mütter aus der Flotowschen Familie waren.

3) Die Käseliner oder Woldseegartner Linie. Der Stammvater derselben ist Adam Ernst Friedrich auf Stuer, Käselin, Woldseegarten, Darße rc., geb. 21. Januar 1703. Von den zwölf Söhnen desselben haben nur fünf die Familie bis auf die jetzige Zeit fortgepflanzt, Philipp, Hellmuth, Hans, Ernst und Alexander. — Von dem zweiten stammen die in Bayern und Sachsen befindlichen Flotows ab.

4) Die Kogeler oder Suckower Linie als deren Stammvater Caspar Dietrich auf Suckow und Kogel, geb. 6. Jul. 1687 anzusehen ist, die man aber jetzt und vielleicht besser, auch als die Wildkuhler Linie bezeichnen kann, in welchem Falle Adolf Albrecht Wilhelm auf Wildkuhl und Repplin geb. den 28. Febr. 1754, als deren Stammvater anzusehen ist.

5) Die dermalige Altenhofer Linie. Der Stifter dieser Linie ist Joachim Ludwig, geb. 13. März 1727, Erbherr auf Altenhof.

6) Die Klein-Vorwerker Linie, deren Stifter Paschen Friedrich auf Klein Stuer Vorwerk geb. 9. Febr. 1726, der Bruder des vorigen ist.

Ehe ich nun zu den Erläuterungen der Stammtafel selbst übergehe, glaube ich noch zu besserem Verständniß derselben einige wenige Bemerkungen über die Mecklenburgischen Fürstenhäuser, sowie über den Adel überhaupt und den Mecklenburgischen Adel insbesondere, vorausschicken zu müssen.

Bemerkungen über die Mecklenburgischen Fürstenhäuser.

Mecklenburg nebst dem anstoßenden Pommern, war dasjenige deutsche Land, wo sich die heidnischen Wenden dem Vordringen des Christenthums am längsten und hartnäckigsten widersetzten. Erst Heinrich dem Löwen, Herzoge von Sachsen und Bayern, gelang es die alten wendischen Bewohner Mecklenburgs auf die Dauer zu unterwerfen und der christlichen Religion feste Sitze zu begründen. Der von ihm wieder eingesetzte wendische Stammfürst Pribislav II. soll 1167 ein Christ geworden sein. — So viel ist gewiß, daß mit Herzog Heinrich dem Löwen viele deutsche Familien aus Sachsen, Westphalen und Friesland in das Mecklenburgische Land gekommen und da ansäßig geworden sind. Er theilte das Land in vier Theile: Kyssin (die nachherige Herrschaft Rostock) Malchow (das nachherige Fürstenthum Werle oder Wenden), Schwerin (die Grafschaft Schwerin) und Mecklenburg. Diese Theilung ist geblieben, auch nachdem das Land, mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin, wieder an Pribislav gekommen war.

Was die Mecklenburgische Fürstenfamilie betrifft, so führen die ersten bekannten Beherrscher der Mecklenburgischen Länder den Titel: Knees Weliki (Fürst oder Großfürst). Pribislav II. nennt sich aber blos Knees oder Fürst oder Kirole (Herr), weil er nicht mehr über andere wendische Fürsten zu gebieten hatte, (Buchholz meckl. Gesch. S. 178. f.) und seit Heinrich Borowin II. (1219.) nennen sich die Beherrscher von Mecklenburg blos Herren [dominos] auch Junker [domicellos] [1]) und unterscheiden sich durch den Zusatz des Namens ihrer Residenzschlösser von einander. Dominus, Herr, hatte damals aber eine höhere Bedeutung als jetzt. Es bedeutete nemlich einen Herrn der ein eigenes Land besaß und von Niemand deshalb abhängig war, oder, wie wir jetzt sagen würden, „ein souverainer Herr.“ (Vergl. Buchholz a. a. O. S. 299.) [2])

Im Jahre 1237 theilten sich Heinrich Borowins II. vier Söhne in die Mecklenburgischen Länder und jeder nennt sich einen Herrn von seinem damaligen oder früheren Residenzschlosse, so daß vier Linien: von Mecklenburg (Wismar), von Werle oder Wenden (Güstrow), von Rostock und von Reichenberg oder Parchim entstanden.

---

1) Domicelli, Junker, hießen diejenigen unter ihnen, welche den Ritterschlag nicht erhalten hatten, sie mochten jung sein oder alt, regierend oder ohne Regiment. v. Lützow a. a. O. II. 412. v. Schlieffen a. a. O. S. 64. Siehe auch unten bei Hennicke v. Flotow den Auszug aus einer Urkunde v. 1334.

2) Interessant ist die Bemerkung, welche Frank a. a. O. Buch I. S. 240. bei dem Worte dominus (Herr) macht. „Vor dem 12ten Jahrhundert hatte das Wort dominus so hohe Bedeutung, daß man es nur allein dem römischen Kaiser beilegte, indem es damals eine unabhängige Gewalt, die mit einem Eigenthumsrechte verknüpft ist, bedeutet. Nachher ist solches Wort allmählig gefallen, doch in den nordischen Reichen noch lange in Gebrauch gewesen, daß die Herren vor der Ritterschaft gesetzt werden; endlich ist es so gemein geworden, daß man nun auch Handwerksleute Herr nennt.“ Vergl. Buchholz Gesch. v. Meckl. S. 300. Aehnlich ist es mehreren andern deutschen Worten (Mann, Knappe, Voigt, Meister, Kerl, Jungfrau rc.) gegangen, während andere, meist ausländische Worte, als: Baron, Minister, Marschall, Graf rc., im Werthe gestiegen sind.

Die Linie der Herren von Parchim starb bereits 1289 und die von Rostock 1314 aus. — Die Mecklenburgische Linie wurde im Jahre 1348 von Kaiser Karl d. IV. in den Reichsfürstenstand mit der Herzogswürde aufgenommen, und nun erst trat die Linie Mecklenburg in eine Lehnsverbindung mit dem deutschen Reiche, während die Werlesche Linie noch bei dem Herrentitel beharrte. Erst in den Jahren 1404 und 1415 nahmen die Glieder dieser Linie, die in drei Nebenlinien: Goldberg, Waren und Güstrow zerfallen war (von denen aber die erstere schon 1375. und die zweite 1426 erlosch) den Titel „Fürsten von Wenden" an, setzten aber den Titel „Herren" immer vor. 1436 erlosch auch die Werle-Güstrowsche Linie und mit ihr das ganze Werlesche Haus. Ihre Besitzungen fielen an die Mecklenburgische Linie, welche bereits 1358 den ursprünglichen Mitbestandtheil des alten Wendenlandes, die Grafschaft Schwerin, erworben hatte. Die Mecklenburgische Linie hatte sich 1352 in zwei Linien: Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Stargard getheilt, aus welcher 1701 die heutigen Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz hervorgingen.

In den verschiedenen oben genannten Linien regierten, besonders in den älteren Zeiten, häufig mehrere Fürsten ihre Länder gemeinschaftlich.

Die Besitzungen der Familie Flotow befanden sich hauptsächlich in dem Gebiete der Herren von Werle, und liegen dermalen in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Diese Bemerkungen werden genügen um die folgenden Erläuterungen zu der Stammtafel in den älteren Zeiten und die angezogenen alten Urkunden zu verstehen.

Es folgen nun einige Bemerkungen über den Adel, soweit mir solche zu gleichem Zwecke erforderlich scheinen.

Einige Bemerkungen über den Adel.

Der Adel bestand seit der fränkischen Periode in Deutschland, wie in Mecklenburg, aus den reich mit Land Begüterten, durch Grundbesitz, Macht und Ansehen ausgezeichneten Familien. (Vergl. Hüllmann Gesch. d. Ursprungs d. Stände I. 51. 53. v. Lützow a. a. O. I. 154.) Die Geburt allein gab selten Standesrechte, wenn nicht Güterbesitz oder persönliche Auszeichnung hinzu kam. (v. Raumer Hohenst. V. 40.) Die großen freien Grundbesitzer hießen Adalingi, (Ethlinge) Adeliche, nobiles, primores, majores terrae, wie sie die Chronisten nennen [1]). Mit diesen hatte sich der Fürst bei den Volksangelegenheiten zu berathen. Sie waren zur Vertheidigung des Vaterlandes verbunden, übrigens aber auf ihren Gütern völlig unabhängig. — Später, mit Ausbildung des Lehnswesens, welches aber erst im 13. Jahrhundert völligen Eingang in Mecklenburg fand (v. Lützow a. a. O. I. 319.) — kam der Lehns- und Dienstadel (der Adel der Dienstmannen) hinzu. Nach völliger Ausbildung der Guts- und Gerichtsherrlichkeit und des germanischen Lehnswesens, blieb der Adel das Vorzugsrecht weniger Familien, der größeren frei gebliebenen Gutsbesitzer und ihrer Nachkommen, und der Besitzer der erblich gewordenen Dienst-Lehn- und Lohngüter und Hof-Aemter, deren Benennungen auch häufig als Familiennamen, auf die Besitzer und deren Nachkommen übergingen [2]).

Ueber das 11. Jahrhundert (das erste Jahrhundert der Kreuzzüge) hinaus läßt sich der Beweis eines durch Geburt fortgepflanzten Adels (Geschlechtsadels) kaum beibringen, auch kommen erbliche Namen und Wappen vor dieser Zeit überhaupt nur äußerst selten und bei dem niedern Adel, namentlich auch in Norddeutschland, kaum vor dem 12. Jahrhundert vor [3]). Besonders findet dieß aber bei den Wenden Statt, welche, wie man aus den ältesten Urkunden siehet, wo unter den Zeugen Deutsche und Wenden aufgeführt sind, selbst da noch wenig Geschlechtsnamen führten, wo die Deutschen schon längst Geschlechtsnamen brauchten [4]). Erst mit Einführung des Lehenwesens bildeten sich die Geschlechtsnamen und die Familienwappen aus.

---

1) Das ganze Volk der Wariner, der alten Bewohner Mecklenburgs, welche in der Gegend der untern Warnow bei Werle, Warin, Wahren ꝛc. wohnten, bestand zur Zeit Carls des Großen nach dem 1. Artikel der Wariner Gesetze aus Ethlingen, Frenlingen und Lazzis. Frank a. a. O. Bd. I. 154. 175.

2) Daher noch die vielen adeligen Familien Marschall, Schenk, Truchseß, Voit (Voigt) ꝛc. Hüllmann Urspr. II. 278.

3) Hüllmann a. a. O. II. 271. Heeren a. a. O. II. 195. Gatterer Abr. S. 4. v. Wersebe a. a. O. I. 53. de Westphalen mon. I. 507. Cranz Vandal. lib. VII. cap. 10. Grundmann a. a. O. S. 60. v. Lützow I. 319. II. 333. — Dieß bestätigt sich auch aus den unten bei Heinrich von Flotow angeführten Urkunden, wo bei den Familiennamen der meisten Zeugen, noch das Wort „dictus" beigefügt ist.

4) Frank a. a. O. I. 246. II. 72. In B. IV. 35. führt derselbe eine Urkunde v. 24. Jun. 1218. auf, wo die als Zeugen angeführten wendischen Gutsbesitzer (Landstände) noch keine Geschlechtsnamen haben, während dieß bei den Deutschen bereits der Fall ist, und ebendas. S. 172. wird ein Beispiel aus dem Jahre 1244 angeführt, von drei Brüdern, die noch keinen Geschlechtsnamen hatten, sondern jeder sich nur nach seinem Wohnorte nannte. — Vergl. v. Schwarz a. a. O. S. 43. und 47.

Noch schärfer sonderte sich der Adel von den andern Ständen und noch mehr bildeten sich die Familiennamen und Wappen aus, durch das Ritterthum, durch welches der Adel, dem Geiste der Zeit gemäß, eine Ritterzunft bildete, deren höchste Stufe, die Ritterwürde, auch der höchste Ehrentitel wurde. Man unterschied nun unter dem Adel Ritter, milites, und Knappen oder Edelknechte, auch blos Knechte genannt, famuli [1]). Ritter waren diejenigen, welche sich die Ritterwürde besonders erworben, daher den Ritterschlag empfangen hatten, mit dem Ritterschwert und Binde umgürtet, und mit den Sporen bekleidet worden waren. Sie erhielten allgemein das Prädicat Herren (domini), und hatten den Rang vor allen Adeligen (auch vom hohen Adel), die die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten. (Vergl. Rudloff Handb. II. 133. Rauschnik II. 42.)

Knappen oder Edelknechte nannte man anfangs blos diejenigen jungen Leute von Adel, welche bei einem Ritter den Kriegsdienst erlernten (die Gesellen der Ritterzunft. v. Schlieffen S. 67.) später aber auch diejenigen, welche, ohne den Ritterstand erlangt zu haben, an den Höfen der Fürsten Dienste leisteten, die Hofwart im Gegensatze der Heerwart errichteten, (Vgl. v. Lützow a. a. O. II. S. 117.) also fürstliche Bediente waren (Hovesellen, Hofgesellen), deren Stelle nachher zum Theil die Pagen vertraten, [Frank a. a. O. V. 9. 22.] [2]) und endlich alle Diejenigen von adeliger Geburt, welche die Ritterwürde nicht erlangt hatten [3]).

Auszeichnung im Kriege erwarb zwar oft die Ritterwürde, zuweilen auch alle Adelsrechte, doch wurde zur Aufnahme in die Ritterzunft im Mittelalter in der Regel erfordert, daß schon der Vater und Großvater ritterbürtig (adelig) gewesen [4]), wenn gleich der Grundsatz blieb: nul ne nait chevalier (Niemand wird als Ritter geboren), und also Jeder, selbst Fürst und Kaiser, die Ritterwürde besonders erwerben mußte [5]). Die Ritterwürde begründete aber für sich allein nicht den bleibenden Adelsstand. Ritter ohne landständische Güter und Vollbürgerrechte wurden nicht adelig.

---

1) Um den Ausdruck miles in alten Schriftstellern und Urkunden richtig zu verstehen, muß man bemerken, daß zu Anfang des Mittelalters (zur Zeit Karl d. Großen und seiner Nachfolger) alle Militärpersonen ohne Unterschied den Namen Milites führten, und daß das Woet diese Bedeutung im weiteren Sinne, auch noch im 13. Jahrhundert behielt und in dieser Beziehung der Ausdruck armigeri demselben völlig gleich war. Als man aber später von den berittenen Kriegsmannen, die häufig zugleich Lehensmannen waren, das Meiste in den Kriegszügen erwartete, (besonders seit Heinrich I.) wurden in engerer Bedeutung, blos die zu Pferde dienenden milites genannt. Nachdem sich aber das Ritterwesen weiter ausbildete und eine Art Keiegszunft entstand, nannte man in der engsten Bedeutung nur Diejenigen milites, welche die höchste Würde dieser Zunft, durch den Ritterschlag erhalten hatten, oder, da der Kriegsdienst derselben vorzugsweise zu Pferde geleistet wurde, Ritter. — Armigeri und famuli (Waffner, Knappen, Knaben, Knechte) waren dann nur so viel als Gesellen und von gleicher Bedeutung. Hüllmann a. a. O. II. 295. f. Frank a. a. O. V. die S. 168. 169. und 233. erwähnten Urkunden. Rudloff Gesch. v. M. II. 133. v. Schlieffen a. a. O. S. 67. Eine ganz gleichförmige Ausbildung des Adels in allen deutschen Ländern kann nicht angenommen werden, vielmehr ist stets auf die Geschichte des Landes Rücksicht zu nehmen und der Unterschied zwischen den eigentlichen deutschen und den wendischen Ländern (in welchen letzteren ein freieres Allodialwesen herrschte) sehr zu beachten. — Berücksichtigt man aber das Vorstehende, so lassen sich auch die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller über die Bedeutung des Wortes miles gar wohl vereinigen. — Einige wollen nämlich einen Unterschied machen zwischen eques und miles, und letztern Ausdruck blos als Mannen, (edle Mannen, Kriegsmannen) adelige, zum Kriegsdienste verpflichtete Landsassen übersetzen. (Buchholz Brandenb. Gesch. I. 59. 118. Klüver a. a. O. I. 147. und 730. Buchholz mecklenb. Gesch. 167. 170.) Diese Annahme, welche schon von andern widerlegt worden (Westphal. spec. 229. Frank V. S. 91.) erledigt sich aus den Urkunden, besonders den deutschen, von selbst. Mannen bedeutet in den Urkunden die zum Kriegsdienste verpflichteten adeligen Gutsbesitzer, oder überhaupt die ritterfähigen Dienst- und Lehnsmannen. (Vgl. v. Raumer V. 38.) Daher auch der Adel in Ritter- und Mannschaft unterschieden wurde, (Frank a. a. O. III. 11.) auch wird miles, Ritter, stets den Knappen, famulis, entgegengesetzt. — So heißt es in der sogenannten großen Union v. 1. Aug. 1523.: „Prälaten, Manne und Städte der Fürstendome und Lande Mecklenborg" während nur zwei der Unterschriebenen als Rittee bezeichnet sind. Es wird hier also unter „Mannen" das verstanden, was man jetzt unter Ritterschaft versteht, obgleich deren Mitglieder nicht mehr Ritter im eigentlichen Sinne sind. Frank a. a. O. I. 25. III. 11. Der Ausdruck „equites" kommt in Mecklenburgischen Urkunden sehr selten vor, ebenso die Benennung, armiger (Wappener, Waffenträger). Der Unterschied zwischen armiger und famulus scheint nicht bedeutend gewesen zu sein (Rudloff Handb. II. 133.), denn so kommen z. B. in einer Urkunde v. 1349 Hinricus de Bülow und Bernard Alkun als armigeri und consiliarii nostri vor, während dieselben Personen gleich darauf und später wieder als famuli erscheinen. (Frank a. a. O. V. 168. 169. 233. Rudloff Urkundenlieser. I. 245.) Doch könnten vielleicht unter den armigeris, die „Knapen van Wapen" zu verstehen sein, die mehrmals in Urkunden vorkommen. Lisch und Bartsch Jahrb. 1838. I. 153.

2) Der Uebergang vom Edelknaben zum Knappen fand zuweilen mit Feierlichkeiten Statt. Der Knappe wuede mit Darreichung eines Schwertes wehrhaft gemacht. v. Raumer Hohenst. IV. 595.

3) Statt aller andern, beziehe ich mich hier noch besonders auf Westphal. spec. S. 229. f. wo es heißt: Distinctim hic nominantur fideles, Milites et Famuli. Fideles sunt Curiae ministri, vulgo Vasalli curiales. Milites sunt equites, milites militari cingulo et ense cincti, quos glevas supra dixi. — Famuli sunt nobiles adolescentes, qui vel in aulis, honoris causa ministrarunt, vel sese addixerunt sensim condiscendae militiae. Dicuntur in vernacula Knechte, Edle Knaben, Edel Knappen. Singuli generali nomine dicuntur nobiles. — Milites nominantur nobiles, cum hoc aevo. (saec. 13.) praecipue fuerint militiae addicti, citra tamen ullum feudalem nexum, solius subjectionis, salutis publicae et obsequii observantes. — Wie groß die Zahl solcher Knappen im Verhältniß zu den Rittern war, kann man aus de Reichenthal a. a. O. S. 212. ersehen, wornach bei dem Concilio zu Constanz (1414 bis 1418) 1500 Ritter aus allen Nationen und 20000 Edelknechte zugegen gewesen sein sollen.

4) Milites fieri non poterant, qui de genere militum non nati erant. Petrus de Vineis epistol. 17. 66. IV.

5) Füest Johann I. von Mecklinburg-Stargard focht 1346 mit in der Schlacht bei Grecy, rettete den böhmischen Prinzen Karl (nachmaligen Kaiser Karl IV.), und wurde nach der Schlacht von König Karl oder Philipp zum Ritter

Der weder durch Lehn- oder Dienstpflicht (außer der allgemeinen Pflicht Kriegsdienste zu leisten) gebundene Adelige schätzte sich auf seinem Besitzthum dem Fürsten gleich und hielt sich nach erfolgter üblicher Absage, so gut zur Fehde berechtigt als der Fürst. (v. Raumer a. a. O. V. 40.) — Den Briefadel führte erst Kaiser Karl IV. in Deutschland ein.

Schon in früher Zeit und bis zum 14. Jahrhundert beriethen sich die Fürsten Mecklenburgs, wie in andern deutschen Ländern, in wichtigen Landesangelegenheiten mit ihren Rittern, Lehnleuten und dem mit Landgütern ansäßigen weltlichen Adel, und unternahmen selten etwas ohne deren Rath gehört zu haben, oder, wie es in den Urkunden häufig heißt: de maturo militum nostre terre consilio. [Rudloff Handb. II. 141. f. 394. v. Lützow a. a. O. II. 414.] [1]).

Später wählten sie besondere Räthe aus ihrer jedesmaligen Umgebung, aus dem von Zeit zu Zeit sich bei ihnen einstellenden Adel, den „Riddern und Knapen." Daher wechselten die Räthe sehr schnell und es kommen immer wieder neue Räthe in den Urkunden vor. Frank a. a. O. Bd. VI. S. 227. Rudloff a. a. O. II. S. 139. und 142. So heißt es in einem bei Frank a. a. O. S. 289. abgedruckten Reverse Herzog Johanns von 1374. wegen aufgehobener Erbhuldigung zu Rostock: „Hierover synt ghewesen dese nascrewene Tüghe, de edle Her Johan Her to Wenden von dem Goldberghe unde seine nascrewene Ratghewere Her Hinrich Smöcker Ridder, Moltzahn syn Marscalk, Hinrick von Barnekowe, Alborus von Schönenweld unde Wulf Regendanke, Knapen ꝛc. unde darto veele truwe Wendische Lüde, de darto laden und gebeden weeren."

Seit dem 14ten Jahrhundert treten in Mecklenburg auch die Stadträthe in die Reihe der Berathenden ein und seit dem funfzehnten Jahrhundert wurde auch der geistliche Adel oder die Prälaten des Landes zu den ständischen Berathungen zugezogen. v. Lützow a. a. O. II. 414.

Später, gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, wurden die Landräthe eingeführt, welche zum Frieden und Besten des Vaterlandes zu sehen und darin sowohl dem Fürsten, als der Landschaft zu rathen hatten, oder, wie es in den Reversalen vom 4. Juli 1572 heißt: „nach dem Beispiel der herzoglichen Vorfahren in allen Landessachen stets zu Rath gezogen werden sollen" und seit dieser Zeit, (wohl schon seit 1550) kommen die Namen „Ritter, Knappe ꝛc." in Mecklenburg nicht mehr vor. Frank a. a. O. Bd. XI. S. 46. und XII. S. 5.

Dieß wird zum völligen Verständniß des in den Erläuterungen zur Stammtafel ꝛc. Nachfolgenden ausreichen.

---

geschlagen. Buchholz mecklenb. Gesch. S. 266. — Albrecht II. Herzog v. Mecklb. wurde bei seiner Vermählung 1335 von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zum Ritter geschlagen. Rudloff Urk. Lief. I. 279.

1) So heißt es in einer märkischen Urkunde Kaiser Ludwig des Baiern von 1340: „Und hie umme hebben we dessen in obgescreuen Breve lesen laten Grafen, Freyen, Riddern und Knecht usen Rade und hebben de gevraghet" ꝛc. und weiter „Darumme spreken we vor eyn Rechte nach de obghenomeden Grafen, Freyen, Riddern und Knecht unseres Rades anwyse und urteyle ꝛc." Beckmann Beschr. d. M. Brandenb. Thl. 5. Bd. I. Cap. 2. S. 214.

Stammtafel I.

Aelteste bekannte Mitglieder der Familie von Flotow,

nach der Zeitfolge geordnet, wie sie in den urkundlichen Nachrichten erscheinen,

mit Bemerkung ihrer Abstammung und Verwandtschaft soweit solche angegeben ist.

---

1) Heinrich. 1228—1287. Ritter und Voigt in Röbel.
2) Dietrich. 1295—1302. Ritter und Rath } Brüder.
3) Andreas. 1302. }
4) Johann. 1312. Ritter und Rath } Brüder.
5) Ulrich. 1312. }
6) Hennicke (Johann). 1334.
7) **Andreas.** 1340—1359. Knappe und Rath, auf Stuer.
8) Andreas. 1342—1367. Ritter.
9) Nicolaus. 1347. Geistlicher.
10) Dietrich. 1366—1386. Auf Stuer. } Geschwister-Kinder.
11) Hennicke (Johann). 1374—1388. Sohn des Andreas? }
12) Tidecke (Dietrich). 1372—1386. Die Drei Nr. 11 bis 13. werden Vettern des Dietrich genannt.
13) Hans (Johann). 1377—1386. Vetter des Hennicke.
14) Heinrich. 1377.
15) Henning (Johann). 1403. Auf Lütten Wodern.
16) Marquard. 1417. Domherr zu Schleswig.
17) Andreas. 1408. 1426. 1428. Rath.
18) Moritz, Rath } 1425. 1426—1436. Söhne des Andreas (?) auf Stuer.
19) Hans. }
20) Hans und mehrere Brüder. 1436—1442. Vettern des Moritz und Hans.
21) Joachim. } 1445 zu Stuer, scheinen Brüder gewesen zu sein.
22) Tidecke. }
23) Tidecke (Dietrich). 1456—1487. } Gebrüder zu Lütten Wodern.
24) Ernst. 1456—1491. }
25) Erdmann. 1460—1467. }
26) Hennig (Johann). 1460—1467. }
27) Andreas. } 1477. Brüder, und Vettern des folgenden Andreas. Stammtafel II.
28) Joachim. }

Historische Erläuterungen zu der Stammtafel I.

1) Hinrich von Flotow ist bis jetzt der erste bekannte Flotow in Mecklenburg. Er soll nach Latomus 1230 Nicolai I. Herrn zu Werle, Rath und Ritter gewesen sein und seinen Ritterstand zwei Jahre zuvor, nämlich 1228 bei dem von Kaiser Friedrich II. wider die Saracenen ins gelobte Land vorgenommenen Kreuzzuge erworben, nachmals auch von seinem Herrn die Aufsicht über die Voigtei Röbel[1]) bekommen und dieser Bedienung vierzig Jahre vorgestanden haben. (Archiv. Nachr.) — Sein Andenken findet sich in vielen Urkunden, (nach den Archiv. Nachr. zuerst 1262.) — Nachstehend sind die zahlreichen Urkunden in welchen ich Hinrich von Flotow (welcher sehr alt geworden sein muß), erwähnt gefunden habe, nach der Zeitfolge aufgeführt.

Zuerst finde ich ihn in einer Urkunde d. d. Dobbertin 24. Apr. 1230., worin Fürst Nicolaus von Werle die Besitzungen des Klosters Broda bestätigt, und es am Schlusse heißt: Tughe synt hir auer weset: heer Hinric Lugen, heer Hinric Vlotowe p. p. riddere, Pryssebur, Hans vnnd Ghereszlaff brodere Knapen van wapen heeten Havelberghe, p. p. Lisch und Bartsch 1838. I. 206.

Dann in einer Urkunde über ein Privilegium, welches Nicolaus I. Herr zu Werle der Stadt Lübeck 1262 neu ausstellte. (Archiv. Nachr.)

1270 kommt Henricus de Flotow vor in einer Urkunde d. d. Güstrow V. nonas Martii als Nicolaus V. Herr zu Werle der Stadt Güstrow den dritten Theil der Gerichtsstrafen verleiht, und wird er hiernach von einigen Schriftstellern famulus genannt. Die Urkunde selbst ist abgedruckt in v. Behr rer. Mecl. lib. 3. p. 390; in G. Westphali diplomatarium Mecklenb. ap. de Westphalen mon. T. IV. p. 941. und in Frank a. a. O. Bd. 4. S. 34., auch in Thomas Annal. Güstrow. S. 62. f. Nach der Stellung der Schlußworte dieser Urkunde, welche so lauten: Testes sunt milites Johannes Barold, Johannes Kaboldi, Majorius de Cene, Henricus de Flotow famuli; Henricus Advocatus in Güstrow etc. Consules civitatis etc. läßt sich aber annehmen, daß die Abtheilung unrichtig sei, das Semicolon vor famuli und Henricus de Flotow also zu den militibus gehöre, das Wort famuli aber, sich wie milites und consules auf die folgenden Namen beziehe[2]). Diese Erläuterung wird durch die folgende Urkunde bestätigt. Sollte diese Auslegung aber unrichtig sein, so würde man zwei zu gleicher Zeit lebende Hinriche v. Fl. annehmen müssen, von denen der eine Knappe, der andere Ritter gewesen.

In einer andern Urkunde von demselben Jahre d. d. Güstrow, 20. Apr. 1270, vermöge welcher die Herren von Werle der Stadt Lage ein namhaftes Moor überließen, heißt es nach einer alten Uebersetzung „uth dem Latine In unse Dudessche tunge gesettet vnd transfereret": „Tüge desses Dinges synt de Riddere Hinricus van Vlotow unse advocat van Robele ꝛc. Denstknechte (famuli) Hinricus unse advocate tho güstrow." (Rudloff Urkundenliefer. I. 63. v. Pentz Mscr.)

In einer Urkunde, wovon sich das Original im k. geh. Staats-Archiv zu Berlin befindet, d. d. Röbel 3. Apr. 1273 worin Fürst Nicolaus I. von Werle und seine Söhne, Heinrich, Johann und Bernhard, der Comthurey Mirow die Dörfer Zirtow und Lenz und zwei Hufen in Loyßow, sowie eine Hufe in Ankershagen verliehen, heißt es am Schlusse: Testes sunt milites: Henricus de Ulothowe, advocatus in Robele, Nicolaus Gallus (Hahn) advocatus in Guzstrowe, Johannes Koz advocatus in Plawe etc. et alii quam plures providi et honesti etc. Lisch und Bartsch Jahrb. 1836.

Auch in der Urkunde vom 23. April 1273 wodurch Nicolaus von Werle die Besitzungen des Klosters Broda in seinem Gebiete bestätigt, heißt es: Testes aderant milites: Henricus Lucho, Henricus de Vlotowe etc. Ebend. 1838. I. 219.

Derselbe kommt wieder vor in einer Urkunde d. d. Röbel 12. Sept. dess. J. als Fürst Nicolaus den Johanniter-Rittern zu Mirow versichert, daß die ihnen von den Werleschen Fürsten geschenkte Mühle durch Anlegung eines Kanals aus der Müritz keinen Schaden leiden solle und ist er in solcher als Zeuge genannt: miles Henricus, advocatus in Robele, dictus de Vlotowe. Ebend. 1837. I. S. 226.

---

1) Die Voigte waren die Befehlshaber in den ihnen anvertrauten Burgen und hatten sowohl die landesherrliche Gerichtsbarkeit zu verwalten, den Landfrieden zu handhaben, die Steuern und Gefälle einzuziehen, als auch die Ritterschaft ihres Districts in Kriegszeiten zu befehligen. Rudloff Handb. II. 138. 371. v. Lützow a. a. O. II. 431. Grundmann a. a. O. 138. v. Schwarz dipl. Gesch. S. 35. — Die Uebertragung der Voigtei Röbel an den Heinrich v. Fl. scheint doch erst nach 1263 erfolgt zu sein, da bis dahin in Urkunden andere Voigte von Röbel vorkommen.

2) In der gedachten Urkunde soll nach Frank a. a. O. S. 34. das Wort famulus zuerst in den Mecklenburgischen Urkunden vorkommen.

Ferner wird Henricus de Vlotow, advocatus in Roebel von seinem Herrn als Zeuge aufgeführt, als derselbe der Stadt Neu-Röbel den düstern Wald nebst andern Freiheiten bestätigte. Siehe die Urk. v. 25. Aug. 1274. in Rudloff a. a. O. I. S. 77. und Archiv. Nachr.

In dem erneuerten Privilegienbrief für das Kloster Dobbertin v. 15. Dec. 1274 wird ebenfalls Heynricus de Vlotowe unter den Rittern als Zeuge aufgeführt. Rudloff Urk. Liefer. I. S. 81.

In einer Urkunde d. d. Güstrow. 1. Oct. 1275. womit Nicolaus I. und dessen Söhne Hinrich und Johann Herrn zu Werle dem Kloster Sonnenkamp (jetzt Neukloster bei Wismar) das Dorf Duscin mit dem See und dem Kirchlehn und das Dorf Minitze verliehen, kommt unter den Zeugen Heinricus de Vlotowc (ohne Zusatz) vor. Lisch meckl. Urk. II. 59. Urk. XXVII. Schröders rc. Mecklenb.

In einer Urkunde d. d. Röbel 10. Juni 1276. worin Herr Heinrich I. und Johann I. von Werle zwischen den Johanniter-Rittern von Mirow und den Herren von Havelberg die Rechtsstreitigkeit über die Mühle der Ritter entscheiden und die Comthurei Mirow von allen Ansprüchen, welche wegen des Wasserstandes an die Mühle gemacht worden, befreien, kommt wieder miles Henricus dictus de Ulotowe vor. Lisch und Bartsch Jahrb. 1837. I. S. 227.

Im Jahre 1278 befand sich derselbe am 3. Jun. gegenwärtig, als Gerhardt von Ketelhodt eine Vicarie bei der Kirche zu Wattmannshagen stiftete. (v. Pentz Notizen) und ebenso kommt Henricus de Flotow vor in der Bestätigungs-Urkunde des Herrn Johann von Werle über eine abermalige Schenkung der drei Gebrüder, Mathias, Nicolaus und Gerhard, milites dicti Ketelhodt von drei Hufen und acht Katen, an die Kirche zu Wattmannshagen. Schröder pab. Mecklenb.

In dem Privilegio Henrici et Johannis dicti de Werle super villam Grence et molendinum ibidem (Verkaufsurkunde des gedachten Landguts an den Abt in Doberan) d. d. Rostoc. 1278. 16. Juni, worin es heißt, daß dieser Kauf de maturo Militum nostre terre consilio geschlossen worden, wird Henricus dictus de Flotowe miles, als Zeuge aufgeführt. (de Westphalen mon. III. p. 1522.)

Ebenso in dem Privilegio Hinrici et Johannis dicti de Werle de confirmatione proprietatis ville, que Bolecowe dicitur (Confirmation des Verkaufs des gedachten Guts von Gerardus dictus de Lawe an den Abt in Doberan d. d. Rozstoc 1281 am Tage Maria Magdalene, nur ohne das Beiwort „dictus“ (ib. p. 1527.)

Auch wird Heinricus de Vlotowe als Zeuge genannt in der Urkunde, d. d. Rostock 1281. März 12. womit die Fürsten Heinrich, Johann und Bernhard von Werle dem Kloster Neukloster das Eigenthum von zwei Hufen im Dorfe Suckow bei Güstrow verliehen. Lisch meckl. Urk. II. S. 66. Urk. Nr. XXX.

In der Verkaufsurkunde der Herren Heinrich und Johann von Werle über das Gut Klein Grenze rc. an den Abt in Doberan d. d. Rozstoc 1283 Non. Febr. wird wiederum Henricus dictus de Flotowe unter den mecklenb. Rittern als Zeuge aufgeführt. de Westphalen a. a. O. p. 1529.

Ebenso ist in der Urkunde d. d. Malchin 1283, wodurch die Stadt Malchin für eine Geldentschädigung und geleistete Spanndienste beim Brückenbau das Kloster Dargun vom Brückenzoll befreit, Hinricus de Vlotowe miles als Zeuge genannt. Lisch mecklenb. Urk. I. S. 170. Urk. LXXVIII.

Endlich kommt auch noch in einer Urkunde, worin Heinrich, Herr zu Werle bestätigt, daß er dem George von Nyendorp in diesem Dorfe drei Hufen (mansos) zu errichten und zu besitzen erlaubt habe, d. d. Sywan 8. Aug. 1287. Henricus de Vlotowe als Zeuge vor. de Westphalen a. a. O. p. 1536.)

2) Dietrich von Flotow soll Nicolai des zweiten, Herrn zu Werle Rath gewesen sein. (1299. Archiv. Nachr.) Es wird seiner gedacht in einer Urkunde d. d. Dargun 5. Oct. 1295. durch welche der Ritter Heinrich von Luccow dem Kloster Dargun zum Bau der dasigen Capelle 200 Mark schenkt und demselben dafür 20 Mark jährliche Hebung aus Arnoldshagen verpfändet, und ist er daselbst unter den Zeugen als Teodericus Vlotow miles aufgeführt. — Lisch Urk. I. Nr. XCIII. S. 200. Ebenso erscheint

1299 Thidericus de Vlotowe miles als Zeuge in der Urkunde mit welcher Nicolaus 2. Herr von Werle, dem Kloster Malchow 13 Hufen nebst dem halben Groß- und Klein-

zehnten des ganzen Dorfes Lubbgh verliehen. Schröder pab. Mecklenb. und Archiv. Nachr. auch Frank a. a. O. B. 5. S. 195 [1]). (v. Pentz spricht blos von drei Hufen und nennt das Dorf Lebbin).

Desgleichen kommt **Thidericus de Vlotow** miles in einer Urkunde von demselben Jahre vor, durch welche **Nicolaus** dominus de Werle coenobio Malchoviensi, salva recognitione annua feudali beneficia et donationes contulit **Warnae.** de **Westphalen** mon. T. IV. praef. p. 59.

1302 erscheint wieder **Theodoricus de Vlotow** miles als Zeuge, als derselbe Regent der Stadt Malchin den dritten Theil des dasigen Gerichts concedirte. v. Pentz Notiz. Siehe die Urkunde v. 24. Mai 1302. in Rudloffs Urk. Liefer. I. S. 172. In demselben Jahre überließ diesem **Thidericus de Vlotowe dictus**, der Abt des Klosters zu Doberan Johannnes, nach Lehnrecht das Gut Tessenowe. Die Urkunde, welche in der Beilage sub B. folgt, befindet sich bei de **Westphalen** mon. III. p. 1571. Unter den Zeugen ist auch aufgeführt

3) Andreas **de Vlotowe** frater domini Thiderici, wahrscheinlich armiger.

4) und 5) Johann und Ulrich v. Flotow. Diese beiden Brüder (v. Flotau, wie Klüver schreibt) kommen, ersterer als miles, letzterer als famulus bezeichnet, in einem Brief der Predigerbrüder zu Röbel v. J. 1312 als Zeugen vor. Klüver a. a. O. Thl. 1. S. 612. v. **Behr** rer. Mecl. lib. VIII. Cap. XIV. no. XXV. v. Pentz a. a. O. bemerkt dabei, daß ersterer auch Johanns Herrn zu Werle Rath gewesen sei.

6) Hennicke [2]) v. Flotow. In einer Urkunde von „Johann von der Gnade Gods Junchhere von Werle" über den Vertrag mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dessen Verpfändung von „Meyenborch, hus vnd statt: vnd statt Vrienstein vor 800 Mark brandenb. silbers vnd gewichts," sind als Zeugen genannt: „Tüge sind hier över gewest, Herr Johann von Wenden vse Veddere ꝛc. ꝛc. Herr Ye von Königsmarke, riddere vses Herrn des Marggrafen: Herr Rolfing von Oldenburg: Herr Gemecke Keßbade; Henning von Gerden, Henning von Belin, vses Vedderen ridder und man: Herr Gerhard de Probst Yvenack, Werner Praunille: Hennicke Vlotowe vse man. Diese Brief ist geuin to Templin na der bort Gods drenteinhundert jahr; vier und drittich jahr, an sunte Clementis Dage." (Beckmann Beschr. d. M. Brandenb. Thl. 5. B. 2. Cap. 8. S. 340.)

Es kann zweifelhaft scheinen, ob dieser Hennicke v. Fl. nicht mit dem vorhergehenden Johann v. Fl. eine Person sei. Da aber der erstere als Ritter, der letztere nur als Mann [3]) bezeichnet wird, so bin ich doch geneigt beide für verschiedene Personen anzusehen.

7) Andreas von Flotow der Knappe ist Nicolaus 3. Herrn zu Werle Rath gewesen. (Archiv. Nachr.) 1340 offerirte er seine sämmtlichen Güter denen Herren von Werle, Heinrich und Johann, wie es scheint zum ersten Male, zu Lehen und erhielt den ersten Lehnbrief, wovon eine aus der Lehnkammer erlangte Abschrift (da das Original in dem Brande zu Woldzegarten verloren gegangen in dem Familienarchive zu Wahlow aufbewahrt wird. (Notiz d. Geh. R. v. Fl.; es scheinen jedoch die Namen der Fürsten mit der angegebenen Zeit nicht zusammen zu passen). — Ihm wurde von seinem Herrn das Land Malchow 1354 verpfändet. Leider scheint der Pfandbrief nicht mehr vorhanden zu sein, obschon die Sache außer allem Zweifel (Archiv. Nachr.), wie Man auch aus den unten beigefügten beiden Reversen (Beilage C. und D.) und den übrigen folgenden Urkunden abnehmen kann [4]). Er erlangte auch hierdurch nicht allein die zum Gute Stuer (auf welchem Schlosse er nachmals gewohnt hat) gehörigen vielen Güter, und die Jurisdiction, welche der Landesherrschaft sonst in dem Städtchen Malchow zuständig gewesen, ingleichen die Ernennung des Stadtmagistrats, die Burgdienste und andere herrschaftliche Rechte, sondern auch das jus patronatus oder die Schutzgerech-

---

1) Frank bemerkt, daß hierbei dem Nonnenkloster (Mariä Magdalena Schwestern nach den Regeln Augustins) auferlegt ward, jährlich auf Weihnachten dem Fürsten ein Paar Beinkleider zu schenken.

2) Hennig, Henning, Hennecke, Hanken sind nämlich Diminutiva und Abkürzungen von Johannes. Schwarz pom. und rügen. Lehnshistor. S. 761.

3) Nach Frank a. a. O. III. 14. 15. IV. 189. bedeutet der Ausdruck „Mann" Edelleute, welche keine Lehen- sondern Allodialgüter besaßen. Vgl. jedoch v. Lützow a. a. O. I. 418.

4) Die Richtigkeit der Verpfändung der Stadt und des Landes Malchow und des Goldbergschen Antheils von Wredenhagen und Stavenhagen, im Jahre 1354 bestätigt nicht nur Rudloff Handb. Thl. II. S. 466., sondern er fügt auch noch hinzu „daß nach der Vereinbarung der Güstrowschen Herren mit den Werle-Goldbergschen wegen der vielen Verpfändungen 12. Sept. 1365" die Pfandbesitzer von Malchow und Wredenhagen (also die Flotows) den Güstrowschen Herren für die Festhaltung dieser Vereinbarung mit dem Eide der Treue die Gewähr leisteten, und bezieht sich auf eine unter dem gedachten Tage ausgestellte Urkunde, welche sich im herzogl. Archive zu Schwerin befinden soll.

tigkeit über das Kloster Malchow [1]), vermöge dessen ihm und seinen Nachfolgern zustand bei eröffneter Probststelle eine Person dazu zu präsentiren, die Verwaltung des Kloster Malchow zu besorgen und mit Beamten zu besetzen. (Archiv. Nachr.) Er stand bei seinem Herrn sehr in Ansehen und kommt in den Jahren 1342 bis 1359 so häufig in Urkunden vor, daß (wie v. Behr in den archiv. Nachr. sagt) „selten ein Diplom von diesen Jahren gesehen wird worin sein Name nicht mit stehen sollte." Was ich von ihm, außer den obengenannten Reversen, aufgefunden habe, ist jedoch nur Folgendes:

1342 war Dreves (Andreas) Vlotow zugegen, als Nicolaus und Bernhard, Herren von Werle denen von Gehrden verwilligten ihr Gut Sytecowe dem Kloster Dobbertin zu überlassen. (v. Pentz Notiz.) Auch

1346 als Johann, Herr von Werle genehmigte, daß die Stadt Lage das Dorf Pinnow erhandeln möchte, war Andreas v. Flotow als Zeuge zugegen. (v. Pentz a. a. O.)

In seinem Beisein errichtete Nicolaus, Herr von Werle mit verschiedenen Städten einen Landfrieden. (Ebend. ohne Angabe des Jahres.)

1359 wird Andreas v. Fl., Nicolai Herrn von Werle Rath genannt, als dieser Fürst der Stadt Güstrow eine gewisse Begnadigung ertheilte. (Ebend.)

Zu gleicher Zeit mit diesem Andreas von Flotow, den Knappen, lebte aber auch (wie wahrscheinlich noch mehrere Familienglieder)

8) Andreas v. Flotow, der Ritter. Er kommt vor in der Urkunde, worin Nicolaus III. und Bernhard von Werle, den Johanniter Rittern für 45 Mark lübischer Pfennige das Eigenthum des Dorfes Kakelbütten überlassen, d. d. Güstrow 17. Febr. 1342., wo es am Schlusse heißt: Hujus donacionis testes sunt dominus Johannes de Gehrden marsalcus, dominus Johannes Cos, milites Andreas Vlotowe u. a. m. Lisch und Bartsch Jahrb. 1837. I. 261.

1352 wurde er von Nicolaus 4. Herrn zu Werle in Goldberg zum Zeugen gebraucht, als er der Stadt Malchin den von seinem Herrn Großvater Nicolaus 2. Herrn von Werle ao. 1294 ihr verliehenen Seebrief wegen des Malchinschen Sees confirmirte, und soll dieser Ritter nach Latomi Berichte ao. 1367 mit seiner Hausfrauen Anna im Kloster Dargun unter einem großen Leichensteine sein beerdigt worden. (Archiv. Nachr.)

Das letztere wird nach der Umschrift des Leichensteins, welcher in der Kirche zu Dargun im nördlichen Kreuzschiffe liegt und mit dem Flotowschen Wappen versehen sein soll [2]) zu berichtigen sein. Sie lautet folgender Maßen: Anno domini 1367 calendis ..... obiit dominus Andreas Vlotow miles. Anno d. 1365 feria ante Laurencii (5. Aug.) obiit Marga (reta ux) or ejus etc. Lisch und Bartsch a. a. O. 1838. II. 176. und 1841. II. 99.

Wahrscheinlich ist auch dieser, oder der vorgehende Andreas von Flotow, der Dirwes (oder Drewes) von Flotow, dessen in einer merkwürdigen Urkunde vom Jahre 1363, welche im königl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrt wird, gedacht ist. — Diese auf Pergament geschriebene, mit dem kaiserlichen Hofgerichts-Insiegel versehene und 1363 des nächsten Sonnabends nach St. Margarethen Tag, ausgestellte Urkunde ist nemlich ein Gebotsbrief, Johannes, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen von Hardegke, Karls IV. römischen Kaisers ꝛc. Hofrichter, darin er allen Reichsunterthanen, und vorzüglich einer langen Reihe namentlich aufgeführter geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren und Städte, unter denen der Erzbischof von Mentz (Mainz) oben an steht, und worunter sich Albrecht und Hannes, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. alle Grafen von Tecklenburg und Schwalenberg ꝛc., Bernhard, Johann und Laurenz, Herrn v. Werle und Wenden ꝛc. und dann Dirwes (undeutlich, so daß man auch Dirkwerz lesen könnte) von Flotow (dieser Name ist ganz deutlich) und unmittelbar darnach, Heinrich und Bernhard von der Schulenburg ꝛc. genannt sind, gebietet, Herzog Rudolfen von Sachsen zu dem Herzogthume und Herrschaft zu Lüneburg, zu den Städten Lüneburg ꝛc. in deren Nutz und Gewehr er im Gerichte zu Spremberg gesetzt worden sey, beholfen zu sein und ihn dabei zu schützen.

Zu derselben Zeit lebte auch

9) Nicolaus von Flotow dessen 1347 gedacht wird. Als nemlich Henricus de Grevesmolen sacerdos in diesem Jahre etwas zu einer Vicarie in Wismar vermachte, bestimmte derselbe zugleich, daß sein Oheim der gedachte Nicolaus, diese Vicarie so lange haben solle, bis einer von des Stifters andern Freunden Priester werde. Schröders pap. Mecklenb. p. 1295.

---

1) In wiefern diese erlangte Schutzgerechtigkeit mit der oben bei den Besitzungen der Flotows erwähnten Erbvoigtei über das Kloster Malchow zu vereinigen, muß ich dahin gestellt sein lassen.

2) Dieses Wappenbild dürfte wohl eine nähere Untersuchung verdienen.

10) Dietrich von Flotow auf Stuer.

1366 bekannte **Thiderik Vlotow**, daß er dem Kloster Malchow 10 Mark schuldig geworden, wofür er demselben ein Drömt Hundekorn (unum tremodium annonae canines quod vulgo Hundekorn dicitur) aus zweien Höfen in Küsserow bis zum Abtrag des Hauptstuhls versetzte. v. Pentz Notiz. — Frank a. a. O. Bd. 5. S. 149.

1375. Thideke Vlotow trat am Tage Michaelis dem erliken Manne Her Gerd Bomgarden Probsten und dem Convent des Gotteshauses zu Malchow alle Freiheit und Gerechtigkeit über das Gut Lasendorp (jetzt Laschendorf) ab, wie solches Johann, Herr von Werle dazu geleget, sich keine Bed, Dienste, noch Burg-Dienste reservirend. v. Pentz a. a. O. die als Beilage angezogene Urkunde fehlt.

1383. verkaufte **Thidericus Vlotow** die beati Tyburti Martyris den Nonnen des Klosters Malchow seine sogenannte Sivichkower Mühle mit aller Zubehörung. v. Pentz a. a. O. Schröder pabist. Mecklb. S. 1557.

1384 überließen **Thidericus** und **Hennekinus** patrui (Geschwister-Kinder) dicti Vlotow morantes in Stur pfandweise dem Jungfrauen Kloster Alt Malchow alle Bede und Hundekorn von 5½ Hufen zu Wahlow [1]) gegen 50 Mark Lübisch. (Archiv. Nachr., auch Frank a. a. O. V. S. 151.)

Diese in mancher Hinsicht interessante Urkunde ist unten sub E. beigefügt.

1386 waren **Tideke**, **Hennecke**, **Tidecke** und **Hans**, des erstern Vettern zugegen, als Hinrich v. Priscebur (Pritzbuer) einen gewissen Brief an das Kloster Malchow ausstellte. Schröder pap. Meckl. S. 1573 [2]).

11) Hennicke von Flotow auf Stuer kommt auch außer den gedachten zwei Urkunden vor:

1374 wo er auch Sohn des Andreas (?) genannt wird, als er dem Kloster Malchow alle Bede und Hundekorn in Wangelin versetzte, weil er demselben 50 Mark schuldig, bis zum Abtrag. Frank a. a. O. V. S. 153.

1377 versetzte er mit seinem Vetter Johann v. Vlotow gegen 46 Mark Wendisch dem Kloster Malchow 6 Mark jährl. Renten in 2 Hufen zu Grüssow. Frank a. a. O. V. S. 149 und

1387 verkauft Hennecke dem Kloster Malchow sowohl die große als kleine Bede, Hundekorn, Münzpfennige, Burg- und Bauerdienste, ingleichen das höchste Gericht über 5 Hufen im Dorfe Wahlow. (Archiv. Nachr.) Die Urkunde folgt unten sub F.

Auch soll derselbe noch 1388 als zu Stuer gesessen vorkommen.

Wahrscheinlich ist es auch der oben bei Dietrich von Flotow 1386 genannte, zweite

12) Tidecke von Flotow, welcher schon 1372 in der plattdeutschen Urkunde, Johanns Herrn zu Werle „Sühnungsbrief an die Rathmanne und Bürger zu Malchin wegen des zeitherigen Herrenhauses oder Hafes und Walles daselbst," als Zeuge „Thiedecke Vloto Knape," mit vielen andern genannt wird. Rudloff Urk. Liefer. II. S. 17. Pöttker Urk. Samml. IV. 17.

13) Johann von Flotow habe ich außer den obengedachten zwei Urkunden von 1377 und 1386 nicht weiter gefunden.

Außer diesen kommt auch noch

14) Hinrich von Flotow 1377 vor, welcher dem Convent zu Malchow seinen Hof mit vier Hufen und zwei Katen zu Kisserow verkaufte. Frank a. a. O. V. S. 149. Wahrscheinlich wohnte er auch zu Stuer. Siehe oben bei Dietrich. 1377.

15) Henning (Johann) Vlotowe auf Lütten-Wockern (Klein Wockern) war an Heinrich v. Wangelin, Probsten zu Schwerin 22 Mark schuldig, welche dieser in dem gedachten Jahr der Kirche zu Lützow vermachte. v. Pentz a. a. O.

16) Marquard Flotow lebte als Canonicus zu Schleswig und ist in dem Hollsteinischen Revers v. 1417. „daß die beschehene Hülfe, so die Stadt Hamburg geleistet, derselben in ihren Privilegiis unschädlich sein solle," als Zeuge „Herr Marqvart Flotowen tho Schleckwick Domherr" aufgeführt. Lünig teut. Reichsarchiv. T. X. Cont. II. Abth. IV. Absch. X. S. 4.

17) Andreas v. Flotow, Knappe auf Lütten Wockeren, war der Herren v. Werle

---

1) Dietrich und Hennecke brachten wahrscheinlich im Jahre 1375 das Gut Wahlow nach dem Tode des Ritters Kunecke von Havelberg an die Flotowsche Familie. Lisch und Bartsch Jahrb. 2ter Jahrg. I. 1837. S. 98.

2) v. Behr rer. Mecl. S. 1573. gedenkt auch eine Urkunde, welche ein Lüder v. Holtorff auf Holtorff als Zeuge mit unterschrieben, über einen Vertrag zwischen den Pritzbuers und Flotows, aber weder unter den Nachrichten über die Familie Pritzbuer, noch unter denen über die Familie Flotow giebt er darüber weitere Auskunft.

Rath und geggenwärtig als diese 1426 die Privilegien der Stargardischen Stände confirmirten, auch veräußerte dieser **Dreves Vlotow** 1428 am St. Catharinentag dem Güstrowschen Domcapitel vier Mark jährl. Hebung wegen vorgestreckter 50 Mark Capital. v. Pentz Nachr.

Dieser Andreas ist wohl auch derselbe, welcher in Rudloff Handb. II. 934. unter den gemeinschaftlichen weltlichen Mecklenburgischen Räthen unter der Regierung der drei Söhne Herzogs Heinrich III. genannt wird. — Auch ist er wohl mit demjenigen Drewes Vlotow eine Person, welcher bereits 1408 in einer Urkunde bekennet, daß er vom Bischoffe Rudolf von Schwerin das Dorf Bischofsdorf bei Malchow zu Lehen empfangen habe. Lisch und Bartsch Jahrb. 1838. I. 148.

18) und 19) Moritz und Hans von Flotow. **Mauritius Vlotow** der Herrn von Werle Rath und sein Bruder Hans nannten sich Drewes Vlotowen Söhne, als sie 1426 am Tage Mariä Geburt, wegen empfangener 100 Mark eine Quittung ausstellten. (v. Pentz).

1425 belehnt der Bischof Heinrich von Schwerin den Moritz Flotow zu Sture mit dem Dorfe Bischoppestorp bei Malchow [1]). Lisch und Bartsch Jahrb. 1838. I. 148. — 1436 erhielt derselbe, nebst seinem Bruder Hans und seinem

20) Vetter Hans, auch ihren Brüdern, ingleichen dem Bürgermeister und Rath, sammt allen Einwohnern der Stadt und des Landes Malchow am St. Andreas Abend von Johann und Heinrich, Gevettern, Herzogen zu Mecklenburg Stargard und Heinrich und Johann Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg Schwerin, als diese, nachdem der Mannsstamm der Fürsten zu Wenden und Herrn zu Werle im gedachten Jahre mit Herrn Wilhelm erloschen war, die Huldigung einnahmen, Confirmation aller ihrer alten Gerechtigkeiten und Freiheiten. (Archivar. Nachr. die beiden ziemlich gleichlautenden Urkunden sind sub G. und H. beigefügt.)

In de Westphalen mon. T. IV. p. 1058. befindet sich ein Abdruck der Urkunde über die Erbverbrüderung zwischen Mecklenburg und Brandenburg mit der Aufschrift: „Der Hertzogen zu Mecklenburg Verschreibung oder Reversales, da Sie ohne Erben würden abgehen, daß alsdann alle ire Land und Leut an die Marggraven zu Brandenburg fallen sollen erblich, darauff ihnen dann allbereit gehuldiget worden. Dagegen lassen die Marggraven fallen alle ire Zusprache und Gerechtigkeit am Lande tho Wenden, datiret a. 1442." — Diese Urkunde ist von „Heinrick de older und Heinrick de Junger und Johann Veddere und Brodere, Hertogen tho Meckelenburg mit den Gebrüderen Frederick Marggraffen tho Brandenburg und Burggraff tho Nürnberg abgeschlossen und Perleberg d. 8. Mai 1442 datirt. (Vergl. v. Lützow II. S. 262.) Am Schlusse der Urkunde selbst heißt es: „By düssen baven geschrevenen sacken Eyningen und Verschriewungen sind gewest und hebben helpen handeln, bedingen und vortbringen disse unse Rade hernach geschreven Mannen und von unsen Steden alle unse leven getreuen mit Namen, Er Mathias Arkow Ritter, Lüder und Helmolt Lutzow Marschalk, Otto Vieregge, Hennigk Warborch, Clues, Henrick, Hennecke und Reymer alle geheyte von Plesse, Joachim von Pentze, Hans Strallendorff, Hans Flotow, Otto Sperling und Eckart von Quitzow rc."

Welcher Hans v. Flotow hier gemeint sey? der Bruder des Moritz oder dessen Vetter? muß ich dahin gestellt sein lassen, ebenso auch, welcher von diesen Beiden herzogl. Mecklenburg Schwerinscher Rath gewesen sei, als welchen in der Zeit von 1436—1466 Rudloff im Handb. II. S. 931. einen Hans von Flotow aufführt.

Auch folgende Nachricht gehört hierher. — In der Aufforderung des Churfürsten Friedrich I. von Brandenburg an die Stadt Perleberg vom Jahre 1438 den Schaden zu verzeichnen: „der durch Friedensbrüche von Mecklenburgischer Seite in letzter Zeit verursacht," heißt es unter andern in der Antwort des Perleberger Magistrats: „Anno XXXVII. (1437) am Sonnauende vor Jubilate na Vesper nymen Vlatowen wanaftlich tow sture met erre selschap vor Perleberge unsen Burgern ere Perde nabenumeden rc." (Es waren im Ganzen 16 Pferde.) Riedel nov. Codex diplom. Brandenburg. Bd. I. p. 186.

21) und 22) Joachim und Dietrich von Flotow. Jochim und Tidecke die Flotowen zum Stuhr wurden 1445 der Priesterschaft zu Plau 50 Mark schuldig. (v. Pentz Notiz.) [2])

---

1) Soll das Dorf Biestorf am Plauer See sein. 1587 war Biestorf eine wüste Feldmark und noch im Besitz der von Flotow und heißt es von diesem Dorfe in einem Güterverzeichniß der von Flotow aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: „Bischoffstorff ene wüste Feltmargk im Land to Malchow belegen, hebben wy von Vlotow von dem stiffte to Severin to lehenn, gifft vnns alle Jar IX wispell roggen, III wispel hauern, I wispel buckwitten Summa Summarum to Bischoffstorff Co g. und XXVII g. Lisch und Bartsch a. a. O. und 1841. I. 181. Vergl. oben unter den Besitzungen und Erwerbungen der Familie, die Stelle aus den gravaminibus de 1701.

2) de Westphalen mon. T. IV. präf. p. 150 gedenkt eines Diploms tum de civitate Malchovia dominis de Flotow cum omni juriedictione tradita, tum de civitate Sülte cum omnibus judiciis et ICtione, castro et

23—26) Dietrich, Ernst, Erdmann und Johann v. Flotow auf Lütten Wockern, Brüder.

Tidecke und Ernst Gebrüder zu Lütten Wockern nahmen 1456 von den Vicariis der Stadt Teterow 60 Mark auf. v. Pentz Notiz.

Hennig (Johann) veräußerte am Tage Martini 1460 seinen Wohnsitz Krukenberg an Heinrich Brusewitz Cannonicum zu Güstrow. (Ebend.)

1467 verpflichtete sich derselbe Hennig und seine Brüder, Tidecke und Erdmann zu Lütten-Wockern an die Teterowsche Kirche jährlich bis zum Abtrag eines gewissen Capitals 4 Mark zu entrichten. Ebendas.

Von den gedachten Brüdern lebt Tidecke 1487 als Bürgermeister in der Stadt Teterow. Ebendaselbst.

1491 veräußerte Ernst zu Lütten-Wockern an Claus Gloffin, Bürgern in Güstrow gewisse jährliche Pächte aus dem Dorfe Großen Wockern. Ebend.

Mit diesem Ernst scheinen die Flotows auf Lütten-Wockern ausgestorben und nach ihm dieses Gut von seiner einzigen Tochter Margarethe als Erbjungfrau besessen worden zu sein. (Siehe unten bei Andreas v. Fl. Stammtafel II. no. 6.)

Auf einer in der Kirche zu Dargun befindlichen Denktafel, wahrscheinlich vom J. 1479, auf welcher alle diejenigen, welche von 1464 bis 1479 zum Bau dieser Kirche beigetragen haben, aufgezeichnet sind, ist auch erwähnt: her Helmich Vlotow, pravest tho Dobbertin XXX sundesche mark ..... Achim unde Dreves de Vlotowen geheten, wanhafftich tho dom Sture, je welkes XXII. sund. mr. — (Lisch und Bartsch a. a. O. 1838. II. 177.) Da sich aber überhaupt in diese Schrift, besonders hinsichtlich der Namen, viele Fehler eingeschlichen zu haben scheinen, so dürfte wohl anzunehmen sein, daß statt Helmich, Hennig zu lesen, und dieß auf den vorgedachten zu beziehen sei, während unter Achim und Drewes die beiden

27) und 28) aufgeführten Brüder Andreas und Joachim v. Fl., Vettern des folgenden Andreas auf Stur und Woldzegarten, (Stammtafel II. no. 1.) gemeint sein dürften, deren außerdem nur 1477 mit dem letztern zugleich gedacht wird.

Weichbilde Marloviae ab Henrico duce a. 1448 resignata Domino de Lühe exceptis saltim „Kerklehn et Mandenate." Es ist aber nicht angegeben wo dasselbe sich befindet.

Andreas von Flotow

:garten. 1477. 1485. Amtsh

hea von Hahn aus dem Hause

. 1505 — 1556.
. Watsmannshagen.

3) Hartwig. 1505 — 1523.

4

1ster Ehe.

rten 1549 — 1563.
trubenhagen.

7) Christoph auf St

13) Caspar auf Stuer und Roffentin.
Gem. Sophie v. Zernekow a. d. H
Brandenburgischen.

19) Andreas Christoph auf Stuer,
† 12. April 1657 zu Plau, herz
Gem. 1. Margarethe v. Penz.
2. Margarethe v. Bevernest a

rtwig auf Stuer, Woldseegarten, Alt
† 4. März 1713 zu Altenhof.
n. Ilsabe Catherine v. Strahlendorff a

34) Paschen Friedrich auf Stuer,
Altenhof, Tönchow, Wahlow,
g. 29. Jul. 1664 zu Goldbee. †
zu Altenhof.
Gem. 1. Sophie Margarthe v. Fl
2. Christine Sophie v. Ko
Möllenbeck ältere Linie.

1ster Ehe. 2ter Eh

rlotte
uise
. Jul.
737.
em.
org
ft v.
tow.
. 31.

60) Hartwig Dietrich g. 14. Feb. 1700. † 14 Oct. 1775. L. preuß. Lieut.
Soll verheirathet gewesen sein und eine wahnsinnige Tochter gehabt haben.

61) Magdal. Christine g. 18. Sept. 1701 zu Altenhof. † 3. Oct. 1757 zu Massow.
Gem. Lieut. Jürgen Heinr. v. Lücken zu Massow.

62) Adam Fried
Stuer
Darhe
Woldse
g. 21. J
Alt
† 27. J
K
Gem. Bo
Sophi
a. d. H
schwed.
Deren
siehe
III. B

Historische Erläuterungen zur Stammtafel II.

Von Andreas von Flotow an, welcher 1477 lebte und mit dem diese Stammtafel beginnt, kann nun die Abstammung und Verwandtschaft vollständig und ununterbrochen angegeben werden. — Die Namen der Hauptstammväter der Familie und der Linien sind durch größeren Druck ausgezeichnet. Die Geschwister sind durch einen einfachen Strich; Geschwister aus zwei Ehen durch eine punktirte Linie; entferntere, aber in einer Generation stehende Verwandte durch einen Doppelstrich getrennt. — Die Ziffern an der Seite bezeichnen die Generationen. — Die bei den älteren Familiengliedern beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf die Urkunden in denen ihrer gedacht wird, bezeichnen also bei diesen, soweit möglich ihre Lebenszeit. — Uebrigens sind blos die Namen der Familienglieder, ihrer Frauen und Ehemänner, ihre Güter, oder wenigstens die hauptsächlichsten derselben, die Stelle die sie zuletzt bekleidet, und die Geburts- und Sterbetage, soweit dieselben bekannt sind, in die Stammtafel aufgenommen worden. Was die Geburtsorte betrifft, so sind solche, soweit sie überhaupt bekannt sind, in der Art bemerkt, daß bei dem ältesten der Geschwister der Geburtsort angeführt, bei den übrigen Geschwistern aber nur dann wieder bemerkt ist, wenn er von dem zuerst angegebenen abweicht. Ebenso ist der Ort, wo die Familienmitglieder gestorben sind, nur dann genannt, wenn er bekannt und ein anderer als der Geburtsort ist. Alles Uebrige, was von den Familiengliedern und ihren Frauen etwa sonst noch bekannt ist, ist zu Ersparung des Raums in der Stammtafel, in den nachstehenden Erläuterungen enthalten. — Die sämmtlichen Familienmitglieder sind mit fortlaufenden, nach den Generationen durchgehenden Nummern bezeichnet, und diejenigen, über welche noch etwas hier beigebracht werden kann, nach dieser Nummer im Folgenden aufgeführt.

1) Andreas v. Flotow auf Stuer und Woldzegarten Erbgesessen, soll Amtshauptmann zu Plau gewesen sein. Er lebte zu gleicher Zeit mit seinen Vettern Andreas und Joachim Gebrüdern von Flotow (vergl. Stammtafel I.) und erhielten dieselben 1477 von Albert, Magnus und Balthasar, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, die Confirmation ihrer Privilegien und Gerechtsame, als sie denselben nach dem Tode ihres Herrn Vaters, Heinrich des Fetten (pinguis) Herzogs zu Mecklenburg die Huldigung leisteten, wie solches die sub J. beigefügte Urkunde näher nachweist. (Archiv. Nachr.)

Seines Vaters Name ist unbekannt, derselbe muß jedoch muthmaßlich Hans geheißen haben. (Ebendas.)

1485 überließ „Jungher Drewes Flotow zum Stuhr (wahrscheinlich der vorige, oder dessen Vetter, wiederlößlich an Nicolaus Breyden, Canonicus zu Güstrow und Kirchherrn zu Malchin, seinen dritten Theil am Felde zu Krase. (v. Pentz Notiz.)

2) Dietrich auf Stuer und Woldseegarten, huldigte 1505 nach Absterben Herzogs Magnus von Mecklenburg mit seinen Brüdern Hartwig, Jasper und Melchior den Herzogen von Mecklenburg Heinrich, Erich und Albert, Gebrüdern, und empfing dagegen laut beigefügter Urkunde sub K. die Confirmation ihrer Privilegien. Im folgenden Jahre (1506) wurden sie wegen der Sturischen Güter gegen die Stadt Lübeck mit acht Pferden aufgeboten [1]). (Archiv. Nachr.)

Anno 1513 waren die von Flotow mit dem Kloster Dobbertin wegen des den Flotowen zustehenden Ablagers (Einkehr und Ausfütterung) und gewisser nach Woltzegarten zu thuenden Dienste aus den Dörffern Lerow und Pankow in Streit gerathen, welcher durch Herzogs, Heinrich des Friedliebenden ausgesprochenes Urtheil dergestalt entschieden wurde, daß die Einwohner der gedachten beiden Dörfer künftig denen von Flotow alle Jahre eine Marktfuhre thun, alle vierzehn Tage einen Tag mit Pflügen, Düngen oder Holzfahren dienen und sodann allemal zween und zween zusammen spannen sollten. Des Ablagers wegen sollten die von Flotow „sich an zwo Tonnen Biers und zwei Drömbt Haberns begnügen lassen, immassen Ihro Fürstl. Gnaden selbst, wenn das Land Malchow als ihr Erbe dermaleins von ihnen würde eingelöset werden, mit vorbesagten Diensten und Ablagers-Gerechtigkeit zufrieden sein wollten.“ (Archiv. Nachr.)

In einer Urkunde, in Staphorsts Hamb. Kircheng. Thl. II. Bd. 1. S. 303. f. abgedruckt: „Affdrach twisken Hern Hinricum Banszkow Administratorem und Prawest tho Zwerin vnd

1) In dem in Klüver Th. 1. S. 162 f. mitgetheilten Register über der Gemeine von Adel und alle Mann in dem Lübischen Kriege, sive Anschlag des Mecklenburgischen Adels, Städte und Aemter in Anzügen de ao. 1506. sind nur S. 173. unter der Vogdie Plauwe die Blotowen tom Sturn (Stuer) mit 8 Pferden aufgeführt, so daß man hiernach vermuthen muß, daß sie damals weiter keine Güter in Mecklenburg besessen haben.

Scholasticum tho Hamburch rc. eyn vnd Hermen Soltow vnd Hanß Rodenborg ander deyls von wegen eines Borchfreden neyth der Thohöringhe tho Eppendorpp beleghen rc. ao. 1522. vor Lichtmessen" überschrieben (genauer: „des Donredages vor unßer leuen Frawen der Lichtmissen") heißt es am Schlusse: „Hyran vnd auer synth gewesen de Erbaren vnd Erastighen Diderick Flotow wonafftich tho den Stuhr, Henrick Pren Borgher tho Hamburch rc. Des tho merer tuchtnisse der Warheith hebben de vorgedachten Diderick Flotow vnd Henrick Pren Jeder or Pitzer (Petschier) tho einer ghedechtnisse vndergedrucketh. An deme Jahre vnd Daghe wo bauen schreuen."

In einem Schreiben des güstrowschen Domprobstes Zutpheldus Wardenberg an den Herzog Heinrich von Mecklenburg d. d. Rom 20. Dec. 1522 wird des Diderick Flotowen fürstl. Raths gedacht, welcher von seinem Herrn „an den Radt thom Sunde" (Stralsund) geschickt worden, um die Erlösung des Bruders des gedachten Domprobstes aus dem Gefängnisse zu bewirken. Lisch und Bartsch a. a. O. 1838. I. 176.

1523 unterzeichnete Dietrich auch die sogenannte große Union (das größere Instrumentum Unionis) oder die Vereinigung der Landstände zu Rostock d. 1. Aug. 1523, wodurch sich sämmtliche „Prälaten, Manne und Städe der Förstendome und Lande Mecklenborg rc." ohne Abbruch der herrschaftlichen Rechte verbanden, wenn sich begäbe: „da sy sämmtlick edder sünderlicke hier nachmals dorch emandes wedder ihre gedachte Privilegien, Fryheiden und Gerechtigkeiden, lavelicke Gewohnheiden und old Herkommend mit gewaltsamer Daht edder süß anders wedder Recht und Billigkeit beschwehret, beschädiget edder verdrücket würden;" sich gemeinschaftlich zu unterstützen, auch unter sich „Frede, Recht Einigkeit, so vele in ihrem hogesten Vermögen ist" halten und handhaben zu wollen. — Unter den Personen, welche darin „zu rechtlicken Rade und Beystand" gevollmächtigt und verordnet sind, befinden sich: „Von de Mannschop in dem Lande tho Wenden, Wedige Molzahn, Achim Hane, Dietrich Flotow vnd Lütke Bassewitze rc." Unterschrieben ist diese Urkunde von den genannten und andern Adelichen rc. [1]) und heißt es am Schlusse der Namen „alse bevollmächtigte Befehlhebbere aller Manschop." — Die ganze Urkunde ist abgedruckt in Buchholz Meckl. Gesch. S. 390. folg.

Dietrichs Brüder Hartwig und Jasper unterschrieben die sogenannte kleine Union, oder Ratification der vorstehend erwähnten großen Union [2]) und ist dieß das letzte Jahr in welchem sie in Urkunden vorkommen sollen, während Dietrich erst ohngefähr um das Jahr 1556 gestorben sein soll. (Archivar. Nachr.)

6) Andreas auf Stuer und Woldseegarten. Er unterschrieb 1561 die Vollmacht, welche dem damals erwählten Ausschuß zugestellt wurde, vermittelst welcher dieser autorisirt wurde, den Rest der bewilligten freiwilligen Hülfe einzunehmen und zu verwenden. (Archiv. Nachr.)

1563 wurde von ihm unter andern Beschwerden, sowohl in seinem, als auch in seines verstorbenen Bruders, Christoph hinterlassenen unmündigen Sohnes Jaspers Namen, bei der Landschaft als ein gravamen angebracht, „daß, obgleich nach tödtlichem Abgange der Tochter ihres Vetters, Ernst von Flotow, Margaretha, das Gut Lütten Wuckerd, (welches sie als Erbjungfrau Zeit ihres Lebens besessen) ihnen der Billigkeit nach hätte zufallen müssen, weil sie des Verstorbenen nächste Agnaten, auch eines Namens, Schildes und Helmes gewesen, dem entgegen es dennoch durch Seiner fürstl. Gnaden Amtmann zu Güstrow, Georg Ratenow wäre eingezogen worden." (Archiv. Nachr.)

Andreas war mit Lucia von Malzahn aus dem Hause Grubenhagen (deren Eltern, Dietrich von Malzahn auf Grubenhagen [auf Rothspalk. Notiz m. Vaters] und Margarethe von Bülow a. d. H. Karchetz gewesen) verehelicht, weswegen er durch die seinem Geschlechte bei dem Kloster Malchow zustehende Präsentation, es zu zweien unterschiedlichen Wahlen dahin brachte, daß bei vacirendem Platze eines Probstes, Georg und Chrysostomus von Malzahn Gebrüdere und seiner Ehegemahlin Vaters Brüder, dazu gelangten. (Archiv. Nachr.)

7) Christoph, des Vorigen Bruder. — Er unterschrieb und untersiegelte Herzog Johann Albrechts Vergleich mit seinem Bruder Herzog Ulrich und den Revers gegen die Landschaft d. d. Güstrow 10. Jun. 1554, nebst vielen andern von der Ritterschaft und den Städten im Namen der Landschaft. (Frank a. a. O. B. X. S. 13.)

---

1) Auffallend ist es, daß nur zwei der sämmtlichen Unterschriebenen Ritter genannt werden, nämlich Niclawes Lützow und Henning Halverstadt.

2) Die sogenannte kleine Union ist zwar abgedruckt in Buchholz a. a. O. S. 393. und in de Westphalen mon. T. II. p. 675. jedoch ohne die Unterschriften, ich habe also nicht ersehen können, ob sie nicht noch von andern Flotows unterschrieben ist. — Die Original-Urkunden mit den daran hängenden Prälatuern-, Familien- und Städtesiegeln bewahrt das ritter- und landschaftliche Archiv zu Rostock. v. Lützow a. a. O. Thl. III. S. 5.

Ebenso ist die Vollmacht der Mecklenburgischen Landschaft d. d. Güstrow 5. Jul. 1555, welche sie dem Ausschuß, um wegen Ablehnung der Schulden der damaligen Fürsten, Herrn Johann Albrechts, Herrn Ulrichs, Herrn Christoffer und Herrn Carl, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg zu verhandeln und den Revers ausstellen zu lassen, „des zu wahrer und sicherhaltunge und Zeugniß der Warheit aus den Geschlechtern" von Christoffer v. Fl. mit untersiegelt worden. (Frank a. a. O. X. S. 39.)

In einigen Familiennotizen wird dieser Christoph als Sohn des Jasper (1505—23) also als Vetter des vorigen Andreas, nicht als dessen Bruder, aufgeführt, was aber den vorstehend mitgetheilten archivarischen Nachrichten und der denselben beigefügten Stammtafel, sowie den Notizen meines Vaters, geradezu widerspricht.

8) Anna, Stiefschwester der beiden vorigen, Gemahlin des Vicke, (Victor) von Stralendorff auf Goldbee, und Mutter des Ulrich v. Stralendorff, welcher die unglückliche Geschichte mit Jahnke gehabt und deshalb außer Landes ging, nachher aber bei Kaiser Carl V. zu hohen Ehrenstellen gelangte. Rudloff Urkundenliefer. II. S. 47. Sie ist eine Ahnfrau des Geschlechts der Grafen von Reventlow.

9) Caspar „begab sich Studirenswegen nach Frankfurt an der Oder, woselbst er sich ao. 1566 aufhielt, wie aus einem von Johanne Caselio [1]) an ihn geschriebenen Brief (worin er ihn überaus wegen seines vortrefflichen Ingenii und Gelehrsamkeit lobet) erhellet. Im folgenden Jahre aber wurde er, da man die größeste Hoffnung von ihm zu schöpfen begonnte, daselbst im Duell erstochen, wie Caselius es Vicken Bassewitz in einem Schreiben aus Leipzig berichtete, worinnen er zwar viele rühmliche Dinge von des Verstorbenen Eltern weitläufig einfließen lassen; es mag aber genug sein das, was Casparn v. Flotow betrifft mit Caselii eigenen netten Worten anzuführen, welche also lauten: **Amisimus autem amicissimum nobis atque carissimum Casparem Flotovium, qui licet modestus esset, vt decet Adolescentem, et eum maxime, qui musis nomen dederit, tamen levi quodam erratione cujusquam an casu? (sunt autem lapsus juventutis faciles, et casus varii atque periculosi) Francoforti ad Viadrum quo studiorum causa abierat, periit. Cum enim ad dextra carpum vulnus accepisset, quam periculosum initio affirmare non possim, in febrim incidit, quae in dies magis magisque eum ureret, ut tandem tabe exesus, cum et ipse multo melius speraret et id vix metueretur, deletus sit.**" (Archiv. Nachr.)

10) Dietrich auf Stuer lebte zu einer Zeit, in welcher, soviel man aus gleichzeitigen Urkunden wahrnehmen kann, das Geschlecht viele rechtshängige Prozesse hatte, worunter der vornehmste derjenige war, welchen dasselbe mit dem fürstl. Hause Mecklenburg wegen Wiedereinlösung des Landes Malchow führte. Derselbe war bei dem Reichs-Cammergerichte anhängig, wie aus Johann Albrecht I. Herzogs zu Mecklenburg Testamente wahrzunehmen ist. (Siehe oben die allgem. Familien-Nachrichten.)

1588 verglich er und seine Brüder, auch Vetter Caspar der ältere, Christophs Sohn, sich mit Philipp. Hansen, Levin, Ernst und Christoph Gevettern und Gebrüdern von Linstow wegen einiger von denen von Flotow im Dorfe Gartz prätendirten Gerechtigkeiten, vor der deswegen von der Landesherrschaft angeordneten Commission. (Archiv. Nachr.) [2]).

1589 verkaufte er mit Genehmigung seines Vetters und seiner Brüder dem Kloster Malchow die ihnen zuständigen Burgdienste aus dem Dorfe Kitzerow, wie er denn auch ebendemselben Kloster, mit Bewilligung seiner Brüder, die ihnen von des Klosters Unterthanen in Poppentin zu leistenden Burgdienste für 600 Gulden verkaufte, worüber im folgenden Jahre Ulrichs, Herzog zu Mecklenburg landesherrlicher Consens erfolgte. (Archiv. Nachr.)

Seine Gemahlin, Dorothea von Below war Georgs von Below auf Karchow und Catharinas Weltzien Tochter.

11) Hans Andreas. Außer dem, was im Vorstehenden bereits von ihm gedacht ist, ist noch Folgendes zu erwähnen.

In einem „Verzeichniß aller Adelichen Landbegüterten, so im Herzogthum Mecklenburg um diese Zeit (1590) vorhanden waren," welches Frank a. a. O. XI. S. 142. f. nach einer alten Handschrift mittheilt, werden: Johann Ulrich Flotow, Johann Andreas Flotow Erben und Caspar

---

1) Johann Caselius, ein Rostockscher Philosoph, welcher auch die lateinische Leichenrede bei Herzog Johann Albrechts Begräbniß 1576 hielt. v. Lützow a. a. O. III. S. 118.

2) Dabei ist hinzugefügt: „daß bei dem Geschlechte derer von Linstow (wahrscheinlich in den von Behrschen Manuscripten) ein Mehreres vorkommen werde.

Flotow Erben, sämmtlich zu Stuer im Amte Criewitz aufgeführt, so daß also Dietrich sowohl als Hans Andreas und Caspar (der Bruder oder der Vetter?) um diese Zeit schon gestorben gewesen sein müssen.

Des Hans Andreas Wittwe, Anna geb. von Hahn, soll in den traurigen Jahren des dreißigjährigen Kriegs, als Vormünderin ihrer beiden Söhne, die beiden Güter Kogel und Woldseegart an ihre Schwäger, die von Linstow (vielleicht auch an einen von Lepel oder von Levetzow) und an einen von Oldenburg verpfändet haben. (Notiz des Geh. Raths von Fl.) Damit scheint aber nicht recht übereinzustimmen, daß ihr Sohn Berend oder Bernhard und Andreas Christoph noch auf Woldseegart aufgeführt wird und Anna während des dreißigjährigen Kriegs wohl nicht nicht mehr die Vormünderin ihrer Söhne gewesen sein kann. — Einer von eben derselben 1614 ausgestellten Obligation wird in Klüver I. 89. gedacht. — Diese Anna soll nebst ihrem Gemahl in der Kirche zu Satow vor dem Altare begraben liegen. (Notiz d. Geh. Rath v. Fl.)

13) Caspar auf Stuer und Rossentin. Nach einigen Familiennotizen soll dieser Caspar auf Rossentin, der Sohn des Christoph (Nr. 4.) gewesen sein. Allein es ist dieß wohl eine Verwechselung mit dem Jaspar (oder Caspar) auf Stuer, Kogel und Tönnichow, dessen die gedachten Familiennotizen nicht erwähnen. — Vielleicht glaubte man auch den zuerst genannten Caspar nicht als Andreas (Nr. 6.) Sohn und Bruder Caspars (Nr. 9.) aufführen zu können, weil auf diese Weise zwei Brüder von einerlei Namen vorkommen. Allein, da dieser Fall nichts unmögliches enthält und auf verschiedene Weise erklärt werden kann [1]), so habe ich es für rathsam gehalten die auf archivarische Notizen begründete Abstammungsbezeichnung vor der Hand beizubehalten. Durch Einsicht der oben bei Dietrich (Nr. 10.) angezogenen Urkunden von 1588 und 89. würde sich die Sache wohl erledigen. — Er verkaufte Rossentin an Vicke (Victor) Wangelin. — Seine Gemahlin eine geborene von Zernecow, soll d. 14. Aug. 1575 zu Schönermark in der Mark Brandenburg geboren gewesen und den 6. Dec. 1611 gestorben sein.

14) Jaspar (Caspar) auf Stuer, Kogel und Tönchow. Außer demjenigen, was schon im Vorstehenden von ihm bemerkt ist, habe ich nur noch hinzuzufügen, daß seine Frau, Georgs von Blankenburg auf Wolffshagen und Annas von Arnim Tochter gewesen.

15) Jürgen oder Georg auf Stuer, herzogl. Mecklenb. Landrath, ein sehr geschickter Mann, wurde zu vielen Landes-Angelegenheiten gebraucht. (Archiv. Nachr.) Wahrscheinlich hatte er in Pavia studirt [2]).

1616 verpfändete derselbe das Gut Großen Giewitz an einen von Below für 16000 Gulden mit vorbehaltenen immerwährenden Einlösungsrecht. Nach vorgefundenen unvollständigen Akten klagte aber die Wittwe von Below im dreißigjährigen Kriege bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow, daß derselbe zu Einlösung seines Guts angehalten werden möge, weil sie nicht im Stande sei die schweren Kriegskosten davon zu tragen. Die Acten zeigen aber den Ausgang des Prozesses nicht, doch ist es gewiß, daß die Einlösung nicht erfolgt ist. (Notiz d. Geh. Rath v. Fl.)

Er unterschrieb die Constitution des engern Ausschusses d. d. 16. Jan. 1622 für sich und in Vollmacht seiner sämmtlichen Vettern. (Klüver a. a. O. I. 511.)

1628 wurde er, wie die Landesacten bezeugen, deputirt, der Deliberation wegen der bevorstehenden Huldigung, Alberts, Herzogs zu Friedland beizuwohnen, und brachte der Ritterschaft votum ad protocollum, (Archiv. Nachr.) wohnte auch nachmals, als alle Gegenvorstellungen der Stände nichts fruchteten, der Huldigung am 29. März 1628 selbst bei. (Frank a. a. O. XIII. 89 und 94. und v. Lützow III. 210.)

1633 befand er sich mit auf dem ersten Landtag, welcher von Adolph Friedrich und Johann Albert, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg nach ihrer glücklich erfolgten Wiederkunft den 27. März des gedachten Jahres zu Malchin gehalten wurde, und zwar war er damals als Landrath für sich und in Vollmacht Johann Plessens gegenwärtig, daher er vermuthlich bei der Herren Herzoge

---

1) So kann Caspar Nr. 13. wohl erst nach dem Tode seines älteren Bruders 1567 geboren worden sein, was dadurch wenigstens glaublich erscheint, daß seine Frau 1575 geboren war. — Auch muß ich bemerken, daß ich eine Urkunde von 1574 worin der sämmtlichen Brüder gedacht wäre, nirgends gefunden, und diese Jahreszahl nur aufgenommen habe, weil ich sie in einer früheren Stammtafel, die aber auch die Verwandtschaft, so wie sie hier angenommen worden, angab, angezogen fand.

2) Nach einer Notiz des Geh. Raths Hans v. Fl., welcher in dem Original-Stammbuche des königl. schwedischen Canzler und Gesandten beim westphälischen Friedens-Congreß, Cammermeister von Camerari, einen Flotow von diesem Orte eingezeichnet fand. (Ob Camerarius auch als schwedischer Gesandter beim westphälischen Frieden gedient habe, habe ich nicht finden können, wohl aber daß er Gesandter bei den Generalstaaten gewesen.)

Wiederkunft, auf diesem Landtage, Landrath geworden sein muß. (Archiv. Nachr. und Frank a. a. O. XIII. 129.)

Auf diesem Landtage wurde er zur Aufnahme der Rechnungen in Rostock nebst Caspar Dertz, Nicolaus Haan und Günther Passow ernannt; (Frank a. a. O. XIII. 138. Ad inspiciendos aerarii publici Rostochiensis rationum libros, sagt de Behr rer. Mecl. Lib. VII. 1254.) und als außerordentlicher Assessor zu den Quartal-Rechtstagen des Land- und Hofgerichts, den 1. Oct. 1633 in Güstrow, nebst noch vier andern, beeidigt. (Frank a. a. O. 141.)

Auch den folgenden beiden wichtigen Landtagen zu Sternberg, d. 9. Sept. 1634 und den 6. Dec. d. J. wohnte der Landrath Jürgen Flotow bei. — Er bestand hinsichtlich des Abgaben-Modus schlechterdings auf dem Hundertsten (eine Art Vermögens- oder Einkommensteuer) im Gegensatze des Hufenmodus. Denn sagte er: „Mancher hätte sein Gut frey, ein anderer säße in tiefen Schulden; sollten nun beide von gleichen Hufen gleich viel steuern, so würde der Arme unterdrückt." — Endlich stimmte er dafür: „daß Man entweder aus beiden zeitherigen Modis einen machen, oder lieber gar einen neuen erwählen sollte" und man fand endlich für gut einen Anschlag aufzusetzen, „so den Hufen- und Erben-Modum, sammt dem Viehschatz begriff." (Siehe mehr über diesen Landtag bei Frank a. a. O. XIII. 148—168.)

Den 15. Dec. 1634. deliberirten die Landräthe Bevernest, Hennig Lützow und Jürgen Flotow auf der Stadt-Buden in Sternberg, wegen Herstellung des engeren Ausschusses, „als welcher in den verworrenen Zeiten keine Würklichkeit gehabt." (Frank a. a. O. 168.)

In dem mehrgedachten Hufen- und Erbenverzeichniß v. 1628. (bei Klüver) wird Jürgen Flotow bei Stuer nicht mit aufgeführt, sondern es heißt daselbst S. 194. unter dem Adel des Ambts Lübz

26) Ruhr (soll wohl heißen Stuhr) Jochim Flotow 18 Baulehn, 14 Cossaten.

27) ib. Fritz Flotow 8 Baul. 1 Halbe, 6 Coss.

28) ib. Andreas Christoph Flotow 9 Baul. 1 Halbe, 6 Coss.

29) ib. Hans Andreas Flotow 8 Baul. 4 Coss.

Da aber zu dieser Zeit sonst kein Joachim Flotow vorkommt, so dürfte es statt „Jochim" wohl Jürgen heißen sollen, wie denn auch Frank a. a. O. S. 141. denselben als „zu Stuer" ausdrücklich bezeichnet. Dagegen heißt es in Klüver unter dem Adel des Amtes Stavenhagen S. 204.: „Deven Jürgen Flotow 4 Baulehn."

Einige Familien-Notizen geben auch hier die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse etwas anders an, als sie in der Stammtafel aufgenommen sind. Nach ihnen ist nämlich Jürgen v. Fl., welcher ohne Nachkommen verstorben sein soll, ein Sohn Johann Ulrichs (Nr. 12.) und Bruder des Berend (Nr. 16.) und Fritz (Nr. 18.), während dem Dietrich (Nr. 10.) auch ein Sohn Georg und ein Enkel Curt Dietrich zugeschrieben wird, und als Söhne des Hans Andreas (Nr. 11.) ein Otto, Hans Andreas und Caspar, welche sämmtlich ohne Nachkommen verstorben, aufgeführt werden. — Da ich nicht weiß, worauf sich diese Abweichungen gründen, so bin ich auch hier den archivarischen Nachrichten und der denselben beigefügten Stammtafel gefolgt.

Um diese Zeit, d. h. um 1600—1618 muß auch „Lucia Flotowen, Claus v. Plessen zum Jahmehn Gemahlin," deren in de Westphalen mon. T. IV. p. 1925. gedacht wird, gelebt haben. Ein Claus von Plessen zu Jamehl kommt 1609 vor (ib. p. 1956), und 1618 verkaufte Johann von Plesse an Claus Peccateln Wittwe das Gut Jahmehn für 18000 fl. (ib. p. 1958.)

18) Fritz, Stifter der Groß-Stuer Vorwerkschen Linie, kommt in dem Hufen- und Erbenverzeichniß von 1628 vor, und soll nebst Hartwig (Nr. 26.) Patron der Kirche zu Großen Gievitz gewesen sein. (Notiz d. Geh. R. v. Fl.)

19) Andreas Christoph, Amtshauptmann zu Plau. Er besaß einen Theil des Schlosses und Dorfes Stuer, die Güter Klein Stuervorwerk, Altenhof, Darze mit dem Dorfe und der damaligen Schäferei Käselin, einen beträchtlichen Antheil in Prieborn, den größten Theil der Dörfer Rogeez, Satow und Zislow nebst der halben Bruchmühle, die kleinen Höfe Suckow und Petersdorf, und das Reluitionsrecht der beiden verpfändeten Höfe zu Kogel und des gleichfalls verpfändeten Guts Woldseegarten, nebst dem beträchtlichen Dorfe Wahlow, war Gerichtsherr zu Malchow, Patron der Kirchen zu Wahlow und Grüssow, und (nebst seinem Vetter Fritz Nr. 18.) Compatron der Kirchen zu Stuer, Prieborn, Satow und der Capellen zu Suckow und Zislow. (Notiz des Geh. Rath v. Fl.) In den späteren Jahren seines Lebens hatte er das Unglück stockblind zu werden. (Ebend.) — In dem Hufenverzeichniß v. 1628. wird er mit genannt.

26) Hartwig auf Stuer ꝛc. soll noch mehrere Schwestern und Stiefschwestern gehabt haben, als in der Stammtafel angegeben sind. (Notiz d. Geh. R. v. Fl.) Vielleicht gehört die oben bei Jürgen Nr. 15. am Schlusse erwähnte Lucia hierher. Er bemühte sich, wie sein Vater den durch Krieg, Uebernahme landesherrlicher Schulden, Vorschüsse, Pest, frühzeitigen Tod der Väter und schlechte Administration der Vormünder herabgekommenen Wohlstand der Familie wieder herzustellen, löste mehrere der Güter wieder ein, theilte jedoch dieselben wieder unter seine beiden Söhne, die aber leider mit mancher Communion befaßt wurden. (Notiz d. Hptm. Friedr. v. Fl.)

Er war Gerichtsherr zu Malchow, besaß die Güter Altenhof, Stuer und Suckow und soll auch die Güter Woldseegarten und Kogel wieder eingelöst und an die Familie zurückgebracht haben. Durch seine beiden Söhne Paschen Friedrich Nr. 34. und Caspar Dietrich Nr. 38. ist er sodann Stifter der früheren Altenhöfer, nachher Woldseegarten oder Käseliner Linie, und der Kogelschen Linie geworden. (Notiz d. Geh. R. v. Fl.)

Seine Gemahlin war die Tochter Dietrichs von Strahlendorf auf Goldbee und Elisabeths von Negendank aus dem Hause Zierow.

28) Augustin Dietrich soll im Freien unter einer großen Eiche vor Klein Stuer-Vorwerk (welches er wahrscheinlich nachher besessen hat) geboren, und der Sage nach beim Dorfe Sterckentin in der Priegnitz, wieder im freyen Felde unter einem Baume gestorben sein. Er ist in Stuer beigesetzt.

34) Paschen Friedrich wurde geboren zu Goldbee bei Wismar und starb zu Altenhof. Er setzte sich mit seinem Bruder durch Tausch etwas auseinander, war Gerichtsherr in der Stadt Malchow ꝛc. —

1703 unterschrieb er mit mehreren andern die Rechnung über die Necessariengelder von 1701, welche zu Rostock den 16. Nov. 1703 abgelegt wurde. Frank XVI. 117. — Seine zweite Gemahlin von Koppelow, die ich auch Christine Margarethe genannt finde, war geb. 3. Febr. 1682 zu Möllenbeck und starb 26. Apr. 1740 zu Jargenow in schwedisch Pommern.

40) Anton Ludwig. Weder sein Geburts- noch Sterbetag ist bekannt. Ich finde in v. Behr rer. mecl. a. a. O. nur so viel, daß die Wittwe des Anton Ludwig das Gut Daß (soll wahrscheinlich Dartze heißen) und in dem Amte Neustadt ein Gut Dasse besessen habe. Da nun v. Behr den 18. März 1729 zu Wien starb, so muß also Anton Ludwig schon früher gestorben sein.

51) Paschen Friedrich, Rittmeister im Königl. Preuß. Cuirassier-Regiment von Rohr (später Herzog von Weimar) welches zu Aschersleben in Garnison stand, woselbst er auch starb. — Er verheirathete sich den 15. Nov. 1764 mit Barbara von Flotow a. d. H. Käselin, welche den 16. Nov. 1794 zu Aschersleben starb. Ihre zahlreichen Nachkommen bilden die Aschersleber Linie (ein Zweig der Groß Stuer-Vorwerkschen Linie.)

62) **Adam Ernst Friedrich**, Stammvater der jetzigen Woldseegartner oder Käseliner Linie, geb. zu Altenhof 21. Januar 1703, einziger Sohn zweiter Ehe, war Mecklenburgischer Landes-Kriegs-Commissarius. (Notiz d. Hptm. Friedr. v. Fl.)

Er genoß in seiner frühen Jugend Hausunterricht, wurde dann, etwa in seinem zwölften Jahre von seinem Oheim mütterlicher Seite, dem vormaligen hessischen Oberstlieutenant Friedrich Wilhelm v. Koppelow auf Möllenbeck, Repzin und Menting, mit nach Möllenbeck genommen und erhielt von dem dortigen Prediger weitern Unterricht. Später wurde er nach Greifswalde gesendet, (wozu wohl die Schwägerschaft seines Vaters mit dem damaligen schwedischen Major (nachmaligen Obersten) Conrad August v. Blixen auf Jargenow, etwa ¼ Meile von Greifswalde, Gelegenheit gab) um dort Unterricht in der französischen Sprache, Tanzen und Fechten zu genießen. Der Unterricht blieb jedoch immer sehr dürftig, dagegen bildete sich seine große Liebhaberey zur Jagd und ein sehr jähzorniges Temperament immer mehr aus. — Nach Verlauf einiger Jahre (ohngefähr 1720) trat er als Volontair bei der schwedischen Infanterie in Stralsund ein und blieb daselbst in dieser Eigenschaft bis zu dem Tode seines Vaters 1727, wenig vorbereitet zu der Verwaltung der ihm durch väterliches Testament bestimmten Güter und zur Ordnung der durch die kriegerischen Zeitläufe, die Widerwärtigkeiten der mecklenburgischen Stände mit ihren Landesherrn und die oftmaligen Krankenlager seines Vaters, welcher am Podagra litt, verwickelten und in Unordnung gerathenen Familienangelegenheiten. — Uebrigens war er von schöner großer Gestalt, guter, redlicher und ernsthafter Gesichtsbildung und mit sehr feinen Sinnen, besonders außerordentlich scharfem Gesicht begabt, wovon manche fast ans Unglaubliche gränzende Beispiele erzählt wurden. Er war mäßig im Essen und Trinken, sehr reinlich, doch selten modisch in seiner Kleidung, dabei aber ein starker Tabakraucher und hatte wohl schon in Stral-

fund den Grund zu seiner fortwährenden Kränklichkeit und Engbrüstigkeit, an welcher er später litt, gelegt. — Die von seinem Vater auf ihn vererbten Güter waren theils in einer verdrießlichen Gemeinschaft befaßt, theils waren mehrere verschleuderte Pertinentien und Rechte vorhanden, theils wurden gefährliche Ansprüche an die Güter der Flotow von Stuer überhaupt von der Landesherrschaft, theils an einzelne derselben von den Vettern gemacht. — Adam Ernst suchte sich daher mit seinen Vettern mehr außer Communion zu setzen, vertauschte 1736 einen Theil seiner Güter, namentlich Altenhof, Tönchow, mit seinen Antheilen in Stuer und Wendisch Priborn nebst der hintersten Stuerschen Korn- und Bretmühle, gegen Käselin und Dartze mit der Erbpachtmühle, kaufte 1744 das Allodial-Gut Reetz mit Viecheln bei Rostock von des Generalmajor von Vietinghof Erben und trat 1756 ein halbes Jahr vor seinem Ableben, da die Erben seines Vaters Bruders die sogenannten Kogelschen Güter (die sich aber in sehr mißlichen Umständen befanden) an einen Fremden verkauft hatten, in diesen Kauf ein, und brachte also den Theil, welchen sein Großvater seinem zweiten Sohne zugetheilt hatte, an sich. — Durch gute Wirthschaft hatte er es dahin gebracht, daß bei seinem Tode, ungeachtet er bedeutende Schulden übernommen und einem Bruder und sechs Schwestern ihre Erbportionen ausgezahlt hatte, doch die väterlichen Güter ganz, die neu angekauften, Reetz rc. zur Hälfte von Schulden frey waren. Leider starb er zu frühzeitig und gleich nach seinem Tode störte der siebenjährige Krieg den Wohlstand Mecklenburgs auf die schrecklichste Weise. —

Bei seinem Tode war er Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Woldseegarten, Wahlow, Käselin, Dartze, Rogeetz, Kogel, Satow, Succow, Zislow, Petersdorf, Adamshoffnung, Grüssow und Prieborn, Reetz und Viecheln und Gerichtsherr in der Stadt Malchow.

Er hatte sich 1727 mit Barbara Anna Sophie v. Scheel, Tochter des schwedischen Oberst Ernst Ludwig von Scheel auf Pustow in schwedisch Pommern, und dessen Gattin, Barbara Elisabeth v. Helnze und Weißenrode, vermählt. Sie war geboren den 28. Jan. 1713 zu Dargelin bei Greifswalde und lebte mit ihrem Gemahl zu Käselin, wo sie auch den 30. Dec. 1769 starb und neben demselben in der Familiengruft zu Satow beigesetzt ist. (Nach d. Notizen d. Hptm. Friedr. v. Fl. und des Geh. Raths Hans v. Fl.)

65) **Adam Friedrich** hatte das Unglück seinen Stiefbruder Joachim Ernst in einem von demselben auf der Stelle erzwungenen Zweikampf über eine in Gemeinschaft befindliche Wiese, auf dem Felde des Gutes Suckow zu erschießen. — Er hatte sich den 15. Nov. 1752 zu Mentin bei Möllenbeck mit Christine Hedwig von Koppelow vermählt, welche am 26. Aug. 1712 geboren war und 27. Oct. 1773 zu Neustrelitz starb.

69) **Augustin Friedrich** ist durch seine beiden Söhne Stifter der jetzigen Altenhöfer- und der Klein Stuer-Vorwerk'schen Linie. — Seine Gemahlin von Zicker war geboren den 20. April 1696 zu Sterkentin und starb den 16. Apr. 1743 zu Altenhof.

Historische Erläuterungen zur Stammtafel III.

III. A. 77) Johann Friedrich, königl. preuß. wirkl. Kämmerer und des königl. poln. Stanislaus Ordens Ritter, war nach Polen gegangen, und wurde auf sein Ansuchen den 11. Sptbr. 1790 von Churfürst Friedrich August von Sachsen, „als dieser Zeit Vicarius des teutschen Reichs in den Landen des sächsischen Rechts, für sich und sammt seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbeserben beiderlei Geschlechts absteigenden Stammes in des heiligen römischen Reichs-Grafenstand" erhoben. Dabei ist erwähnt: „daß er mit ansehnlichen Landgütern im Netzdistrikt und mit den von Flotowschen im Mecklenburgischen gelegenen Stammgütern Storsch (soll wohl heißen Stuerisch) Vorwerk und Kogel ansäßig, und sein Vater königl. preuß. Geheimer Rath gewesen sey. Zugleich wird ihm das nachbeschriebene gräfliche Wappen verliehen, „als ein roth- oder rubinfarbener Schild, darinnen ein von vier goldenen Ringen begleitetes silbernes Ankerkreuz erscheint. Den Schild bedecket eine mit Edelsteinen und neun Perlen gezierte gräfliche Krone, auf derselben ruhet ein frei offener gerade vorwärts gekehrter, blau angelaufener, roth gefütterter, mit goldenen Kleinod und beiderseits von Silber und roth vermischt herabhangenden Decken, gezierter, goldgekrönter Turnierhelm, auf dessen Krone eine weiße Taube mit einem goldenen Ringe im Schnabel zwischen zweien übereck von Silber und roth quer getheilten Büffelshörnern, welche oben durch einen goldenen Ring gezogen sind, erscheinet. Den Schild hält auf jeder Seite ein wilder Mann mit einem Schurz von grünem Laube um die Hüften und dergleichen Kranze auf dem Kopfe; jeder hält mit der einen Hand den Schild, mit der andern eine neben sich gestellte braune Keule. Wie denn solches reichsgräfliche Wappen in der Mitte dieses Unseres Reichs-Vicariats-Gnadenbriefs mit Farben eigentlicher entworfen und gemalet ist." (Aus der im königl. sächs. Haupt-Staats-Archiv befindlichen Original-Urkunde.)

In v. Zedlitz preuß. Adelslexikon (welches jedoch viel Unrichtiges über die Flotowsche Familie enthält (wird angeführt, daß der Kammerherr, Graf v. Flotow das Gut Hammer im Czarnekower Kreise besessen habe; ob damit aber der vorstehende oder etwa dessen Sohn gemeint sey, ist nicht zu ersehen [1]). — Die gräfliche Linie scheint bereits wieder erloschen, wenigstens fehlen bei der Familie alle Nachrichten über die Nachkommen des Johann Friedrich und ich habe auch nichts über dieselben auffinden können.

81) Heinrich Friedrich, diente von Jugend an im königl. preuß. Kürassierregiment von Byern zu Aschersleben, war später lange Zeit Inspections-Adjutant des Herzogs von Weimar (Inhaber des gedachten Regiments) wohnte der Rheincampagne 1792 ꝛc. und dem unglücklichen Feldzuge 1806 bei, lebte dann längere Zeit bei seinem Vetter und Schwager in Woldseegarten, ward sodann als Cassier bei der ständischen Casse in Rostock angestellt, und starb daselbst, oder, nach andern Nachrichten, zu Gehlsdorf in Mecklenburg. — Seine Gattin war geboren 11. März 1780 zu Hausberge bei Minden und starb 7. Dec. 1815 zu Rostock (nach andern d. 17. Dec. 1816.)

82) Carl Christian Friedrich Wilhelm, wurde 16. März 1790 Auditeur im königl. preuß. Kürassier-Regiment von Byern (später Herzog von Weimar) zu Aschersleben, begleitete als solcher das Regiment in die Rheincampagne, wurde den 23. Juli 1803 Kriegs- und Steuerrath und Stadtdirector zu Mühlhausen, dann, nachdem diese Stadt dem Königreiche Westphalen zufiel, Präfectur-Rath daselbst. — Seine Gattin war geb. 28. August 1768 zu Hoymb im Anhalt Bernburgischen und starb 15. Aug. 1837 zu Saalfeld in Thüringen.

83) Adam Ernst stand eine Zeit lang als Lieutenant bei dem königl. preuß. Kürassierregiment Herzog von Weimar, lebte dann zu Woldseegarten, und besaß zuletzt das Gut Benthen in Mecklenburg, wo er aber in dem unglücklichen Jahre 1806 durch die Kriegsereignisse sehr hart betroffen wurde, so daß dasselbe nach seinem Tode, mit großem Verlust für seine Gläubiger und Familie verkauft werden mußte. — Seine erste Gemahlin, Sophie von Flotow starb 10. März 1806 zu Benthen; die zweite, Sophie von Pogwisch, mit der er sich 6. Dec. 1806 verheirathete, war geboren 24. Juli 1769 und starb 31. Jan. 1818 zu Stuer-Vorwerk.

III. B. 86) Ernst Friedrich August, trat 1740 in holländische Dienste [2]), wo er bis zum Hauptmann gelangte. Nach dem Tode des Vaters waren die väterlichen Güter (welche damals zu 47½ Hufen

---

1) Unter den dermaligen preuß. Kammerherren findet sich kein Flotow aufgeführt.

2) Nach den eigenen Worten des gedachten Ernst Friedrich, scheint er auch eine Zeit lang in sächs. polnischen Diensten gestanden zu haben.

69) Augustin Friedrich.

Gem. Gottliebe Tugendreich v. Ziecker.

Siehe Tafel 1.

107) Joachim Ernst posth. g. 19. Sept. 1747. † Page bei dem Prinzen Eugen v. Würtemberg.

108) Joachim Ludwig Erbherr auf Altenhof, g. 13. März 1725. daselbst, † 8. Juli 1762. k. preuß. Lieutenant im Inf.-Reg. v. Hake.
Gem. Christiane Margarethe v. Lücken a. d. H. Massow.

109) Paschen Friedrich g. 9. Febr. 1726. † 24. Febr. 1769. auf Klein-Stuer-Vorwerk, k. preuß. Lieutenant im Inf.-Reg. Prinz Heinrich v. Preussen.
Gem. Sophie Elisabeth v. Ziecker a. d. H. Sterkentin in der Priegnitz.

110) Sophie g. †
Gem. Jürgen Ernst v. Lücken auf Massow.

111) Gottlieb g. † zu Segeletz in der Mark Brandenburg.

Altenhöfer Linie.

187) Adam Ferdinand g. 29. Aug. 1756. † 4. Dec. 1758.

188) Joachim Ludwig g. 15. März 1758. poln. Cammerherr. †

189) Christiane Sophie Tugendreich g. 9. Apr. 1759. † zu Wickuhl 24. März 1824.
Gem. Adolf Albert Wilh. v. Flotow.

190) Adam Ernst Ferdinand g. z. Altenhof 25. Juli 1761, auf Mesendorf Stiftshauptmann im Kl. z. Heiligengrabe. † z. Rostock 11. Jul. 1840.
Gem. Albertine Johanne Sophie Juliane Elisabeth v. Platen a. d. H. Mesendorf.

191) Dorothea Elisabeth Henriette (posth.) g. 7. Nov. 1762. †
Gem. v. Langermann a. Spitzkuhn.

Klein-Stuer-Vorwerksche Linie.

192) Barbara Anna Sophie g. 14. Oct. 1748. †
Gem. v. Rieben.

193) Marie Sophie g. 24. Aug. 1750. † Conventualin z. Kl. Malchow.

194) Eleonore Ludovike g. 1. Juni † 8. Juli 1752.

195) Adam Christian g. 29. Sept. 1753. † 16. Juni 1777. k. preuß. Cornet.

196) Augustin Friedrich g. 19. Jan. 1756. † 22. Jan. 1821 zu Fürstenberg.
Gem. Wilhelmine Ernestine v. Burghoff.

197) Joachim Friedrich Ludwig g. 11. März 1757. † 7. März 1832. zu Wahren in Mecklenb. Schwerin.
Gem. 1. Sophie v. Lehmann. 2. Magdalene v. Lehmann.

198) Alexander Christian Ludwig g. 31. Aug. 1762. k. preuß. Major. † 18. Apr. 1819. in Burg bei Magdeburg.
Gem. Henriette v. Burghoff.

---

(2)66) [Chr]istiane Dorothea Friedrike [Ob]ertine [g.] 4. Jun. [1]790 z. Nesendorf.

267) Carl Friedrich Theod. g. 9. Nov. 1791 k. pr. Gen.-Major u. Brigade-Commandant dermalen zu Stettin.
Gem. Auguste Luise Adolf. geb. v. Cramm a. d. H. Volkersheim in Braunschweig verw. Gräfin v. Schulenburg-Angern.

268) Henriette Christiane g. 20. Juni 1794.
Gem. Philipp v. Gülich meckl. schwerin. Justiz-Canzlei-Director. †

269) Ulrike Johanne g. 31. März 1787 zu Vorwerk.
Gem. k. pr. Gen.-Major v. Burghoff in Breslau. †

270) Georg Friedrich Ludwig g. 1. Apr. 1791. k. pr. Hptm. a. D. z. Pleß † 1841.
Gem. Cathinka v. Ziemletzko.

271) Ludwig g. 2. Febr. 1792. Cornet im k. preuß. Regt. Herzog v. Oels. † 17. Jan. 1807 zu Himmelpfort.

272) Hedwig g. 10. Oct. 1796. Conventualin zu Malchow.

273) Carl g. 1798. † 1814 z. Berlin.

274) Heinrich g. 5. Sept. 1800 zu Wahren preuß. Lieut. im 6. Inf.-Reg.

275) Hans

276) Carl Friedrich Wilh. Allwin g. 8. Jan. 1808, war Lieut. in k. preuß. Diensten, ging nach Amerika.

277) Christine Sophie Wilhelmine g. z. Wahren 10. Mai 1805.
Gem. Wilhelm v. Flotow, Mecklenb. Lieut.

278) Alexander g. z. Stendal 20. Juli 1804. preuß. Lieut. a. D. lebt in Trier.

279) **Eduard** g. 13. Nov. 1805. k. preuß. Lieut. a. D.

Ernst Friedrich Theodor g. 3. Febr. 1825 in Cölln. — Seit Dec. 1842 Second-Lieut. in Großherzogl. mecklenb.-schwerin. Diensten.

Klara Anna Henriette g. 2. Juli 1826 in Cölln.

Franz Carl g. 8. Juli 1828 in Coblenz. Cadet in Berlin.

Anna Laura Elisabeth g. 23. Febr. 1830 in Coblenz.

Guido g. z. Pleß 1820. † 1818.

Cathinka g. 11. Apr. 1820. † 31. Aug. 1835.

Arthur g. 10. Apr. 1822. †

Stammtafel III. A. (Zu pag. 36.)

8.

48) **Johann Ulrich.** (Groß-
Gem. Eleonore Marg. v. Flotow.
Siehe Taf. I.

...iedrich.
...Flotow.

9.

73) Hartwig Dietrich g. 7. Mai 1740. †

74) Catharina Elisabeth g. 20. Jul. 1741. †

75) Dorothea Elisabeth g. 14. Oct. 1742. †

76) Catharina, Charlotte, Eleonore g. 9. Dec. 1743. †

77) Johann Friedrich g. 16. Apr. 1745. Reichsgraf. † K. preuß. Kammerherr.
Gem. Gräfin Gajewska, verwittw. Gräfin Radolinska.

78) Magdalene Christine g. 30. Aug. 1749. † 3. Jul 1781.

79) Wilhelm... Oct. ...

...elm g. 16. ... zu Mühl... ...erath und ...mer das.

83) ...

10.

112) Johann Philipp.

113) Friedrike, Wilhelmine, Philippine, Ottilie, Marg., Soph. g. 14. Jun. 1798 zu Rothenburg bei Minden. † 3. Jan. 1830 zu Rostock.
Gem. Syndikus Besetin zu Rostock.

114) ...

Friedrike Christ. Soph. Carol. Adel...

...n Wil... ...29. Aug. ...preuß. ...es Kreis... ...ück, der... ...Jobelwitz ... ...Babette

123) ...

144) ...

11.

204) Thekla Wilhelm... Auguste Luise Henriette El... g. 12. Ju... 1828.

221) ...

12.

gerechnet wurden) im gemeinschaftlichen Besitz der hinterbliebenen 11 Söhne und 2 Töchter, und überdieß noch mit beträchtlichen Communionen (die, wenn es auch die Kriegsumstände zugelassen hätten, alle Meliorationen hinderten) und mit mehreren Prozessen behaftet. Sie wurden von 1757 bis Trinitatis 1760 von der Mutter, als Vormünderin, mit alleiniger Beihülfe dieses ältesten Sohnes, der bei des Vaters Tode allein majorenn, und obgleich er in holländischen Diensten stand, doch in dieser Zeit fast immer auf Urlaub war, administrirt. 1760 setzten sich die Geschwister auseinander und die väterlichen Güter fielen durchs Loos einem noch minorennen Bruder (Ferdinand?) zu, für welchen die Mutter nach wie vor die Vormundschaft und Administration der Güter behielt. Dieselbe wurde aber, besonders da sich mehrere unangenehme Vorfälle ereigneten, dieser beschwerlichen Administration müde und auf ihren Vorschlag schloß der jüngere Bruder, welcher unterdessen veniam aetatis erhalten hatte, mit Friedrich einen Vertrag, nach welchem letzterer die Administration sämmtlicher Güter auf gemeinschaftliche Rechnung, jedoch mit völliger Freiheit, auf 10 Jahre übernahm. Nach Ablauf dieser Jahre sollten die Güter in zwei Theile getheilt und dem jüngeren Bruder die Wahl gelassen werden. Dieser Contract wurde im Oct. 1761 geschlossen. — Friedrich bemühte sich nun theils die Prozesse, so gut es sich wollte thun lassen, durch Vergleiche zu beendigen, und nachdem die Drangsale des siebenjährigen Kriegs (durch welche die Güter mit 100000 Thlr. Schulden belastet wurden) überstanden waren, die Güter wieder in Stand zu setzen, und von den bedeutenden auf ihnen haftenden Schulden zu befreien. Er machte sich durch Verbesserungen aller Art um die Güter sehr verdient, brachte mehrere vortheilhafte Auseinandersetzungen mit den Vettern 1764 zu Stande, trat in demselben Jahre Reetz und Biecheln an seinen Bruder Philipp ab, hob 1766 mit landesherrlichen Consens die Communion mit der Pfarre Grüssow in den Gütern Kogel und Wahlow durch Tausch auf, legte eine Glashütte an und vergrößerte den Ackerbau und Wiesewachs der Güter Kogel, Wahlow und Woldseegarten durch ausgerodete schlechte Waldung beträchtlich. In demselben Jahre kaufte er das an Dartze angrenzende Allodialgut Dammswolde, verbesserte dasselbe ebenfalls bedeutend und erbaute einen neuen Hof Illebetz genannt; ließ 1775 seine Güter in die Hypothekenbücher eintragen; acquirirte 1776 die der Kirche zu Röbel gehörige, zwischen den Gütern Kogel, Woldseegarten, Käselin und Rogeetz gelegene Feldmark Kaholt und kaufte das Erbpachtrecht der Bruchmühle und später das der Dartzer Mühle zurück. 1782 erkaufte er auf Speculation das Gut Knorrendorf, 1783 den dritten Theil von Stuer-Vorwerk und vertauschte 1784 Knorrendorf gegen das zweite Drittheil von Stuer-Vorwerk. (Siehe unten Nr. 196.) 1785 kaufte er den Antheil des Klosters Malchow am Dorfe Grüssow aus, wodurch auch hier die Communion aufhörte und 1786 acquirirte er das Gut Alten-Schwerin. — Im Anfang des Jahres 1785 starb ein Fräulein von Scheel, welche Geschwisterkind mit Friedrichs Mutter, Adam Ernsts (Nr. 62.) Gemahlin, war, und die Allodialgüter Pitzerwitz und Klein Lindenbusch im Soldinschen und Breitenstein im Friedberger Kreise in der Neumark besaß. Sie hatte zwei Schwestern ihrer Mutter, sechs Söhne und die Kinder der Tochter der dritten Mutterschwester (nämlich sechs Söhne des Adam Ernst v. Flotow (Nr. 62.) und der Barbara Anna Sophie von Scheel und die vier Söhne der Barbara von Flotow (Nr. 95.) und des Paschen Friedrich v. Flotow (Nr. 51.) zu ihren Erben eingesetzt. Dem Kammerherrn Ernst v. Flotow (Nr. 100.), welcher bei ihrem Tode zugegen gewesen war, wurde von den gesammten Erben die interimistische Administration der Güter übertragen, sodann aber 1786 beschlossen dieselben meistbietend zu veräußern. In diesem Termine erstand Ernst das Gut Pitzerwitz, Friedrich aber die Güter Breitenstein und Lindenbusch, welche er aber später wieder veräußerte.

Friedrich hatte den Plan gefaßt, alle Güter, welche seine Familie früher besessen, wieder zusammen zu bringen, und brachte dieß auf die gedachte Weise ziemlich zu Stande, bewirkte auch, daß seine Besitzungen ein fast gänzlich geschlossenes Ganze bildeten, doch steckte er sich dadurch in sehr bedeutende Schulden, so daß seine Güter (1786) nur zur Hälfte frei, zur Hälfte aber (später wohl noch mehr) mit Schulden beschwert waren, und er würde dieses Besitzthum nicht haben erhalten können, wenn nicht sein Bruder Philipp mit den Gläubigern accordirt und sämmtliche Güter übernommen hätte. (Nach eigenen Notizen des Hptm. Friedr. v. Fl.)

Friedrich war ein menschenfreundlicher, großmüthiger, gebildeter Mann, ein angenehmer Gesellschafter und von Jedermann geachtet. Sein Haus war stets der Zufluchtsort vieler unbemittelter Verwandten. Er lebte mit seiner Gemahlin von Kardorff in sehr friedlicher, aber kinderloser Ehe, gewöhnlich zu Kogel. Bald nach der Uebergabe seiner Güter an seinen Bruder, starb er, den 30. Jan. 1795. Seine Wittwe lebte dann in Stuer Vorwerk, wo sie den 15. März 1815 starb.

88) Christian Ludwig Wilhelm, studirte in Göttingen, ward dänischer Kammerjunker und unter dem Minister Struensee in Kopenhagen als extraordinaires Mitglied des Geheimen Finanz-Collegii angestellt. Er vermählte sich den 22. Juli 1761 zu Käselin mit Fräulein Judith von Rapin de Thoiras und starb plötzlich den 12. Juni 1763 auf einer Reise im Gebirge bei Uddewalla in Schweden durch einen unglücklichen Fall unter den Wagen. (Notiz m. Vaters.) Nach andern Nachrichten war er mit seiner Frau auf einer Reise nach Mecklenburg begriffen, stieg mit ihr an einem steilen Berge aus und ging hinter dem Wagen her. Plötzlich eilte er dem Wagen nach und kam dabei seiner Frau aus dem Gesicht, die ihn bald darauf mit Staub und Blut bedeckt und stark am Kopf verletzt auf der Straße fand. — Er war ein Mann von Geist, vielen Kenntnissen und ausgezeichneter körperlicher Schönheit. Seine Wittwe lebte hierauf in Käselin und Kogel, starb aber bereits 1765 vom Schlage getroffen zu Käselin und ward zu Stuer beigesetzt. Seine beiden Söhne waren in Christiania in Norwegen geboren und starben auch daselbst. Die nachgeborene Tochter wurde in Käselin geboren und starb daselbst. (Notiz m. Vaters.)

89) Carl Caspar Christoph, war einige Zeit Lieutenant in holländischen Diensten, lebte sodann zu Trissow in schwedisch Pommern, welches Gut er von seinem Onkel, Carl von Scheel, wahrscheinlich gepachtet hatte, (Notiz m. Schwester.) und wurde daselbst von Wilddieben, bei Verfolgung derselben, erschossen. Er ist zu Pustow beigesetzt. Seine Gemahlin, mit welcher er sich am 4. Dec. 1772 verheirathet hatte, lebte als Wittwe zu Röbel, wo sie auch starb.

90) Adolf Friedrich Anton. Sein Geburtstag wird verschieden angegeben, von einigen der 14. April, von andern d. 18. Mai 1738. Er studirte in Göttingen, war k. dänischer Cammerjunker und starb den 21. Oct. 1760 (oder 1761) auf einer nach vollendeten Studien unternommenen Reise zu Kopenhagen.

91) Adam Philipp Mathias, machte als Lieutenant im königl. preuß. Kürassier-Regiment Backhoff einen Theil des siebenjährigen Kriegs mit und focht unter andern mit Auszeichnung in der Schlacht bei Collin. Den 19. Mai 1764 vermählte er sich zu Dambeck mit Agnese Sophie von Kardorff, geb. den 30. Oct. 1743, nachdem er das Gut Reez bei Rostock von seinem Bruder Friedrich übernommen hatte. Später übernahm er von diesem Bruder die sämmtlichen von demselben zusammengebrachten Flotowschen Güter, Stuer, Kogel, Käselin, Wahlow, Woldseegart ꝛc. und verkaufte Reez an seinen Bruder Hans. Er war ein sehr thätiger, einsichtsvoller Landwirth und als ein sehr rechtlich denkender, menschenfreundlicher Mann mit immer heiterer Laune, bekannt und beliebt. — Seine Gemahlin starb den 31. Jan. 1803 zu Benthen, wo sie ihre Tochter besucht hatte.

93) Hellmuth Heinrich Gustav, wurde bald nach dem Tode seines Vaters 1757 Page bei dem Prinzen August von Preußen, welcher auf dem Schlosse Oranienburg bei Berlin lebte, aber bereits 1758 starb, worauf Hellmuth als Fähndrich in das Regiment Prinz von Preußen trat, und der preuß. Armee, die in Böhmen stand, nachgeschickt wurde. Er wohnte nun dem siebenjährigen Kriege (meistens bei dem Corps des Prinzen Heinrich von Preußen) bis zu Ende bei, machte die Bataillen bei Hochkirchen, Torgau, Burkersdorf ꝛc. und die Belagerung von Dresden mit, ward einige Male leicht blessirt, erhielt eine Contusion von einer matten Kugel auf der Brust und kehrte 1763 mit dem Regiment in die Garnison Potsdam zurück. 1764 wurde er, nach der damaligen Gewohnheit, auf Werbung in das Fürstenthum Baireuth geschickt, wo er in dem Flecken Arzberg, an der böhmischen und bayerischen Grenze, sein Quartier nahm. Hier benutzte er die ihm neben seinem Werbegeschäfte bleibende Zeit dazu, nicht nur das Forst- und Jagdwesen bei einem benachbarten Förster praktisch zu erlernen, sondern auch aus Büchern sich über diese Gegenstände und über Land- und Gartenbau, wozu er von Kindheit an große Neigung gehabt hatte, zu unterrichten. Auf dem nahe gelegenen Rittergute Schlottenhof lernte er die älteste Tochter des Geheimenraths von Benkendorf und seiner Gemahlin, Caroline geb. von Wiesenthau (Magdalene, geb. d. 22. Febr. 1748) kennen und lieben, erhielt aber erst 1773 die Einwilligung der Eltern zur Vermählung mit derselben, welche am 5. Mai desselben Jahres erfolgte, worauf er bis zum Ausbruche des bayerischen Successionskriegs mit derselben in Arzberg wohnte. — Am 2. April 1778 folgte Hellmuth als Hauptmann seinem Regimente, und rückte mit demselben, welches zum Corps des Prinzen Heinrich gehörte, in Böhmen ein. Nach Beendigung des Kriegs kehrte er im Juni 1779 auf seinen Werbeposten und zu seiner in Schlottenhof wohnenden Familie zurück; 1781 mußte er aber bei dem Regimente einrücken, um eine Compagnie zu übernehmen, während seine Familie in Schlottenhof blieb. Gegen Ende dieses Jahres erhielt Hellmuth endlich den erbetenen Abschied und bewarb sich nun um eine Anstellung im Civildienste im Fürstenthume Baireuth, wo bereits sein Bruder Hans im Kammerkollegium angestellt war. Er er-

hielt diese auch gegen Ende d. J. 1783, als Landschaftsrath in Baireuth, wohin ihm aber seine Familie erst im August 1785 folgte. — Nach der Abtretung der Fürstenthümer Bayreuth und Ansbach an die Krone Preußen 1791, wurde das Landschaftscollegium aufgelöst und mit dem Kammercollegium vereinigt, und Hellmuth, welcher unterdessen auch zum königl. preuß. Kammerherrn ernannt worden war, bei demselben, als erster Kammerdirektor angestellt, wo er bei den mancherlei Veränderungen, den eintretenden Kriegsereignissen, mehreren Feuersbrünsten, der Armenversorgung rc. Gelegenheit fand sich durch seine rastlose Thätigkeit, redlichen Sinn und praktisches Talent verdient zu machen. — Nach dem 1786 erfolgten Tode seines Schwiegervaters besaß er die auf seine Frau gefallenen baireuthischen Rittergüter Göppmannsbühl, Seubothenreuth, Lehen und Korbersdorf erkaufte nach und nach mehrere Häuser, Gärten und andere Grundstücke bei Baireuth, welche eine sehr ansehnliche Wirthschaft in der Nähe der Stadt bildeten, und ihm erlaubten auch seiner Neigung zur Gärtnerei und Landwirthschaft durch verschiedene schöne und zweckmäßige Anlagen zu genügen. — Leider dauerte dieser schöne und umfängliche Wirkungskreis nicht lange. Eine durch eine heftige Aergerniß verursachte Krankheit endete plötzlich das Leben des sonst so gesunden und kräftigen Mannes am 17. Nov. 1797, viel zu früh für seine sieben meist unversorgten Kinder. Trostlos aber war seine Gattin, so daß sie keine Speise mehr zu sich nehmen wollte und schon am 16. Dec. d. J. ihrem Gatten nachfolgte. Beide liegen zu Wirbenz in dem Erbbegräbniß begraben. (Hauptsächl. nach d. Notizen m. Schwester.)

94) Ferdinand Andreas Bogislav, stand einige Zeit als Cornet bei dem königl. preuß. Kürassier-Regiment Basold (später Herzog von Weimar), cedirte sein Recht auf die väterlichen Güter, welche ihm durchs Loos zugefallen waren, an seinen ältesten Bruder Friedrich, machte dann mehrere Reisen und erpachtete von dem gedachten Bruder das Gut Käselin, starb aber, wie seine Wittwe, zu Qualitz. (Notiz. m. Schwester.)

96) Hans Georg Hartwig, studirte zu Leipzig bis 1768, fand sodann (1773 od. 1774) eine Anstellung im Kammercollegium zu Baireuth, wo er bald durch Kenntnisse, Fleiß, strenge Wahrheitsliebe und Redlichkeit bis zum Präsidenten emporstieg und später zum königl. preuß. Geheimenrath ernannt wurde. Als aber, nachdem Markgraf Alexander seine Länder an Preußen abgetreten hatte, in den folgenden Jahren mehrere Einrichtungen und Veränderungen vorgenommen werden sollten, denen er aus Ueberzeugung nicht beistimmen konnte und wollte; so erhielt er in sehr ehrenvollen Ausdrücken seine Entlassung nicht nur mit einer ansehnlichen Pension, sondern man zahlte ihm sogar, seinem Wunsche gemäß, statt derselben sogleich eine Summe von 30,000 fl. aus. Er wendete sich hierauf 1795 wieder nach Mecklenburg, woselbst er das Gut Klenz besaß, veräußerte dasselbe und kaufte dagegen seinem Bruder Philipp das Gut Reetz ab, (bes. nach Notizen m. Schw.), verkaufte dasselbe (vor 1806) wieder und acquirirte dagegen das Gut Distelow mit Brüz und Neuhof. Hier überraschten ihn die, auch für Mecklenburg so einflußreichen Kriegsereignisse des Jahres 1806 mit ihren traurigen Folgen und trafen ihn um so härter, als er sein Gut keineswegs schuldenfrei besaß, wenn er gleich auf andern Gütern noch sehr bedeutende Capitalien zu fordern hatte. Da nun durch die Kriegsereignisse und die Continentalsperre, die Abgaben um das Doppelte stiegen, der Preiß der Producte aber, sowie der Werth der Güter außerordentlich sank, und in Folge dieser Umstände die außenstehenden Capitalien fast ganz verloren gingen rc.; so konnte er sich auch nicht im Besitze von Distelow erhalten. — Er zog hierauf nach Parchim und starb daselbst nach langer Kränklichkeit.

100) Adam Ernst Friedrich, lernte in Hamburg die Handlung, stand dann acht Jahre in einem bedeutenden Handlungshause in Cadix, wobei er sich ein schönes Vermögen erwarb, welches er aber durch den Untergang zweier Schiffe größtentheils wieder verlor. Mit dem Reste desselben kehrte er niedergedrückt und geisteskrank in das Vaterland zurück, lebte nach erfolgter Besserung, etwa ein Jahr lang in Baireuth (1781) bei seinem Bruder Hans, wurde baireuthischer Kammerherr, und betrieb dann wieder Geschäfte in Hamburg. (Notiz m. Schwester.) 1785 kaufte er (siehe oben Nr. 86.) von seinen Geschwistern und den übrigen Erben, das von einer Fräulein von Scheel ihnen hinterlassene Gut Pitzerwitz mit Lindenbusch und Breitenstein in der Neumark, acquirirte später auch die Güter Trissow und Gosslow bei Anclam in schwedisch Pommern, und vermählte sich im Mai 1787 mit Fräulein von Dossow (geb. d. 2. April 1772, gest. den 12. Dec. 1842.), welche sich im Jahre 1796 oder 1797 wieder von ihm trennte und im Jahre 1800 zum zweiten Male mit dem damaligen Landrath, nachmaligen Präsidenten und General-Commissair der Neumark, v. Sack in Soldin vermählte. Ernst war abermals in eine Geisteskrankheit verfallen, von welcher er zwar wieder hergestellt wurde, doch hatten sich unterdessen seine Vermögensumstände, hauptsächlich auch in Folge der 1806 eingetretenen Kriegsereignisse, so nachtheilig geändert, daß Pitzerwitz (die andern Güter waren schon

früher verkauft worden) zu Befriedigung der Gläubiger veräußert werden mußte. Er lebte hierauf theils in Berlin, theils in Sorau, wo er starb. Im Besitze vieler Talente und Kenntnisse, war er besonders ein leidenschaftlicher Freund der Algebra und aller combinatorischen Rechnungsarten.

101) Paschen Gottlieb Alexander, war erst Fahnenjunker im königl. preuß. Infanterie-Reg. Prinz von Preußen, dann herzogl. meckenb. schwerin. Lieutenant im Regiment Gluer und lebte dann theils zu Distelow bei seinem Bruder Hans, theils zu Plau. Seine Gattin war geboren den 20. Jan. 1765 und starb den 2. Febr. 1838 zu Plau.

III. C. 102) Adolf Albert Wilhelm, war sehr thätig in den Angelegenheiten der Mecklenburgischen Stände. Von ihm erschien auch eine Druckschrift: über die Rechte des Adels in Mecklenburg. 4. Schwerin. Er vermählte sich den 9. Juni 1779 zu Altenhof.

108) Joachim Ludwig. Als seinen Geburtstag finde ich auch von einigen den 11. März 1725 angesetzt. Er vermählte sich den 23. Febr. 1753 mit Fräulein von Lücken, geb. zu Massow den 25. Spt. 1730, gestorben den 27. April 1794 zu Repplin.

109) Paschen Friedrich vermählte sich den 24. Juni 1747 mit Sophie von Ziecker geb. den 19. Apr. 1724.

III. A. 119) Bernhard Friedrich, kam in die Seecadettenschule in Petersburg und hat wahrscheinlich der russischen Expedition zu Erforschung der Ostküsten von Nowaia Semlja unter Lieutenant Pachtussow 1833 beigewohnt, wenigstens ist eine Spitze dieses Landes, „Cap Flotow" genannt worden (Sommers Taschenbuch zur Verbreit. geograph. Kenntnisse. Jahrg. 1839. S. CXI.) — Im Jahre 1843 war er Capitain Lieutenant auf dem kaiserl. russischen Dampfschiffe Kamtschatka, welches in der Mitte des Juni den jetzt regierenden Großherzog von Mecklenburg Schwerin von Wismar nach Petersburg abholte.

121) Philipp Wilhelm, trat den 15. Juni 1811 in das fünfte westphälische Linien-Infant. Regiment zu Heiligenstadt als Soldat ein, wurde den 12. Mai 1812 zum Corporal befördert und der Colonne mobile zugetheilt, welche nach Rußland marschirte. Aus den rückkehrenden Resten derselben wurde im Jahre 1813 das fünfte und sechste Regiment formirt und zur Besetzung von Küstrin bestimmt. Bei einer Fouragirung, welche die Belagerten unternahmen, wurde das Detaschement, zu welchem Wilhelm gehörte, von Kosaken überfallen, von der Festung abgeschnitten und zerstreut, so daß es nur Einzelnen gelang sich der Gefangenschaft zu entziehen. Wilhelm kam am 1. März 1813 in Hamburg an, wo damals das Depotbataillon seines Regiments stand, und wurde am 1. April zum zweiten Linien-Infant.-Reg. versetzt. Mit diesem Regimente marschirte er nach Torgau und von da nach Dresden, wo dasselbe bis zu Uebergabe der Stadt an die Verbündeten blieb. Am Nervenfieber erkrankt, mußte er bis zum 10. Dec. im Lazareth zu Hubertsburg verweilen, von wo er am 15. Dec. in die königl. preuß. Armee und zwar in das zweite Elb-Landwehr-Regiment, als Gemeiner eintrat, sehr bald jedoch zum Unteroffizier befördert wurde, an der Belagerung von Magdeburg Theil nahm und durch Cabinets-Ordre für seine im Gefechte bei Ostersleben am 1. April 1814 bewiesene Tapferkeit öffentlich belobt wurde. Im Nov. 1814 wurde er zum Portepéefähndrich ernannt, marschirte mit dem Regimente zur Armee nach Belgien, nahm am 16. Juni 1815 an der Schlacht bei Ligny Theil, bei welcher Gelegenheit er das eiserne Kreuz erhielt. — Am Morgen des 18. Juni focht er bei Wavre und am Abend desselben Tages bei Belle-Alliance mit, nahm dann an dem Sturm auf Namur Theil und erhielt hierbei den kaiserl. russischen St. Georgenorden fünfter Classe. Später machte er auch die Belagerung von Maubeuge, Rocroi und Givet mit. — Nach beendigtem Feldzuge wurde Wilhelm zum 34. Inf. Reg. versetzt, am 21. Febr. 1819 zum Secondelieutenant ernannt; ging dann zum 36. Inf. Reg. über, wurde am 15. Apr. 1830 zum Premier-Lieutenant avancirt und stand abwechselnd in Mainz und Saarlouis in Garnison. Den 25. Jan. 1837 vermählte er sich zu Bodelwitz mit Fräulein Wilhelmine Erdmuthe Catharine von Püttner, geb. den 3. Febr. 1807 zu Baireuth. Am 22. Apr. 1839 wurde er zum Capitain und Compagnie-Chef im 28. Inf. Reg. zu Ehrenbreitstein ernannt und steht dermalen seit 1843 bei dem dritten Infanterie-Regiment in Königsberg. — Er ist auch Inhaber des Dienstauszeichnungskreuzes. (Nach eigenen Mittheil.)

122) Hans Anton, trat im Herbste 1813 als Volontair in das Königl. preuß. Infanterie Reg. Colberg (Nr. 9.) machte den Feldzug in Holland und Frankreich bei dem Bülowschen Armeecorps mit und zwar die Stürme und Einnahmen von Doesburg, Zütphen, Arnheim und Herzogenbusch, die Schlacht von Laon, die Gefechte von Wyneghem, Antwerpen und Compiegne, sowie die beiden Gefechte bei Soissons und den Einzug in Paris. — 1815 trat er in das 10. Husaren Reg. als Volontair, machte den ganzen Feldzug von der Schlacht bei Wavre und

Belle Alliance bis zum Einzug in Paris mit, wurde aber den 7. Juli 1815 bei Versailles schwer verwundet. Als Invalid ausscheidend, wurde derselbe den 24. Juli 1819 Regierungs Referendar bei der preuß. Regierung zu Erfurt, trat den 17. April 1823 in die Dienste des Fürsten von Lobenstein als Hofrath und den 13. Juni 1823 wieder zurück in königl. preuß. Dienste, als Landrath des Kreises Ziegenrück. — Er verheirathete sich den 26. Aug. 1824 mit Sophie von Püttner, geb. den 17. Mai 1805 zu Issigau im Baireuthischen. Derselbe besitzt seit 1841 das Ritterkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Gesammt-Hausordens und seit 1844 den k. preuß. rothen Adler-Orden vierter Classe. (Nach eigenen Mittheilungen.)

123) Christian Friedrich Georg Wilhelm, stand zuerst in Mecklenburg-Schwerinschen Militairdiensten, ging dann 1822 in k. österreichische, und 1835 in griechische Militärdienste. Lebt dermalen in Werle im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.

127) Ulrich Max. Wilhelm, steht seit 1822 in königl. preuß. Militairdiensten und vermählte sich den 1. Aug. 1841 mit Fräulein von Richardson, geb. den 24. April 1817.

III. B. 139) Georg Friedrich Philipp, studirte in Jena, erbte von seinem Vater die Güter Stuer, Wahlow, Woldseegarten, Kogel, Käselin, Darze, Rogeez, Satow, Suckow, Zislow, Petersdorf mit Adamshoffnung, Grüssow, Winkelhof und Jürgenthal, und erbaute sich einen neuen Hof Strietfeld genannt. Schon im Jahre 1830 setzte er sich mit seinen Kindern auseinander, nachdem er Stuer, mit Vorbehalt des alten Schlosses, und früher Käselin verkauft hatte, und lebte sodann bis zu seinem Tode einige Jahre allein in Strietfeld. — Er vermählte sich den 14. Aug. 1796 mit Fräulein von Eckardt, geb. zu Jena den 28. Dec. 1775.

149) Georg Friedrich Carl rc. v. Fl. — Der frühzeitige Tod beider Eltern und die Neigung für den Militärstand veranlaßten schon im J. 1800 den kaum zum Jüngling gereiften Knaben in königl. preuß. Militairdienste zu treten. In dem über hundert Stunden von der Heimath an der mecklenburgischen Gränze garnisonirenden k. preuß. Kürassier-Regiment vacant Malschitzky, wurde ihm als Standarten-Junker seine Laufbahn eröffnet und schon im folgenden Jahre 1801 rückte er zum Offizier vor. Im December 1805 verließ das Regiment, nun v. Beeren genannt, sein Standquartier, cantonirte mehrere Monate in der Gegend von Leipzig und nahm nach einem kleinen Gefechte (23. März 1806 am Schallsee ohnweit Ratzeburg) mit einer k. schwedischen Cavallerie-Abtheilung unter Oberst Graf Löwenhjelm, von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg Besitz. — Im August vereinigte sich das Regiment mit dem Corps des General-Lieutenant v. Rüchel zur Besetzung von Hannover, hatte den 14. Oct. 1806 Theil an der Schlacht bei Auerstädt und kam auf dem Rückzuge zu dem Heerhaufen, der unter Commando des Gen.-Lieutenant v. Blücher, vom Feinde hart gedrängt, den 6. Nov. bei Lübeck eintraf. Mit einer Kürassier-Abtheilung nahm Lieutenant Flotow lebhaften Antheil an dem Gefecht bei und in dieser Stadt, mit Verlust des größten Theiles seiner Mannschaft und stieß mit dem Reste derselben erst am folgenden Morgen wieder zum Regimente. Die folgende Capitulation setzte ihn außer Activität und bei aller Bemühung um Wiederanstellung konnte er nur leere Versprechungen erlangen, daher er sich entschloß um seine Entlassung aus königl. preuß. Diensten nachzusuchen, die auch unterm 4. Juli 1808 genehmigt wurde. Schon am 1. des folgenden Monats erhielt F. eine Oberlieutenant-Stelle bei den Truppen, welche der Herzog von Mecklenburg-Schwerin zu errichten hatte, und trat bei der Infanterie (Voltigeurs) ein. Im März 1809 marschirte er mit der Compagnie aus der Garnison Parchim zur Besetzung der Ostsee-Küste aus, wohnte am 24. Mai der Affaire bei Dammgarten und den 31. jener bei Stralsund bei. 1810 verließ er mit dem Charakter eines Hauptmanns die herzoglich mecklenburgischen Dienste. — Durch die Abtretung des Fürstenthums Baireuth an die Krone Bayern, ein Unterthan dieses Staates geworden, sah sich F. veranlaßt in dessen Armee, doch wieder bei der Cavallerie, Dienste zu nehmen, mußte sich aber mit einer überzähligen Ober-Lieutenantsstelle beim vierten Chevaux legers Regiment (König) begnügen, die ihm durch Patent vom 15. Nov. 1810 verliehen wurde. Mit diesem Regimente marschirte er den 11. Februar 1812 aus der Garnison Augsburg zum Feldzug gegen die Russen ab und an die Weichsel. Nach dem Uebergang über diesen Fluß wurde F. am 6. Juni zum Adjutanten des, vier Chev. leg. Regimenter (die 21. und 22. Brigade) und eine leichte Batterie commandirenden General, Grafen Preysing ernannt. Diese Truppen wurden dem vierten Armeecorps unter Commando des Vicekönigs von Italien zugetheilt. Vom 26. Juni an bildete die leichte Cavallerie stets die Vorhut und mußte meistens bivouakiren. Am 24. Juli passirten die vier bayerischen Chevauxlegers Regimenter schwimmend, Angesichts des Feindes, den breiten und reißenden Dwina-Strom bei Beszenkowicze und erlitten dabei einigen Verlust. Fast täglich kam es zu kleinen Gefechten, doch wurde unaufhaltsam gegen Smolensk vorgerückt. Nach einem

sehr hitzigen Gefecht und mit großem Verlust wurde am 18. Aug. Smolensk genommen, die brennende und mit Leichen und Blessirten angefüllte Stadt passirt und die Straße nach Doroghobousch eingeschlagen. Diese Stadt sowie Wiazma wurde genommen, und die Feinde, jedoch nicht ohne Verlust, welchen namentlich das vierte Regiment am 1. Sptbr. in der Gegend von Ghjat bedeutend erlitt, vertrieben. Am 7. Septbr. nahm das 4. Armeecorps, und insbesondere die bayerische Cavallerie, sehr bedeutenden Antheil an der Schlacht bei Borodino (an der Moskwa), nach welcher Moskau eingenommen und besetzt wurde. Die Cavallerie-Division Preysing wurde einige Stunden über Moskau vorgeschoben und bildete ohnfern des Dorfes Aierlewskoe eine Vorposten-Kette, die öfters von den Russen angegriffen, aber bis zum 26. Spt. behauptet wurde. An diesem Tage fand eine Ablösung durch die leichte Cavallerie-Brigade des General Gujon statt. Die bayerischen Regimenter marschirten durch Moskau zurück und bezogen in einer Entfernung von 2¼ Stunden bei Joudina, an der nach Mosalsk führenden Straße ein Bivouac, letztere durch Vorposten ꝛc. schützend. Am 15. Octbr. wurde aufgebrochen und mit dem 4. Armeecorps auf der Straße nach Kaluga vorgerückt, wobei es zu mehreren Gefechten kam und am 24. die Schlacht in und bei Maloi-Jaroslawez zwischen dem 4. Armeecorps und dem russischen General Doctorow geliefert wurde. Erst am 26. Abends wurde die hier genommene Position verlassen und der Rückzug auf der Straße nach Mosalsk angetreten, der bei dem Mangel aller Lebensbedürfnisse, bei Kälte und Schneegestöber, von allen Seiten vom Feinde umschwärmt, bis zum 3. Nov. fortgesetzt wurde, an welchem Tage sich die Reste des 2. 3. und 4. Armeecorps gezwungen sahen, eine Schlacht anzunehmen, in der die bayrische Cavallerie-Division sehr beträchtlichen Verlust erlitt. Mit einbrechender Nacht wurde der Rückzug durch Wiazma fortgesetzt. Den 8. Nov. wurde der stark mit Eis gehende Fluß Woop ohne Brücke überschritten, in welchem die meisten der noch vorhanden gewesenen Geschütze ihr Grab fanden, welches Loos auch die zwei letzten Stücke der bayerischen Batterie traf. Ungeachtet der rastlosen Verfolgungen und heftigen Angriffe der Russen, mußte den ganz erschöpften und ausgehungerten Truppen am 14. Nov. in und bei Smolensk ein Rasttag gestattet werden, der aber durch die auf allen Seiten fortdauernden Plänkeleien und den Mangel fast aller und jeder Bedürfnisse, wenig Erholung gewährte. Den 16. Nov., noch drei Stunden von Krasnoi entfernt, sah sich das vierte Armeecorps von allen Seiten von beträchtlichen feindlichen Massen umringt. Der Vice-König wurde zur Uebergabe aufgefordert, doch der Parlementair unverrichteter Sache zurückgewiesen, die eingenommene Stellung bis zur eingebrochenen Nacht behauptet, worauf sodann das Corps in aller Stille sich in Bewegung setzte und Krasnoi erreichte, wo sich das kaiserl. Hauptquartier befand. Die Kugeln der nachziehenden Feinde bestrichen schon mit Tagesanbruch die Stadt. Den 19. Nov. wurde der Dniepr bei Orsha überschritten. Die bayrische Cavallerie-Division war aber nun ganz aufgelöst und der General Graf Preysing nur noch von seinem Adjutanten und einigen Offizieren begleitet. Unfern des Städtchens Borissow erfolgte am 27. Nov. der Uebergang über die Berezyna. Man verfolgte die Straße nach Wilna, wich jedoch zuweilen von ihr ab, um einige Lebensmittel und einen Schutz gegen die grimmige Kälte aufzufinden. Dieß gab die Veranlassung, daß Gen. Graf Preysing mit seinen Gefährten, Dienstpersonale und Pferden am 2. Dec. erst wieder auf die Hauptstraße kamen, nachdem eine vorliegende Brücke von der Arrieregarde bereits überschritten und in Brand gesteckt war. Auch eine benachbarte Mühle stand im Feuer und der ziemlich breite Mühlteich war mit einer schwachen Eisdecke überzogen, die nach kurzer Ueberlegung von jedem einzeln auf den am sichersten erachteten Stellen passirt und der Armee nachgeeilt wurde, weil der Feind im Anmarsch war. Unbemerkt war der General zurückgeblieben, unschlüssig wo und in welcher Weise das jenseitige Ufer am sichersten zu gewinnen sein möchte, und nach geraumer Zeit wurde den vorgedachten Offizieren durch Nachzügler die Kunde, daß ein General mit seinen Leuten und Pferden das Eis durchbrochen habe. Hierauf kehrte Adjutant v. F. augenblicklich nach der Unglücksstätte zurück, wo er den General mit drei Bedienten und sechs Pferden in der Mitte des Teichs im Wasser fand, vergebens bemüht und schon ganz erschöpft, sich auf das Eis emporzuschwingen. Mit eigener Lebensgefahr gelang es v. F. den mit einem schweren Pelz bekleideten General unter den aus allen Kräften arbeitenden Pferden hervor, auf die Eisdecke zu ziehen, welche die am Ufer auf und abreitenden Kosaken nicht zu betreten wagten. Fi. hob nun den ganz erstarrten General auf sein Pferd, das letzte welches ihm von achten übrig geblieben war, mit dem sich der General eiligst entfernte. F. folgte ihm zu Fuße nach, nachdem er noch einige vergebliche Versuche zur Rettung der Diener ꝛc. gemacht hatte. Doch bald wurde er von den Kosaken eingeholt, die ihn, sowie den General, der sich in einem Dorfe seiner nassen Kleider entledigt und dagegen von mehreren Offizieren trockene erhalten hatte, gefangen nahmen. Beide wurden, der General zu Pferd, der Adjutant zu Fuß, transportirt, und kamen nach einigen beschwerlichen Märschen in Ku-

tusow's Hauptquartier Ratarskowitsch an. Hier erhielten sie einen Offizier zur Eskorte, der sie, in Schlitten fahrend, über Minsk, Tschernigow, Tula und Moskau nach Jaroslaw an der Wolga (433 Stunden von R.) brachte, wo sie 11 Monate, bis zum 9. Dec. 1813 verweilen mußten. An diesem Tage wurde zu Schlitten mit Postpferden die Rückreise über Nowogorod, Petersburg, Riga, Königsberg, Posen, Dresden und Nürnberg nach Augsburg (838 Stunden) angetreten, und traf man daselbst am 13. Febr. 1814 ein. Nach drei Tagen erhielt v. Fl. das Patent als Rittmeister, blieb aber Adjutant bei dem zum General-Lieutenant beförderten Grafen von Preysing. — Am 9. April 1815 verließ v. F. mit dem General, unter dessen Commando das 3. und 6. Chev. leg., das 1. und 2. Husaren Regiment und eine leichte Batterie gestellt waren, wieder Augsburg, um gegen Frankreich vorzurücken. Am 21. April wurde der Rhein bei Mannheim passirt, bis zum 21. Juni aber in der Gegend von Neustadt an der Harth cantonirt, während dem es öfters zu Plänkeleien kam, doch ohne bedeutenden Verlust. Am 24. wurde endlich bei Frauenberg die französische Grenze überschritten und gegen Chateau Thierry vorgerückt. Nach einem kurzen Tirailleur-Gefecht wurde die Marne passirt und das mit 16 Kanonen besetzte Fort genommen. Von hier zog sich das Armeecorps über Meaux und Montargis an die Loire und am 10. Aug. kam der Stab der Division nach Orleans. — Den 25. Oct. wurde der Rückmarsch nach Bayern angetreten. Der General-Lieut. Graf Preysing erhielt seine Bestimmung nach Würzburg, woselbst er mit seinem Adjutanten den 24. Dec. 1815 eintraf. — Hier verheirathete sich F. v. Flotow den 17. Nov. 1816 mit der jüngsten Tochter des Oberappellations-Präsidenten, Freiherrn von Würtzburg (Sophie geb. 5. Oct. 1791.) — Im Jahre 1822 erhielt Gen. Lieut. Graf Preysing das Commando der zweiten Armee-Division in Augsburg wohin ihn v. F. als erster Adjutant begleitete. — Den 21. August 1827, im 16ten Jahre seiner Dienstleistung als Brigade- und Divisions-Adjutant, wurde F. v. F. zum Major im Chev. leg. Regiment Leiningen (5.) zu Dillingen befördert; doch schon im Nov. d. J. wieder zum Regiment König nach Augsburg zurück versetzt. — Ein allerhöchster Befehl v. 31. May 1840 rief den zum Oberst-Lieutenant vorgerückten F. v. F. als Referenten in das Kriegs-Ministerium. Vom Juli bis mit Sept. d. J. wurde er zu einer Bereisung der Gestüte in Ungarn und Siebenbürgen und zum Ankauf von Zuchtpferden zur Bildung eines Stammgestütes verwendet. — Den 25. Oct. 1842 wurde F. v. F. zum Obersten und Commandanten des königl. bayr. 2. Kürassier-Regiments, Prinz Johann, Herzog zu Sachsen, ernannt, konnte jedoch diese Stelle, durch eine schwere Krankheit verhindert, erst Ende Januar 1843 antreten und sich in seine Garnison Landshut begeben. — F. v. F. wurde im Jahre 1816 zum Cammerherrn ernannt und hat im Laufe seiner Dienstzeit den Ritter-Orden d. k. bayerschen Krone, den k. ruff. St. Stanislaus Orden zweiter Klasse, den Orden d. k. franz. Ehrenlegion, das k. bayr. Militair Denkzeichen und die großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Kriegsdenkmünze erhalten. (Nach eigenen Mittheilungen.)

150) Friedrich Wilhelm Heinrich rc. bildete sich anfangs für das Forst- und Jagdwesen in dem Institute zu Dreißigacker bei Meiningen, trat aber 1805 in das preuß. Militair und zwar zuerst bei dem Kürassier-Regiment v. Beeren, sodann bei dem Regiment Garde du Corps. Mit diesem wohnte er der Schlacht bei Auerstädt bei und war so glücklich im Gefolge des Königs unter dem General Kalkreuth nach Preußen zu kommen. In Danzig wurde er vom Nervenfieber befallen, befand sich aber in der Wiedergenesung als diese Festung nach hartnäckiger Vertheidigung mit Capitulation am 24. Mai 1807 an die Franzosen überging. Um der Gefangenschaft zu entgehen entfloh er auf der Nehrung nach Königsberg, bekam aber einen Rückfall des Nervenfiebers, und litt von dieser Zeit an an Brustkrämpfen, die ihn, nachdem er unterdessen zum 4ten Dragonerregimente versetzt worden war, nöthigten, den Militairdienst aufzugeben. — Er kehrte nun 1810 in sein Vaterland zurück und übernahm 1811 das väterliche Gut Göppmannsbühl bei Baireuth, woselbst er am 5. Oct. 1835 starb, und in Wirbenz begraben wurde. — Seine Gattin ist geboren d. 15. März 1788 zu Waldau bei Königsberg in Preußen.

151) Gustav Friedrich rc., widmete sich in den Jahren 1807 bis 1810 dem Studium der Staats- und Cameralwissenschaften auf den Universitäten zu Erlangen und Leipzig, und von Jugend auf mit Vorliebe der Landwirthschaft und Baukunst; besuchte im Jahre 1810 seine nächsten Verwandten in Mecklenburg, kehrte sodann nach Bayern zurück, verließ dasselbe aber wieder, indem er mit den damaligen Regierungsmaximen sich nicht einverstehen konnte, und beschloß, angezogen von dem Ruhme Friedrich Augusts des Gerechten, sein Glück im sächsischen Staatsdienst zu versuchen. Hier gelang es ihm, nach vorgängigem Acceß im Amte Voigtsberg, im Februar 1813 den Zutritt zu der Canzlei des 3ten Departements des damaligen Finanzcollegii und später bei dem Collegio selbst zu erhalten,

11*

und er fand in den Kriegszeiten Gelegenheit sich im Domainenfache rc. brauchbar zu erweisen. In der Mitte des Jahres 1814 wurde er von dem damaligen fremden Gouvernement als Cammerrath, mit dem Beisitz im Finanzcollegio angestellt und als Oeconomie-Commissar zu Besorgung auswärtiger Aufträge in Domainenangelegenheiten verwendet, in welcher Stelle er auch im Jahre 1815 von dem König Friedrich August bestätigt wurde. 1820 wurde er zum Geheimen Finanzrath befördert und 1825 mit dem Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Orden beehrt. 1841 erhielt er das Directorium in der zweiten Abtheilung des Finanz-Ministeriums (Domainen-, Forst-, Berg- und Bausachen) und 1844 das Comthurkreuz des Civil-Verdienst-Ordens. — Als Grundlage seiner früheren Arbeiten im landwirthschaftlichen Taxationswesen schrieb derselbe:

1.) Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter, besonders über Domainen, als Regulativ für das Verfahren bei Veranschlagung dieser Güter und als Instruction für Anschlags-Commissarien. Leipz. 1820. 8.
2.) Das Verfahren bei Fertigung der Ertrags-Anschläge über Landgüter rc., durch Beispiele erläutert. Als zweiter Theil der Anleitung rc. Leipz. 1822. 8.
3.) Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Leipz. 1820. 8.

von welchen die beiden ersten in der Hauptsache noch jetzt als Instruction bei Veranschlagung der Kammergüter in Sachsen dienen, das letztere aber die erste Veranlassung zu Anwendung der Classifications-Methode bei Abschätzung der Grundstücke Behufs der Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Sachsen gegeben hat. Uebrigens war derselbe 10 Jahre lang (von 1821 bis 1831) geschäftsführender Hauptdeputirter, und 9 Jahre (1831 bis mit 1839) Director der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden. Von seinem Wirken bei dieser Gesellschaft zeugen die in dieser Zeit von ihm herausgegebenen 35 Lieferungen der Schriften und Verhandlungen der Gesellschaft (8te bis mit 42ste Liefer.) — Zugleich war er auch mehrere Jahre thätiger Mitarbeiter an dem von Dr. Schweitzer und Schubarth herausgegebenen Universalblatte für Land- und Hauswirthschaft, wo die von ihm herrührenden Aufsätze: über Zertheilung der Grundstücke, über Armencolonieen, über Beförderung der Obstbaumzucht, pomologische Bemerkungen, Reiseberichte, Recensionen rc. theils mit seinem Namen, theils mit **w. unterzeichnet sind.

Er verheirathete sich den 27. Oct. 1818 zu Thumsenreuth in Bayern mit der ältesten Tochter seiner ältesten Schwester, Marianne Freyin von Lindenfels aus dem Hause Thumsenreuth, geboren den 17. Juni 1797 zu Erkersreuth im Baireuthischen, welche jedoch bereits den 6. December 1833 zu Dresden verstorben ist.

154) Friedrich Carl rc. Wilhelm, vermählte sich den 15. Septbr. 1809 mit Fräulein Wilhelmine von Ditten, geb. den 25. Juni 1791 zu Werle.

158) Julius Christian Gottlieb rc., trat im Febr. 1801 in königl. preuß. Militairdienste bei dem Dragoner-Regiment von Katte, wohnte den 14. Oct. 1806 der Schlacht bei Jena und im Juni 1807 dem Gefechte bei Königsberg bei, schied 1808 freiwillig aus, lebte bis 1811 auf dem Gute des Vaters, besuchte dann die Kriegsschule in Berlin, und trat wieder in die für ihn offen gebliebene Stelle bei seinem Regiment ein, welches nun den Namen Neumärkisches (6tes) später 3tes Dragoner-Regiment führte. Den 2. Mai 1813 wurde er in der Schlacht bei Groß-Görschen in die rechte Schulter schwer verwundet, avancirte 1819 zum Rittmeister, wurde 1824 als Invalid ausgeschieden und erhielt 1830 seinen Abschied als Major mit Pension. Schon früher beschäftigte er sich eifrig mit Botanik, der er sich seitdem ganz gewidmet hat, und lebt nun der Natur- und den Wissenschaften zu Hirschberg in Schlesien. Mehrere Schriften und Aufsätze, hauptsächlich über kryptogamische Pflanzen, haben seinen Namen im Kreise der Botaniker rühmlichst bekannt gemacht. (Vergl. Nowak schlesisches Schriftsteller-Lexikon. 2s Heft. 1839. S. 32. f.) Die vorzüglichsten sind, der Zeitfolge nach, Folgende:

1.) „Lichenologische Bemerkungen" mit Laurer gemeinschaftlich bearbeitet in der botanischen Zeitung 1828. S. 592. f.
2.) Lichenen, vorzüglich in Schlesien, der Mark und Pommern gesammelt. Leipz. Cent. I. II. 1829. 31.
3.) Beschreibung einiger von Pöppig in Chili gesammelten Flechtenarten, mit Nees v. Esenbeck gemeinschaftlich bearbeitet, in der Linnaea 1834. S. 495. f., welcher Aufsatz in Brogniart et Guillemin Annales des sciences naturelles. Arr. 1835. p. 238. sq. unter dem Titel: „Lichens nouveaux et observations sur les Usneacées et les Everniées par M. M. Nees d'Esenbeck et Flotow" überging.

4.) Die merkwürdigsten und seltneren Flechten des Hirschberg-Warmbrunner Thales und des Hochgebirgs, verzeichnet (1839) von v. Fl. (In der Schrift des Geh. Med. Raths Dr. Wendt: die Thermen zu Warmbrunn im schlesischen Riesengebirge.)

5.) Anatomische und physiologische Untersuchungen über die Marchantia polymorpha. Von Mirbel. A. d. Franz. übers. von Major v. Flotow. (Aus den Nouv. Annales de Mus. d'histoire naturelle T. I.)

6.) Lichenen des Reisevereins und des Hochstetterschen Herbarii, untersucht und beschrieben von J. v. Flotow.

7.) Lichenes. Auctoribus J. Meyen et J. de Flotow.

8.) Ueber die Rinde Pào Pereira und mehrere darauf wachsende kryptogamische Pflanzen. 1842.

9.) Ueber Haematococcus pluvialis von J. v. Flotow mit 3 Steindrucktafeln. (Aus den Act. Acad. Caes. Leop. Carol. Nat. Cur. Vol. XX. P. II. 1843. besonders abgedruckt.)

Er ist Mitglied mehrerer naturforschenden Gesellschaften. K. Sprengel benannte nach ihm die Pflanzengattung Flotovia aus Brasilien (Systema vegetab. III. S. 506.); Professor Laurer benannte und beschrieb in der Linnaea 1827. S. 40. eine Sticta Flotoviana Lr. aus Neuholland und Nees von Esenbeck benannte ein von Julius v. F. entdecktes Lebermoos zuerst Jungermannia Flotoviana, später Harpanthus Flotovianus.

Seine Gemahlin ist geboren zu Oppeln den 23. Oct. 1792 und vermählte sich mit ihm den 22. Mai 1817.

161) Cäsar Drewes ꝛc. diente als Lieutenant im Füsselier Bataillon des königl. preuß. Leibregiments, machte 1812 den Feldzug gegen Rußland bei dem Yorkschen Armeecorps mit und blieb den 2. Mai 1813 in der Schlacht bei Groß-Görschen.

165) Friedrich Wilhelm ꝛc. Gottlieb stand bei dem königl. preuß. Infanterie-Regiment von Steinwehr, machte 1806 den unglücklichen Feldzug mit, wurde später wieder bei der Gensdarmerie erst zu Lenzen ꝛc. als Hauptmann, dann bei der Salzverwalterei in Görlitz angestellt. Er verheirathete sich den 1. Aug. 1824.

168) Adam ꝛc. Friedrich ꝛc. Seine Gattin ist geboren zu Rostock den 8. Juli 1798.

169) Ludwig Friedrich Wilhelm ꝛc. Verheirathete sich den 24. Aug. 1829 zu Plau.

III. C. 172) Friedrich Ludwig ꝛc. diente im großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Cammercollegio erst als Cammerrath, dann als Cammer-Director und war zugleich Intendant des Hof-Theaters zu Schwerin und Vorstand der Bade-Direction zu Doberan, welche letztere Stelle er noch bekleidet, während er bereits seit mehreren Jahren aus dem Cammercollegio austrat und sich auf sein Gut Penzin zurückzog.

173) Ernst Ludwig Adolph stand seit 1802 als Lieutenant bei dem königl. preuß. Dragoner Regiment Pfalzbaiern und nahm 1807 seinen Abschied. 1813 trat er als Rittmeister bei dem mecklenburg. freiwilligen Jägern zu Pferd ein, wurde den 10. Dec. 1813 bei Seestädt in Hollstein schwer verwundet und starb in Folge dieser Wunde zu Lübeck.

174) Johann Adam Wilhelm, diente im königl. preuß. Regiment Blücher Husaren, dann im 5ten Husaren-Regiment, und nahm seine Dimission als Rittmeister. Er vermählte sich den 29. Juni 1810 mit seiner Gattin, Caroline Sophie v. Böckmann, geb. zu Schönfeld d. 5. April 1792.

177) Hellmuth Georg ꝛc. war Fähnbrich im königl. preuß. Regiment Pfalzbaiern Dragoner und starb auf dem Marsche nach Lübeck 1806 an den Folgen der Ruhr.

186) Georg Adam Friedrich, vermählte sich den 25. April 1783 mit seiner am 17. Febr. 1765 geborenen Gattin, welche nach seinem Tode den Oberforstmeister von Lücken auf Grabenitz heirathete.

190) Adam Ernst Ferdinand, trat 1776 in das königl. preuß. Küraßier-Regiment Nr. 2., machte in solchem den bayerischen Erbfolge-Krieg (1778) und den Marsch nach Schlesien 1790 mit. Im Jahre 1793 nahm er als Premierlieutenant seinen Abschied. 1805 wurde er Stiftshauptmann zu Heiligengrabe in der Priegnitz, legte aber diese Stelle 1814 nieder. Seine Vermählung fand Statt den 11. Jan. 1789 und war seine Gemahlin geboren zu Mesendorf den 6. Juni 1770.

196) Augustin Friedrich, war Lieutenant im königl. preuß. Regimente Stoienthin, später Tschammer. Er besaß Klein Stuer Vorwerk, vertauschte dieß an seinen Vetter Ernst Friedrich (Nr. 86.) gegen Knorrendorf und pachtete später Himmelpfort. Seine Gemahlin von Burghoff war geboren den 27. Juli 1765 zu Belitz bei Potsdamm und starb den 10. Juli .... zu Berlin.

197) Joachim Friedrich Ludwig, stand als Lieutenant bei dem königl. preuß. Regimente Thuna. — Seine erste Gemahlin Sophie Henriette von Lehmann, war geb. den 30. Nov. 1771 zu Salpin bei Tessin, und starb den 20. Juni 1813 zu Wahren. — Die zweite Magdalene Christ. Doroth. von Lehmann, Schwester der vorigen, war geboren den 5. Sept. 1763 und vermählte sich mit ihm den 25. Nov. 1813.

198) Alexander Christian ꝛc. war Major im königl. preuß. Regiment von Tschammer. — Seine Gemahlin (Schwester der Gemahlin Augustin Friedrichs (Nr. 197.) starb den 14. Juni 1819 zu Burg.

III. B. 213) August Adam Philipp, ist seit d. 19. Oct. 1832 mit Fräulein Louise von Lützow, geboren d. 7. Juli 1812 vermählt.

216) Ernst Heinrich ꝛc., vermählt mit Fräulein Caroline von Blücher (geb. den 4. März 1818) den 3. Juni 1836.

217) Carl Friedrich August, vermählt zu Berlin d. 14. Juli 1836 mit Caroline Freyin von Medem, geboren zu Charlottenburg d. 1. August 1815.

235) Ernst Albert ꝛc., war einige Zeit lang Lieutenant bei dem königl. preuß. 7. Uhlanen-Regiment in Bonn, und ging sodann in mecklenb. Militärdienste über. Er vermählte sich den 1. Oct. 1836 in Bonn, mit Rosalie, Freyin La Roche von Starkenfels, geboren zu Mannheim den 30. Aug. 1810.

III. C. 258) Adolf Ferdinand Friedrich, befindet sich seit mehreren Jahren in Paris, wo er bei Herz und Halewy Tonsetzkunst studirte. Er hat bereits mehrere Compositionen herausgegeben. Die von ihm componirten Opern: le naufrage de Meduse und l'esclave de Camoens sind in Paris mit Beifall aufgenommen worden.

264) Theodor Ludwig Ferdinand, machte den Feldzug 1813 und 1814 unter den mecklenburgischen freiwilligen Jägern mit.

267) Carl Friedrich Theodor, trat 1809 in das damalige brandenburgische Kürassier-Regiment (jetzt Kaiser von Rußland) ein, wurde im December 1813 in die Adjutantur versetzt, 1814 Premier-Lieutenant, 1815 Rittmeister, 1821 Major, 1835 Commandeur des 7. Uhlanen-Regiments zu Bonn, 1836 Oberst und 1843 Brigadecommandant zu Stettin. Er hat die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 und die Schlachten bei Groß Görschen (wo er verwundet wurde), Dresden, Culm, Leipzig, Laon und Paris mitgemacht, und erhielt für das Cavallerie-Gefecht bei Liebertwolkwitz (14. Oct. 1813) den kaiserl. russ. St. Wladimir Orden 4ter Classe, und für die Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2ter Classe. Uebrigens ist er auch Ritter des rothen Adlerordens 3ter Classe mit der Schleife und des Johanniter Ordens, auch Inhaber des Dienstauszeichnungs-Kreuzes. 1844 ist er zum General-Major ernannt worden.

270) Georg Friedrich Ludwig, vermählte sich den 3. Aug. 1817 mit Cathinka von Ziemietzka, geb. zu Glatz den 23. Oct. 1796. Er erhielt wegen mehrerer Wunden seinen Abschied mit Pension.

Beilagen.

A.

Privilegien-Brief der Vasallen der Lande Röbel, Malchow ꝛc.

In dieser Urkunde d. d. Sprenz 1285 erklärt Nicolaus VII. dominus de Werle, für sich und seine Brüder, domicelli de Werle:
,,quod Vasallis nostris Robele, Malchow et castri Wenden commorantibus regratiamur et ad plenum regratiari non sufficimus, pro eo videlicet, quod nostre necessitatis ac petitionis intuitu nos debitorum nostrorum parte tertia scilicet duabus millibus marcarum integraliter exemerunt, quibus eo tempore obligati fuimus; cum ipsis contulimus presens scriptum; qua propter ipsis ex adverso mediante p. p. damus libertates jure pheodali perpetuo possidendas, videlicet quod iidem Vasalli nostri omni jure, quo patres et progenitores eorum a novella plantatione usi fuerunt, et principaliter quicquid juris ex pia largitione nobilis Domini Nicolai de Werle avi nostri et patris nostri felicis memoriae haetenus possederunt et heredum nostrorum temporibus, imo perpetuo pacifice et quiete, insuper, ut eo minor inter Vasallos nostros ac Civitatenses oriatur discordia, nostram judiciariam authoritatem, quae Landding vulgariter nuncupatur, terminorum Robele in villa Prieborn, terminorum Malchowe in villa antiqua Malchow, terminorum castri dicti Wenden in villa Zepikow eodem tempore, eodem die et hora et eodem more, quo prius fieri solebat, statuimus judicandum, de cetero nihil omnibus excessus ejusdem juris, quemadmodum hactenus alias habuisse dignoscimur, nostro usui reservantes p. p. Praeterea (Lücke) nostros vasallos sepe dictos et eorum heredes cunctosque praefatorum terminorum agricolas pro tam commendabilibus beneficiis eorum ab ipsis in nostrorum debitorum ereptione nobis praestitis et impensis protestamur presentibus ab omni exactione petitione fore perpetualiter liberos et exemptos; Tali autem conditione ex eorum consensu proprio interposita, si Divina favente gratia nos aut nostros heredes in posterum contigerit matrimonium contrahere, sive militarem arripere dignitatem, et si festa haec per nos vel per nostros heredes fuerint celebrata, tunc vasalli nostri de quolibet manso, cultura tamen eorum excepta, duos solidos nobis dabunt; Si vero filiarum aliqua desponsata fuerit ad tale festum de manso quolibet nobis quatuor solidos erogabunt etc. Schluß. Datum Sprenz anno Domini 1285.

B.

Universis Christi fidelibus presens scriptum visuris. Thidericus, de Vlotowe dictus, salutem in omnium salvatore: Tenore presencium recognoscimus apertissime protestando, quod venerabilis Dominus Johannes abbas monasterii Doberanensis comisit ac nobis locavit villam ecclesie sue Tessenowe cum omni jure ac utilitate sicut eadem ecclesia possedit ab antiquo ad tempora vite nostre tantum possidendam. Eo tamen modo quod quinquaginta et octo Marcas Slavicalium denariorum et currentis monete annis singulis Doberanensi ecclesie de supra scripta villa, quoad vixerimus, expedite et sine diminutione dare fideliter teneamur. Quarum medietatem semper dabimus in festo beati Martini episcopi, et reliquam in purificatione beate Marie virginis, Doberam per nostrum nuncium presentandam; ut autem eo melius eoque verius jam dictam villam prefate ecclesie Tessenowe tanquam proprias gubernare ac pacificare ab insultibus iniquorum possimus, recepimus eam a memorato venerabili Domino Abbate jure Feodali. Quod tamen feodum ad heredes nostros post obitum nostrum se omnino non extendet, sed sine omni contradictione omnium heredum nostrorum ad eandem ecclesiam suam

12*

Doberanensem cum omni jure ac fructu libere revertitur. Si autem medio tempore, quod absit, persinistrum casum sive eventum emergentem, qui non possit racionabili et legitima excusatione tueri, ecclesiam Doberanensem in supra dicto censu scilicet quinquaginta et octo marcarum defectum pateretur, iam ipsam villam suam Tessenow cum omni jure ac proventu recipere poterit libere et absolute conditione qualibet non obstante, et feodo, quo eam recepimus, penitus expirante. In cujus rei testimonium presentem litteram Doberanensi monasterio sigillo nostro et sigillo civitatis Malchyn dedimus roboratam. Testes vero hujus rei sunt Dominus Tessemarus advocatus in Guzstrowe, Dominus Johannes de Gottstede, Dominus Fredericus de Keredorp Milites, Andreas de Vlotowe frater domini Thiderici, Grubo de Grubenhagen Armiger (Knappe) et alii quam plures tam clerici quam layci fide digni. Acta sunt hec anno Domini 1302. In die beati Valentini martyris.

C.

Wy Here Niclawes von Godes Gnaden Here tho Werle bekennen unde betüghen apenbar an desseme Brefe, dat wy use truwen Ratmanne unde Manheit user Statt tho Malchow, unde de Manne in dem Lande tho Malchow, vordedinghen willen unde schollen ane allen ehren Nöden, theghen Drewes Flotowen in aller Mate wenn ist en Nodt iß nu mehr wanne wy vore dahn hebben. Dat betüghe wy mit useme handelken Inghesegheł, dot wy henghen laten hebben vor dessen Breff, de ghegheweu iß tho Malchow na Gades Bord dusend Jahr dre hundert Jahr an deme vor unde vöfftighesten Jahre des Frydaghes vor Reminiscere.

D.

Noverint universi Tenorem presentium inspecturi quod ego Andreas Flotow Famulus vasallos et Famulos in terra Maleehow residentes et habitantes, Civitatenses universos Civitatis Malchow juxta omnem Justitiam et Jus penitus admittere volo sicuti Domini de Werle eos primitus habuerunt, in cujus Rei Evidentiam, Fidem et Testimonium meum sigillum presentibus est appensum. Datum et actum Malchow Anno Domini Millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto Sabbatho ante Dominicam qua cantatur Reminiscere.

E.

Noverint universi ad quorum Notitiam presens scriptum pervenerit, quod nos Thidericus et Hennekinus Patrui dicti Vlotow morantes in Stur una nostris veris cum Heredibus Commendabili viro Domino Gherardo de Bomgharden Preposito totique conventui sancti monialium Monasterii in Malchow dimisimus et assignavimus omnes et singulas Precarias majores et minores hyemales et estuales et quidquid Peticio dici potest cum Annonâ, que Hundekorne nuncupatur supra quinque Mansos cum dimidio in Campo ville Walow situatos, qui dicuntur Mansi vicarie cum omnibus suis Proventibus, qui nobis in dictis Mansis competebant eo Jure et libertate, quo et quâ â Nobili Domino, Domino Nicolas de Werle felicis Recordacionis hucusque possedimus, supremo vero Judicio dumtaaxat in eisdem nobis reservato singulis Annis debitis suis Temporibus et Modis, quibus consuetum est dare Precarias et Annonam expedite tollendas penitus et percipiendas, donec Preposito et Conventui antedicto quinquaginta Marcas Lubicensium Denariorum ...... in unâ Summâ totaliter habuerimus persolutas. Ceterum quando Domini Terrarum Civitatem et Terram Malchow a nobis redimere decreverint, tunc de primâ Pecunia, que nobis inde evenerit jam dictas quinquaginta Marcas Lubecensium Denariorum fideliter persolvemus. Quibus persolutis dicti Precariorum Redditus et Annone ad nos et ad nostros Heredes liberè redibunt. In super volumus et nostris officialibus inhibemus, quod nulla Servicia â villanis sepedictos mansos colentibus infra quatuor Annos continuè subsequentes exigant et requirant, ut eò levius et celerius eorum Edificiis valeant providere. Ad majorem Evidenciam sigilla nostra excerto scitu nostro presentibus sunt appensa. Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo octogesimo quarto in vigiliâ beati Thome Apostoli.

F.

Ick Hennecke Blotow du Witlick unde openbare al den jenen, de dessen Bref seen edder hören, dat ick myt mynen rechten Erven hebbe gheghunt unde laten an dessema Breve den erlicken Lüden alze her Ghert Bomgharden Proveste, vor Iden von deme haghen Priorinnen unde deme gantzen Convente des Godeshuses tu Malchow over vif huven, de se lygghen tu deme Dorpe tu Walow alle Bede Lütteck unde grot, alle Bot und Bede, Hundekorne, Münte, Peunynghe, allen Denst, Borchdenst unde Burdenst, dat hegheste Richte an hant unde an Hals, allen Eghendom unde Vrigheyt myt aller Tubyhoringhe alze ick de vrighest hebbe hat von deme eddelen Her Clawese von Werle deme Got Gnade an tukommender Tit bruckelicken tu besittende. vor dessen Eghendom unde Vrigheyt hefft my de Provest, de Priorinne unde dat Convent tu Malchow vorbenummet gheven unde beret vertech Mark unde dre Mark Lübescher Pennynghe an vodeme Ghelde, dat tu myner Nut unde Not ghekommen is, unde will ock unde schal dat Ghodes Hus tu Malchow an deme vorbenömeden Ghude nycht ane hyndern edder vorwelden, unde schal dat sülve gut vordeghodinghen synes Rechtes jeghen alles wene lycke myneme erflicken Gude unde schal er des waren myt mynen Erven vor al denjenen, da se vor Recht komen willen, Recht gheven unde nemen. Vor alle desse Stücke love ick myt mynen Erven deme Godes huse tu Malchow stede und vest tu holdende. Tu Tüghe hebbe ick myn Ingheseghel laten henghet vor dessen Bref; ghewen na Godes Bort drütteyn hundert Jar an deme sövene unde achtentighesten Jare des Dunerdaghes na deme Sundaghe alze man synghet Jubilate Deo.

G.

Wy Johann unde Hinrick Vedderen tho Stargarde von Godes Gnaden Herthoghen tho Meckelenborch, Försten tho Wenden mit unseren Erven unde Nachkamelinghen bekennen unde bethüghen apenbar in unseme theghenwerdighen Breve vor als weme, der he vor kumpt, dat wy den Ersamen Maurltius, Hansen unde Hansen Vedderen heten de Blotowen unde ehren Bröderen unde Erven, Borghemeisteren unde Ratmannen unseren Getruwen to Malchow unde allen Inwohneren darsülvest unde allen Inwohneren in deme Lande tho Malchow geistlicken unde weltlicken, da nun sint unde nakomen möghen, hebben secht unde lavet, teghenwerdig setten unde laven vermiddelst unde in Krafft desses Breves, dat wy se schölen unde willen lathen unde beholden by allen ehren olden Gerechticheyden, Privilegien, Freyheiden unde Gewhonheiden, dar se mede besettet, bewedemet unde beruret sin, beseten unde hatt hebben von Oldinghes unde Anbeginne gy heruth bet an desse thegenwerdighe Stunde, dat sy an Eighendome, Richten ...... Afflote unde Thoflote an Wateren, Fischereyen, Wischen unde Weyden, an holten, Möhren, Dieken unde mit Jacht, edder woranne dat dat sy, dat sy an desseme Breve benömet edder nicht, unde alle ere verseghelden Breve unde einen jewelken by sick, de se hebben vom den Wendeschen Heren unsen leven Vedderen seligher Dechtnisse, edder van weme dat se de hebben, dat sy uppe Pande edder Erve wnerleye Wyse de tho beekende, man by aller Macht tho latende, were averst dat desse erbenameden Blotowen, Statt edder Manne in deme Lande tho Malchow geistlick edder weltlick verseghelde Breve verlöten vermiddelst Rove edder Brande, dar Gott vor sy, da se hebben van den Heren unseren Vörfahren, so scholen wy erbenamenden Heren und willen en nyghe Breve vorsegheln, wenn se dat von uns eschende sint, unde wy Ehrbenänenden Heren, unsere Erven unde Nakamelinghe edder unse Amplüde nicht schölen edder möghen ustladen de ehrbenomeden Blotowen unde Inwahnere der vorschrewen Statt unde Landes tho Malchow, men se an deme Richte schölen blyven dar se ane beseten unde besettet sind, weret ock etlicke van uns ehrgenomeden Heren, van unsen Erven edder Nakamelinghen de vorbenomeden Blotowen. Inwahnern der Stadt Malchow edder des Landes darsülvest by allen elden Waninghen, Rechticheyd unde Freyheyd nicht laten, so möghen se sick setten sunder jennigherleye Vorwitt tho uns andern ergenomeden Meckelnborgischen Heren also langhe dat da by Rechte blyven unde ock wy ehrgenomeden Heren, unse Erven edder unse Nakamelinghe nicht scholen edder möghen dat Lant tho Wenden deilen edder entweyen, ock schöle wy ehrgenömeden Heren unde willen alle Schuld unde Schaden, den de Wendeschen Heren seligher dechtnisse den ehrbenämeden Blotowen, Inwahneren, unde den Mannen in deme Lande tho Malchow redelick schuldich sint ghebleven, ghelden unde betalen na Rade unses Rades, were ock dat de vorbenamede Blotowen, Borghermeistere, edder Ratmanne der Statt Malchow, alle Inwohnern darsülvest in deme Lande tho Malchow gheistlick unde weeltlick, da nu sint unde na ehr Kamen möghen, worden beschwehret mit gheistlicken edder weeltlicken Rechten, dat ehm vom unser weghen antöhrende were, edder unser herschop van geistlicken edder se weren, wer se weren, dar schöle wy ehrgenomeden Heren se affwehren unde beschermen lieck dat unse eighene Sacke were,

weret ock dat se uns vermiddelst gheistlicker edder weltlicker Rechte aff gewunnen wörden, dar Gott vor sy, so möghen se blyven dar se mit Ehren unde mit Rechte möghen blyven. Alle desse vorgheschrevene Stücke unde ein jewelk by sick lave wy Johann unde Hinrick Vedderen tho Stargarde von Gades Gnaden Hertoghen tho Meckelenborch, Försten tho Wenden mit unser Arven unde Nakamelinghen stede unde vast in guden Truwen wol tho holdende, unde hebben des tho Tughe unde mehrer Bekänntnis unse Inghesegheł mit Willen unde mit Witschop laten henghen nedden an dessen Breff, da gheghewen unde geschreven is na Gades Bort dusend unde Verhundert darna in deme söß unde dörtighesten Jare in Sunte Andreas Avende des hilligen Apostels. Hier sint ane unde aver ghewesen unse leven ghetruwen Herr Matthias Arekow, Her Helmold von Plesse Riddere, Otto unde Johaun Brödere heten de Bereggheu, Reimar von Plesse unde vele mehr unse Manne de Tüghes unde Loves werdich sint.

H.

Wy Hinrick unde Johann Brödere tho Schwerin von Godes Gnaden Hertoghen tho Meckelenborch, Försten tho Wenden mit unser Erven unde Nakamelinghen bekennen und betüghen apenbar im unsene teghenwerdighen Breve vor als weme, dar he vor Kumpt, dat wy den Ersahmen Mauritius, Hansen unde Hansen Vedderen heten den Blotowen unde eren Bröderen unde Erven, Borghermeisteren unde Ratmannen unseren ghetruwen tho Malchow unde allen Inwahneren darsülvest unde allen Inwahneren in deme Lande tho Malchow geistlicken unde weeltlicken, de nu sint unde nakomen möghen, hebben secht und lavet, teghenwerdich setten unde laven vermiddelst unde in Krafft desses Breves, dat wy se schölen unde willen lahten unde beholden by allen ehren olden Gherechtigheyden, Privilegien, Freyheyden unde Ghewohnheyden, dar se mede besettet, bewedemet unde berurt sin, besetten unde hatt hebben van Oldinghes unde Anbeginne gy heruth bet an teghenwerdighe Stunde, dat sy an Eghendome, Richten .... Afflote unde Thoflote an Wateren, Fyschereyen, Wischen unde Weyden, an holten, Mören, Dicken unde mit Jacht, edder woraune dat dat sey, dat sy an desseme Breve benömet edder nicht unde alle ehre versegheelden Breve unde einen jewelken by sick, de se hebben von den Wendeschen Heren unsen leven Vedderen seligher Dachtniße, edder van weme dat se de hebben, dat sy uppe Pande, edder Erve nemeleye Wyse de tho beeckende, man by aller Macht tho latende, were averst dat desse erbenameden Blotowen, Statt edder Manne in deme Lande tho Malchow geistlick edder weeltlick versegheelde Breve verlören, vermiddelst Rove edder Brande, dar Gott vor sy, de se hebben van den Heren unseren Vörfahren, so schölen wy erbenomeden Heren unde willen en nyhe Breve vorsegheelnde, wenn se dat von uns eschende sint, unde wy erbenameden Heren unsere Erwen unde Nakamelinghe edder unse Ampt Lüde nicht schölen edder möghen ufsladen de ehrbenomeden Blotowe unde Inwahnere der vorschreven Statt und Landes tho Malchow, men se an deme Richte scholen blyven dar se are beseten unde besettet sind, weret ock etlicke von uns erghenomeden Heren von unsen Erwen edder Nakamelinghen de vorbenömeden Blotowen, Inwahnere der Statt Malchow edder des Landes darsülvest by allen olden Waninghen, Rechticheyd unde Fryheyd nicht laten, so möghen sie sick setten sunder jenningherleye Vorwitt tho uns anderen erghenömeden Mecklenborgischen Heren also langhe dat de by Rechte blyven unde ock wy ehrghenömeden Heren, unse Erwen edder unse Nakamelinghe nicht scholen edder möghen dat Lant tho Wenden deilen edder entweyen ock schöle wy ehrgenömeden Heren unde willen alle Schuld unde Schaden, den de Wendeschen Heren seligher Dechtnisse den ehrbenömeden Blotowen, Inwahneren unde den Mannen in deme Lande tho Malchow redelick schuldich sint ghebleven, ghelden unde betalen, na Rade unses Rades, were ock dat de vorbenömeden Blotowen, Borghermeistere edder Rathmanne der Statt Malchow, alle Inwohnere darsülvest in deme Lande tho Malchow gheistlick unde weeltlick, de nu sint unde na ehr Komen möghen, werden beschwehret mit gheistlicken edder weeltlicken Rechten, dat ehm von unser weghen anrührende were, edder unser Herschop von geistlicken edder se weren, dar schöle wy ehrgenömeden Heren se affwehren unde beschermen lieck dat unse eighene Sacke were; weret ock dat se uns vermiddelst geistlicker edder weeltlicker Rechte affgewunnen worden, dar Gott vor sy, so möghen se blyven dar se mit Ehren unde mit Rechte möghen blyven. Alle desse vorgheschrevene Stücke unde ein jewelk by sick lave wy Hinrick unde Johann Brödere tho Schwerin van Gades Gnaden Herthoghen to Meckelenborch, Försten tho Wenden mit unsen Arven unde Nakamelinghen stede unde vast in guden Truwen wol tho holdende, unde hebben des tho tüghe unde mehrer Bekäntnis unse Inghesegheł mit willen unde mit Witschop laten henghen nedden an dessen Breff, de gheghewen unde gheschreven is na Gades Bort dusend unde verhundert darna in deme söß unde drüttighesten Jare an Sunte Andreas Avende des hillighen Apostels. Hier sint ane unde over ghewesen de Ehr werdighen

unde düchtighen Manne Otto unde Johann Brodere heten de Veregghen, Clawes Gamme Borghermeister tho Malchow, Clawes Basedow Rahtmann tho Malchin, Hinrick Volandes unde Otto Schwerin Rathmanne tho Parchim, Marten Distelow unde Vicke Tressow Rathmanne tho Güstrow unde menlicken de Manne in deme Lande tho Wenden.

J.

Wy Albrecht, Magnus unde Balthasar van Gades Gnaden Herthoghen tho Mecklenborch, Försten tho Wenden, Grafen tho Schwerin, Rostock unde Stargarde der Lande Heren bekennen apenbahr bethügende vor uns unse Erwen unde Nakamellinghe unde vor als weme dar des Noht unde Behoff dende wert, dat wy de Ehrbaren unde düchtighen unse leven getrüwen Drewes, Drewes unde Achim Gebrüdere unde Veddern geseten de Flotowen thom Stur beseten unde alle andern Ehrbaren, düchtigen Ehrsame unde versichtigen unse leven getruwen alle unse gute Manne, Inwahnere unde Land Saten unses Landes tho Malchow unde Borgermeistere, Rahtmanne, gemeine Borgere, Inwahnere unde Gemeinheit, wet Ampt unde Gilde de sint unser Statt Malchow, so alse se uns na Dode des hochgebohrenen Fürsten Heren Hinrickes Hertogen tho Mecklenborch, Försten tho Wenden, unses leven Herrn Väders, deme Gott de almechtige gnedich sy alse ehren rechten Erffbahren Heren Erffhuldung gedahn unde geschworen hebben, willen günstigen wedder laten by allen ehren olden Wahnheiden, Rechticheiden unde Privilegien, darmede se van unsen seligen Voroldern unsen Veddern den Wendischen Heren unde leven heren Vader vorbenamet, bewanet unde beprivilegiret sint unde se darby gantz degher unde all beholden, so se darmede begiffiget, begnadet unde befreyet sint, unde se darby unde so dat ehre Privilegia, de se van unsen seeligen Veddern den Wendischen Heren unde leven Heren Vader beholden, vorsegelt unde brewet hebben na allen ehren Inhalden unde Lude gerne beschermen unde ehr dese tho holdende bestedigen unde confirmiren willen unde ehr de se vor dan in Kraft unde Macht unde der Mate unde Wiese alse baven berüret is confirmiren, bestedigen unde beveßtigen in jegenwerdigen in Krafft des velgenanten unses Breves, unde laven alle desse baven schrevene in guden truwen so wol tho holdende sunder alle arge List unde Gefehrde. Unde wy her Magnus Hertoge tho Mecklenborch hebben des tho Orkunde unde merer Sekerheit unse Insegel mit Witschop unde Vulbort unserer leven Bröder Heren Albrechts unde Heren Balthasars Hertogen to Mecklenborch hengen laten benedden an dessen Preff. Geven unde geschehen in unser Stadt Malchow uppe deme Rahthuse darsülvest na der Bort Christi unseres Heren veerteinhundert Jar unde am söven unde söventigesten an Middewecken na viti Martyris.

K.

Wy Hinrich, Erich unde Albrecht Gebrödere von Godes Gnaden Hertogen tho Mecklenborch, Försten tho Wenden, Graven tho Schwerin, Rostock unde Stargard der Lande Heren rc. bekennen apenbar betügende vor uns, unsere Erwen unde Nakamelingen unde vor als weme dar des Noht unde Behoff tho dande werth, dat wy de düchtigen Dieterich, Hartich unde Jaspar unde Melchior Gebrödere geheten de Flotowen thom Stur beseten unde alle Ehrbaren, Ehrsamen unde Vorsichtigen unse leven getruwen alle unse gode Manne, Inwahnere unde Lant Saten unseres Landes tho Malchow unde Borgermeistere unde Rahtmanne, gemeine Berger, Inwahnere unde Gemeinheit, wat Ambts unde Gilde de syn unser Stadt Malchow, so alse se uns na Dode des hochgebohrenen Fürsten Heren Magnus Hertogen tho Mecklenborch seliger unde milder Gedechtnis unses leven Heren unde Vaders, deme Gott de allmechtige gnedig sye alse ehren rechten arffgebahrnen Heren Arffhuldung gedahn unde schworen hebben, willen gnedichlich wedder laten by allen ehren olden Wohnheiden, Rechticheiden unde Privilegien darmede se von unsen seeligen Voroldern, den Wendischen Heren, unsem levem Herrn Vader unde Vedderen bewanet unde beprivilegiret sind, unde se darby gantz deger unde all beholden, so se darmede begiffiget, begnadet unde befreiet sind, unde so dat ere Privilegia, de se von unsen seeligen Vor-Oldern den Wendischen Heren, unserm leven Heren Vader unde Vedderen beholdet, vorsegelt unde verbrevet hebben, na allen ehren Inholden unde Lude gerne beschermen unde ehre dese tho holden, de bestedigen und bevestigen willen, unde ehr de so vor dan in Macht unde Krafft unde aller Mate unde Wiese alse baven berühret is confirmiren, bestedigen unde bevestigen jegenwardigen in Krafft desses unses Breves unde gelaven desset alles baven geschrevene in guden Truwen en so wol to holdende sonder alle Argellst unde Gevehrde. Dit tho mehrer Ohrkunde hebben wy Her-

toge Hinrick unse Majestet Ingesegel, des wy Hertoge Erich unde Hertoge Albrecht ock hier tho gedrucken, uppe dickmal bemeldten dessen Breff witlicken de hengen, de gegeven unde geschreven is to Röbell na Christi unsers Herrn Bort vöfftein hundert unde im vöfften Jahre am Donnerstage na Jubilate.

Verzeichniß einiger Schriften und Werke,

worin noch weitere Nachrichten über die Familie Flotow zu finden und welche deshalb noch einzusehen sein dürften.

Zuvörderst verweise ich auf das in de Behr rer. Meclenb. nach der Vorrede befindliche Verzeichniß aller älteren gedruckten und ungedruckten Schriften über Mecklenburg pag. XLII. bis LVI. in denen, besonders in den Manuscripten, noch manches Interessante enthalten sein dürfte. Sodann mache ich besonders auf folgende aufmerksam:

A. Manuscripte und Urkunden.

1) Auf die im vorstehenden zum Theil schon benutzten Manuscripte des N. J. v. Behr oder opus histor. genealog. et herald. de famil. megapolit., besonders auf dasjenige, was darin von der Familie v. Linstow mit Beziehung auf die Flotowsche Familie gesagt ist, ferner auf die nach dem gedachten Manuscripte bei Dietrich v. Fl. Nr. 10. der vorstehenden Stammtafel II. angezogenen Urkunden von 1588 und 1589 wegen Caspars v. Flotow. (Im ständischen Archive zu Rostock.)
2) Auf die ebenfalls schon benutzten Notizen des Herrn von Pentz, da sich doch bei dem Originale vielleicht die in den mir vorliegenden Extracten fehlenden Urkunden und Wappen-Abbildungen befinden dürften. (Ebend.)
3) Auf die Original-Urkunde der sogenannten kleinen Union, unter welcher sich eine große Menge Unterschriften der damaligen Adeligen nebst den Familiensiegeln befinden sollen. (Im landschaftl. Archive zu Rostock. v. Lützow a. a. O. III. S. 5.)
4) Auf die v. Lützow I. 252. angeführten Hausverträge der Werleschen Linie v. 1353 bis 1356 mit angehängten adeligen Siegeln.
5) Auf die Original-Urkunden über die Verpfändung des Landes Röbel an die Flotow im Jahre 1366, welche Rudloff II. 634 anzieht und die von demselben ebend. 466 angezogene Urkunde über die Gewährleistung der Flotows bei der Vereinbarung v. 12. Sept. 1365. (Diese Urkunden sollen sich im herzogl. Archive befinden.)
6) Bert. Christ. de Hoininghusen historia familiar. Meclenb. Mscpt.
7) Bart. Diedr. v. Regenbank Beschreib. d. Mecklenb. adelichen Familie v. Regenbank. Mspt.
8) Chemnitzii Chronicon Meclenburgense. Mscpt. in vielen Bänden.
9) Mecklenburg. Urkunden-Inventarium. Nr. 6—9. im herzogl. schwerinschen Hausarchive.
10) Henniges theatrum genealogicum. Wahrscheinl. ebendaselbst.

B. Gedruckte Werke.

1) Gerdes, Sammlung verschiedener guter, theils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche das Mecklenb. Landrecht rc. betr. 2 Theile. Wismar 1736.
2) Ungnadens Amoenitates diplomat. Die Mecklenb. Gesch. erläuternde Urk. Wismar 1749—52.
3) Spaldings Mecklenb. öffentl. Landes-Verhandlungen.
4) v. Bülow, Beschreib. des Geschlechtes von Bülow.
5) Beckmann, Beschreibung des Johanniter Ritter-Ordens. 1726.
6) Lenz, haveibergische Stiftshistorie.
7) Rostocksche wöchentl. Nachrichten und Anzeigen, welche seit 1817 viele Urkunden enthalten sollen.
8) Cleemann, Chronik und Urk. der Mecklenb. Schwerinschen Vorderstadt Parchim. 1825.
9) Schröter, Beiträge zur Mecklenb. Geschichtskunde. Rost. und Schw. 1826.
10) Giesebrecht, wendische Geschichten. Berl. 1842.
11) Berthold, Geschichte von Rügen und Pommern. 4 Bde. 1840.
12) Lappenberg, hamburgisches Urkundenbuch. 1. Bd. 1842.
13) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, herausgegeben von dem Verein f. lübeckische Geschichte. 1. Theil. Lübeck 1843.
14) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 3. Bd. A. u. d. T. Urkundenbuch 2. Bd. 1300—1400. Mit Siegel-Abdrücken rc. Arnsberg 1843.
15) Gauger, der Ritter-Orden des heiligen Johannes von Jerusalem oder der Malteser rc. Erste Abtheil. Karlsruhe 1843. Mit Wappenabbild.

Außerdem möchten auch noch zu Ausmittelung der Verbindung der westphälischen Flotows mit den Mecklenburgischen, noch die vielen älteren westphälischen Urkundenbücher jener Gegend einzusehen sein.

